Ostpreußenhilfe
und
Umschuldung

Ostpreußenhilfe
und
Umschuldung

Denkschrift
des Landeshauptmanns der Provinz Ostpreußen



März

1931

Ostpreußenhilfe und Umschuldung

Denkschrift
des Landeshauptmanns der Provinz Ostpreußen.

*

März 1931.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort . . . 3
Vorgeschichte . . . 4
Die Hilfsaktion . . . 8
Die hypothekarische Umschuldung . . . 10
Der Zweck . . . 10
Die Geldmittel (Ostpreußensonderfonds — . . . 10
Auslandsanleihe — . . . 11
Reichsvorschüsse) . . . 11
Die Bedingungen . . . 12
Das Verfahren . . . 13
Der Betriebserhaltungsfonds . . . 15
Die Durchführung . . . 17
Störungen . . . 17
Stellungnahme der Preußenkasse . . . 26
Völliger Stillstand der ganzen Umschuldungsaktion . . . 27
Das Ostpreußenhilfsgesetz . . . 29
Der sogenannte „Käuferstreik“ . . . 30
Der Staatskommissar . . . 31
Die Treuhandstelle . . . 42
Ergebnisse . . . 46
Pächterkredite, Betriebserhaltungsfonds für Pächter und Pächterhilfsfonds . . 53
Kredite für Binnenfischer, Haff- und Küstenfischer . . . 59
Industriekredite . . . 61
Schlußwort . . . 61
Beilagen . . . 63
Statistischer Anhang . . . 87

*

Gedruckt in der Landesdruckerei, Königsberg Pr.
1931

Um der Notlage in der Provinz Ostpreußen zu steuern, ist in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen ergriffen worden, die gewöhnlich unter der Bezeichnung „Ostpreußenhilfe" zusammengefaßt werden. Zunächst waren sie im wesentlichen sozialer und kultureller Art, bis ihr Schwergewicht schließlich in die Wirtschaft verlegt wurde. Sie hatten anfangs die Förderung einzelner verschiedenartiger Einrichtungen zum Zweck, erstreckten sich dann nach allgemeinen Grundsätzen, aber unter individueller Auswahl, auf ganze Wirtschaftskreise und wuchsen schließlich auf einigen Gebieten zu einer generellen Hilfsaktion aus. Die Verbreiterung und Vergrößerung der generellen Hilfe ist augenblicklich eine der stärksten Forderungen, die aus der Provinz heraus erhoben werden. Daß die bisherigen Maßnahmen einer scharfen Kritik unterzogen worden sind, ist um so weniger verwunderlich, als es leider eine Tatsache ist, daß sie dem Niedergang der ostpreußischen Wirtschaft nicht Einhalt zu bieten vermocht haben. Diese Kritik ist nicht immer sachlich geblieben. Sie ist in der Öffentlichkeit und in den Parlamenten oftmals so geführt worden, daß sie sowohl die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse wie den Wunsch nach objektiver Beurteilung vermissen ließ. Der Provinzialverband der Provinz Ostpreußen ist an einem Teil der Hilfsaktionen als Mitträger beteiligt, die Provinzialverwaltung hat bei ihnen tätig und zum Teil an hervorragender Stelle mitgewirkt, die Landesbank die Kreditmaßnahmen durchgeführt. Die Provinzialkörperschaften haben daher das Recht und der Provinz gegenüber die Pflicht, über das Geleistete und Erreichte, über Fehler, Mängel und Erfolge Rechenschaft zu empfangen und zu geben. Diesem Ziele dient die nachstehende Denkschrift. Sie beschränkt sich darauf, Tatsachen zu berichten und den Gang der Ereignisse nach dem bei der Provinzialverwaltung vorhandenen Material darzustellen.

Vorgeschichte.

Das Diktat von Versailles mußte die Provinz Ostpreußen wirtschaftlich wie politisch in die schwerste Gefahr bringen. Schon während der Inflationszeit, als noch weiteste Kreise in einer vollständig falschen Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse befangen waren, erhoben ostpreußische Stellen warnend ihre Stimme und legten es Reich und Staat nahe, der Sonderlage der Provinz durch besondere Maßnahmen gerecht zu werden. Bereits im sogenannten ersten Ostpreußenprogramm vom 15. April 1922 betonte der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen, „daß den wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Forderungen, die Ostpreußen stellen müsse, wenn es lebensfähig und ein Bestandteil Preußens und des Reichs bleiben wolle, eine über die Behandlung des Einzelfalles hinaus gesicherte Grundlage gegeben werden müsse." Mit der Wiederherstellung der festen Währung begann die bedrängte Lage der Provinz erst langsam, dann immer schneller hervorzutreten. Bei dem ganz überwiegend landwirtschaftlichen Charakter Ostpreußens mußte das wirtschaftliche Schicksal der Provinz in der Hauptsache von dem Ergehen der Landwirtschaft abhängen. Die ostpreußische Landwirtschaft wiederum, die durch das Klima und vor allem durch die einzigartige, abgeschnürte Lage der Provinz mit allen ihren Folgen so außerordentlich stark vorbelastet ist, ging der ostdeutschen Landwirtschaft auf dem Wege in die jetzige Krisis voran. Welchen Umfang diese Krisis in den Jahren seit Beendigung der Inflation genommen hat, offenbart u. a. die Statistik der Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke. (Vgl. hierzu die Zahlenübersicht und graphische Darstellung im Statistischen Anhang). In der Zeit seit 1924

Statistischer Anhang S. 89/91.

hat sowohl die Zahl der versteigerten landwirtschaftlichen Betriebe in Ostpreußen wie deren Flächenumfang in allen Betriebsgrößenklassen von Jahr zu Jahr in wahrhaft erschreckendem Maße zugenommen. Die Wurzeln der Krisis ruhen in der ungeheuer großen und schnellen Verschuldung der Landwirtschaft, die diese seit der Inflation durchgemacht hat. Dem Rufe nach Intensivierung und damit Steigerung der Leistungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht, die dem Landwirt damals zur vaterländischen Pflicht gemacht wurde, folgte gerade der größere Besitz. Den dazu benötigten Aufwendungen entsprach der Ertrag nicht. Die ungünstige Gestaltung der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte auf der einen Seite, die wachsenden Kosten der landwirtschaftlichen Produktionsmittel auf der anderen Seite, die steigenden Steuern, Lasten und Abgaben zerstörten die Rentabilität und bildeten den Nährboden der Verschuldung. Denn zur Bestreitung der Ausgaben, die in immer größerem Umfange aus den Einnahmen nicht mehr gedeckt werden konnten, mußten Schulden aufgenommen werden. Dabei führte die Belastung mit Roggenpfandbriefen, ebenso wie diejenige mit Goldpfandbriefen in der ersten Zeit, überdies noch zu völlig untragbaren Verlusten, an denen wiederum der größere Besitz hervorragend beteiligt war.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen machte es sich in Erkenntnis der drohenden Gefahr alsbald zur Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Lage der ostpreußischen Landwirtschaft zu unterrichten und Wege zur Besserung aufzuzeigen. Bereits im September 1925 gab sie eine umfangreiche Schrift: „Bilder zur Entwickelung und zeitigen Lage der ostpreußischen Landwirtschaft" heraus, in welcher sie die Nachkriegsgefahr der ostpreußischen Landwirtschaft beleuchtete, auf die Sonderlage der Provinz Ostpreußen hinwies und entsprechende Behandlung verlangte.

Bereits in dieser Schrift wird als Kernpunkt gefordert, „jenes erträgliche Verhältnis zwischen Produktionskosten und Preisen wieder herzustellen, das jedem Wirtschaftszweig seine wirtschaftlich notwendigen Renten verheißt." Um diesen Gedanken rankten sich alle übrigen Forderungen, die unter rechtzeitigem und ausreichendem Einsatz von Mitteln eine Herabsetzung des Schuldenzinssatzes, Förderung der Kapitalneubildung, erträgliche Gestaltung der Steuerbelastung, Ausgleich der für Ostpreußen besonders ungünstigen Frachtenlage, sowie Milderung der sozialen Lasten verlangten. Im Dezember 1925 folgte eine Denkschrift der Landwirtschaftskammer „Zur Lage der Provinz Ostpreußen", in der beklagt wurde, daß die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der abgetrennten Provinz noch immer nicht erkannt oder aus der Sorge heraus, einen Berufungsfall für andere Reichs- und Landesteile zu schaffen, unbeachtet geblieben sei. Die Voranschläge für landwirtschaftliche Betriebe zeigten mit erschreckender Deutlichkeit, wie schnell es bergab gegangen sei und weiter gehen werde, „wenn nicht durch eine starke, zielbewußte Wirtschaftspolitik der Sonderlage der Provinz Ostpreußen Gerechtigkeit und Berücksichtigung widerführe." In dieser Denkschrift werden bereits zwei Maßnahmen grundsätzlich unterschieden:

1. diejenigen zur Überwindung der Augenblickskrise,
2. diejenigen zur dauernden Gesundung der Wirtschaft.

Als Kernpunkt der erstgenannten Maßnahmen wurde die Konsolidierung der kurzfristigen Schulden durch Hergabe billiger Kredite vorgeschlagen. Zur dauernden Gesundung der ostpreußischen Landwirtschaft sollten aber vor allen Dingen Maßnahmen zur Hebung der Preise für landwirtschaftliche Produkte einerseits und zur Lastensenkung andererseits getroffen werden, damit den Betrieben wieder eine angemessene Rente verschafft würde. Bewußt wurde dieses Programm zu einem unlöslichen Ganzen zusammengeschlossen. Die Folgen einer verfehlten Wirtschafts- und Steuerpolitik könnten, so heißt es in dieser Denkschrift, in der unter ungünstigen Verhältnissen arbeitenden Provinz sich am schnellsten und sichtbarsten auswirken, deshalb sei Ostpreußen ein Menetekel für Regierungen und Parlamente und für alle, die sehen wollten; denn darin könne man wie in einem Spiegel die zukünftige Entwickelung der deutschen Landwirtschaft erkennen. Somit lag bereits am Ende des Jahres 1925 den zuständigen Zentralstellen ein umfassendes, nicht nur auf einzelnen Teilvorschlägen beruhendes Gesamtprogramm zur Sanierung der ostpreußischen Landwirtschaft vor. In einem Schreiben des Präsidenten der Landwirtschaftskammer an den Reichskanzler vom 14. April 1926 ist auch bereits auf das Bedenkliche der Haftverflechtung in der Landwirtschaft hingewiesen. Es heißt dort: „Es ist naturgemäß, daß die Zusammenbrüche immer weitere Kreise ziehen, da einer für den anderen gutgesagt hat. Als eine Gesundungskrise können diese Zusammenbrüche nicht angesehen werden; sie bedeuten vielmehr ein allmähliches Hinsterben der ostpreußischen Landwirtschaft." Im März 1927 wandte sich die Landwirtschaftskammer erneut in einer Denkschrift „Die zeitige Lage der ostpreußischen Landwirtschaft und Anträge derselben zur Ostpreußenhilfe" an die maßgebenden Zentralstellen. Auch das in dieser Denkschrift entwickelte Programm ist abgestellt auf den Grundgedanken einer umfassenden Wiederherstellung der Rentabilität der ostpreußischen Landwirtschaft. Kurz danach, nämlich im Mai 1927, verfaßte das Kuratorium der Bank der Ostpreußischen Landschaft eine Eingabe, in der es die katastrophale Schuldenzunahme der ostpreußischen Landwirtschaft in den letzten drei Jahren beleuchtete. Das Kuratorium wies darauf hin, daß für den Durchschnitt einer großen Anzahl ostpreußischer Betriebe nach den Buchführungsergebnissen am Schlusse des Wirtschaftsjahres 1926/27 eine Verschuldung

erreicht sein werde, die nicht mehr vergrößert werden könne, und daß damit bei diesen Betrieben die letzte Möglichkeit, durch Substanzopferung sich zu helfen, erschöpft sei. Wenn das Wirtschaftsjahr 1927/28 eine gleiche Unterbilanz brächte, so könnte sie durch Schuldenaufnahme nicht mehr gedeckt werden, und die betreffenden Betriebe müßten zum Erliegen kommen. Auch von der Besitzzerschlagung und der Siedlung sei eine Besserung nicht zu erwarten. Die Unrentabilität sei unabhängig von der Betriebsgröße. Sie richte sich vielmehr nach der Intensität der Betriebe. Je größer diese gewesen sei, um so schneller sei die Verschuldung erfolgt. Da in Ostpreußen der größere Besitz dem kleinen Grundbesitz betriebstechnisch vorangehe, so erkläre es sich, daß er vorweg in Verschuldung geraten sei. Es folge aber der bäuerliche Besitz genau so nach, und der Zwergbesitz erkämpfe sich sein Dasein nur durch Verzicht auf den Wert seiner Arbeitskraft, indem er schwerer und schlechter lebe als ein Landarbeiter.

Das Aufholen des bäuerlichen Besitzes in der Verschuldung wird in dieser Denkschrift durch folgende Zahlen kraß beleuchtet. Danach betrug das erststellige Durchschnittsdarlehn des Landwirts, der sich voll beliehen hatte, in den Jahren

1924	37 000 RM
1925	21 000 RM
1926	18 000 RM
1927, I. Quartal ...	10 000 RM.

Es sind also vom Beginn des Jahres 1927 an in der Hauptsache fast nur noch bäuerliche Betriebe erststellig beliehen worden. Es heißt dann in der Denkschrift weiter:

> „Bisher waren alle diese Darlegungen für den Staat bis zu einem gewissen Grade theoretisch, insofern nämlich die Besitzer immer noch trotz Unrentabilität sich durch Schuldenmachen halten konnten. Jetzt ist das zu Ende, und wenn die Reichsregierung nicht endlich für eine andere Wirtschaftskonjunktur in Ostpreußen sorgt, dann beginnen im Jahre 1927/28 umfangreiche Zusammenbrüche mit ihren wirtschaftlichen und politischen Folgeerscheinungen."

Die Eingabe fordert beschleunigte und besondere Maßnahmen für Ostpreußen, um vor allen Dingen die unerträglichen Lasten zu senken und auch nach der Einnahmeseite hin die Rentabilität wiederherzustellen.

Gelegentlich einer außerordentlichen Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vom 8. Juli 1927 wurden die ostpreußischen landwirtschaftlichen Wirtschaftsforderungen nochmals unterstrichen, eine Sonderbehandlung Ostpreußens beansprucht und bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität gefordert, um den wirtschaftlichen Niedergang und Zusammenbruch der Provinz mit allen seinen, nicht nur für sie selbst, sondern für ganz Deutschland verhängnisvollen Folgen zu vermeiden. In demselben Sinne wandte sich der Präsident der Landwirtschaftskammer im Juli 1927 in einem vor dem Präsidium und dem Vorstande des Reichsverbandes der deutschen Industrie gehaltenen Vortrage dagegen, daß man Ostpreußen einfach unter die Grenzprovinzen einrangiere und mit diesen gleich behandele. Am 5. September wies die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion in einer Denkschrift noch einmal auf den ungeheuren Ernst der Lage hin. Es heißt darin eingangs:

> „Die agrarische Provinz Ostpreußen hat infolge von Lage und Klima von jeher sich in einem ziemlich engen Rahmen der wirtschaftlichen Rentabilität bewegen müssen, der für Konjunkturschwankungen nur wenig Raum bot. Immerhin hatte die Provinz ihr wirtschaftlich gesichertes Dasein und hob sich durch Produktionssteigerung und Erzeugung von landwirtschaftlicher Qualitätsware.

Diese Situation hat durch den Friedensschluß eine völlige Änderung erfahren. Seit 1918 ist für Ostpreußen alles das fortgefallen, was früher in seiner Situation durch die Berührung mit Rußland günstig war, und auf der anderen Seite sind die Schädigungen der Abtretung zugetreten.

Das Ergebnis ist, daß die ostpreußische Landwirtschaft heute den Bedarf 10—12% teurer kauft und ihre Erzeugnisse 10—12% billiger verkauft, als das übrige Deutschland. Solche Wirtschaftslage ist schon an sich unhaltbar.

Wenn nun gleichzeitig von einem solchen Wirtschaftsgebiet ohne Rücksicht auf fehlendes Einkommen in derselben Weise Realsteuern und Lasten erfordert werden wie im Reich, so wirkt das zerstörend auf das Wirtschaftsvermögen dieses Gebietes. Eine solche Wirkung ist denn auch tatsächlich eingetreten; die Ausgaben und Leistungen der ostpreußischen Landwirtschaft, die nur durch Verschuldung zu decken waren, betrugen in den letzten Jahren jährlich über 100 Millionen *RM*. Allein bei der Landschaft ist die Verschuldung Ostpreußens in diesen Jahren um 280 Millionen gestiegen. Infolgedessen überschreitet heute der Zinsendienst der Verschuldung Ostpreußens bereits die Vorkriegszinslasten, im Gegensatz zu allen anderen deutschen Landesteilen.

Damit ist die Möglichkeit, ein weiteres Defizit durch Schulden zu decken, erschöpft, und wenn nicht in diesem Wirtschaftsjahre die Rentabilität der ostpreußischen Landwirtschaft hergestellt wird, so beginnen in großem Umfange die Zusammenbrüche, insbesondere im kleineren Besitz."

Schließlich unterbreitete unter dem 15. Dezember 1927 auch der Landwirtschaftsverband Ostpreußen den maßgebenden Regierungsstellen nochmals ausführliche Vorschläge über die erforderlichen Hilfsmaßnahmen für Ostpreußen. Auch hieraus seien einige Sätze angeführt. Es heißt dort u. a.:

„Wenn die Verschuldung, Verluste und Versteigerungen von Betrieben weit über den Reichsdurchschnitt von Jahr zu Jahr zunehmen, die Viehweiden nnd Hutungen ohne entsprechende Vermehrung des Viehbestandes sich vergrößern, der Minderverbrauch künstlichen Düngers einen Erzeugungsausfall an Brot für 400 000 Menschen zur Folge hat und die Zahl der Landarbeiter immer mehr zurückgeht, so decken alle diese in Ostpreußen zutreffenden Vorgänge einen Extensivierungsprozeß auf, der schleunigst und gründlichst abgestellt werden muß. Je später die Gegenmaßnahmen einsetzen, um so teurer und weniger wirksam sind sie . . . . .

An der Erhaltung Ostpreußens ist das Reich wirtschaftlich und politisch interessiert. Wirtschaftlich deswegen, weil Ostpreußen die Aufgabe hat, außer seiner eigenen Einwohnerschaft für drei Millionen Menschen Nahrung zu erzeugen. Politisch deswegen, weil das Herausbrechen der am weitesten nach Osten vorgeschobenen Provinz aus der Kette deutscher Gebietsteile das Zerreißen der ganzen Kette zur Folge haben müßte. Wenn es wirklich der ernste Wille des Reiches ist, zu helfen, so ist jetzt der letzte Augenblick gekommen. . . . . . Es liegt daher eher noch im Reichsinteresse als im Interesse Ostpreußens selbst, daß den Versprechungen endlich die Erfüllung folgt."

Nicht vergessen werden dürfen in dieser Verbindung auch die Entschließungen des ostpreußischen Provinziallandtages, die, wenn sie auch naturgemäß mehr von allgemeinen Gesichtspunkten ansgingen, auch ihrerseits ebenfalls der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung den ganzen Ernst der Lage eindringlichst vor Augen führten.

So kann man rückschauend sagen, daß es weder an rechtzeitigen Warnungen, noch an Vorschlägen für geeignete Hilfsmaßnahmen gefehlt hat, daß gerade von ostpreußischer Seite aus jahrelang mahnend auf die Gefahren hingewiesen ist, die der Niedergang der ostpreußischen Wirtschaft nicht nur für Ostpreußen, sondern für ganz Deutschland mit sich bringen mußte. Die Voraussagen, die von den ostpreußischen Wirtschaftsvertretungen gemacht wurden, sind, man kann fast sagen, Wort für Wort, eingetroffen.

Die Hilfsaktion.

Dem tätigen Eingreifen des Herrn Reichspräsidenten war es zu verdanken, daß die Reichsregierung und die Preußische Regierung an die Lösung des Ostpreußenproblems herangingen. Am 21. Dezember 1927 und am 7. Februar 1928 fanden gemeinsame Sitzungen beider Kabinette unter dem Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten statt, in denen man sich mit der Sonderlage Ostpreußens und den zu ergreifenden Hilfsmaßnahmen beschäftigte. In der amtlichen Verlautbarung über die Sitzung am 7. Februar heißt es:

> „Mit Rücksicht auf die durch die Friedensverträge geschaffene einzigartige wirtschaftliche Notlage Ostpreußens war in der unter dem Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten Ende Dezember vorigen Jahres abgehaltenen gemeinsamen Sitzung des Reichsministeriums und des Preußischen Staatsministeriums die Notwendigkeit von Hilfsmaßnahmen für diese Provinz grundsätzlich anerkannt worden. Über die Durchführung dieser Hilfsmaßnahmen sind in der Zwischenzeit eingehende Beratungen unter den Ressorts und mit den Vertretern der ostpreußischen Wirtschaft in Königsberg und Berlin gepflogen worden. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bildete heute den Gegenstand erneuter gemeinschaftlicher Beratungen der beiden Kabinette unter dem Vorsitz des Herrn Reichspräsidenten. Dabei wurde ein volles Einverständnis über die Hilfsaktion erzielt. Diese zerfällt in ein System von einzelnen Maßnahmen, zu denen insbesondere auch die Erleichterung der Aufnahme einer größeren Anleihe gehört. Aus Mitteln des Reichs und Preußens wird für das laufende Jahr ein Betrag von 75 Millionen Reichsmark vorgesehen, von denen 60 Millionen vom Reiche, 15 Millionen von Preußen bereitgestellt werden sollen. Die Wege, die zur Herbeiführung der Gesundung der ostpreußischen Wirtschaft beschritten werden sollen: Die Eröffnung neuen erststelligen Realkredits zu günstigen Bedingungen, die Umwandlung der drückenden hohen Personalschulden der Landwirtschaft in einen langfristigen zweitstelligen Hypothekenkredit, besondere Kreditmaßnahmen für kleinbäuerliche Besitzer, Pächter, Siedler usw. und weitere Maßnahmen zur Erhaltung des Besitzes sowie zur Stützung der ostpreußischen Industrie, fanden allseitige Billigung. Zur Senkung der öffentlichen Lasten wird das Reich durch Entgegenkommen bei den Reichssteuern und andere Entlastungsmaßnahmen,

Preußen durch Erleichterung der Schullasten und der Realsteuern beitragen. Schließlich wurden die Vorschläge für eine besondere Berücksichtigung Ostpreußens auf dem Gebiete des Eisenbahngüterverkehrs geprüft und anerkannt. Die Hilfsmaßnahmen werden unverzüglich verwirklicht werden."

Der Beschluß der beiden Kabinette stellte somit zunächst ein Programm dar, dessen Verwirklichung im Einvernehmen mit der ostpreußischen Wirtschaft erfolgen sollte. Die Verhandlungen mit diesen Stellen setzten alsbald ein. Daß sie nicht den erwünschten schleunigen Fortgang nahmen, lag wohl an der Schwierigkeit der ganzen Materie und auch an der Beteiligung überaus zahlreicher Behörden. Trotz der aufopfernden Bemühungen des Leiters der neu errichteten Ostverwaltungsstelle im Reichsministerium des Innern, Ministerialdirektor Dr. Dammann, war es oft nicht leicht, die erforderliche Übereinstimmung herbeizuführen, waren doch von Reich und Preußen nicht weniger als je 3 Ministerien an der Durchberatung der Aufgabe beteiligt.

Die von den ostpreußischen Stellen immer wieder mit Nachdruck vertretene und auch allseitig anerkannte Forderung ging dahin, daß in erster Linie die Rentabilität der Landwirtschaft hergestellt werden müsse, da von dem Ergehen der Landwirtschaft alle Berufsstände in Ostpreußen im wesentlichen abhängig wären. Selbstverständlich war man sich darüber klar, daß auf diesem Gebiet von heute auf morgen Ergebnisse nicht erzielt werden könnten. Aber ebenso klar war auch die Erkenntnis, daß ohne diese Herstellung der Rentabilität eine nachhaltige und endgültige Hilfe für die Provinz Ostpreußen nicht möglich wäre. Die Reichsressorts glaubten damals, diese Aufgabe in einem Zeitraum von etwa 2 Jahren lösen zu können. Diesen Zeitraum unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen zu überdauern, waren zahlreiche ostpreußische Besitzer nicht mehr in der Lage. Es mußte daher sofort etwas geschehen, um noch möglichst viele Betriebe den Anschluß an die allmähliche Rentabilisierung der Landwirtschaft finden zu lassen. Das Hauptergebnis der dahingehenden Beratungen war neben anderen Maßnahmen die Beschlußfassung über die Durchführung der sogenannten Umschuldung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Umschuldung erstreckte sich sowohl auf den erststelligen, wie auf den zweitstelligen Kredit. Die erststellige Beleihung mit Hilfe von Disagiozuschüssen verblieb der Landschaft und wird im allgemeinen in den Begriff „Umschuldung" nicht einbezogen. Die eigentliche Umschuldung zerfiel in die Gewährung zweitstelliger Hypotheken in Verbindung mit Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds, ferner in die sogenannten Kleinbauern- und Bauernkredite, die auf bäuerliche Besitzungen gegeben wurden und nicht unbedingt hypothekarisch gesichert zu sein brauchten, und in die Kredite für Pächter und Kleinpächter. Dazu traten noch die Fischerkredite. An der Gewährung der Bauern-, Kleinbauern- und Kleinpächterkredite war der Provinzialverband nicht beteiligt. Die Ergebnisse dieser Aktionen sind daher in dieser Denkschrift nur zahlenmäßig verwertet, um das Bild der Umschuldung zu vervollständigen. Bei der Begebung der Umschuldungshypotheken, sowie der Pächter- und Fischerkredite aber hat der Provinzialverband auf verschiedene Weise mitgewirkt. Hierüber soll in den folgenden Abschnitten berichtet werden. Dabei wird die Vergebung der Umschuldungshypotheken eine besonders eingehende Behandlung erfahren müssen, nicht nur, weil es sich hier um eine Aktion von gewaltigem Ausmaß handelt, sondern weil die Kritik der Öffentlichkeit sich mit ihr so stark und so leidenschaftlich beschäftigt hat, wie mit keinem anderen Teile der Ostpreußenhilfe. Den Schluß soll eine kurze Darstellung der von der Landesbank vergebenen Industriekredite bilden, die mit der eigentlichen Umschuldung nicht im Zusammenhang stehen.

Die hypothekarische Umschuldung.

Der Zweck.

Der Zweck der hypothekarischen Umschuldung ging dahin, die Landwirte von losen, hochverzinslichen Krediten durch Gewährung langfristiger und möglichst billiger zweitstelliger Hypotheken zu befreien. Es sollte also die mit dem Vorhandensein loser Schulden verbundene Unsicherheit beseitigt und zugleich eine Senkung der Zinsen, die damals 12 % und mehr betrugen, herbeigeführt werden. Der Gedanke war durchaus richtig und versprach, die Wirtschaftsführung von einem Gefährdungsmoment zu entlasten und die laufenden Ausgaben zu verringern. Auf der anderen Seite sollten durch die Umschuldung die Personalkreditinstitute, denen die Landwirte Geld schuldeten, und die im Geschäftsverkehr mit der Landwirtschaft stehenden Kaufleute, Gewerbetreibenden und Handwerker zu ihren Außenständen kommen und auf diese Weise wieder liquide werden. Die Valuta der Umschuldungshypotheken floß unmittelbar den Gläubigern der Landwirte zu. Der Landwirt selber erhielt also, was entgegen hier und da zutage getretenen irrtümlichen Auffassungen hervorgehoben werden muß, von dem Gelde selber nichts. Diese Umschuldungsaktion war übrigens nicht nur für Ostpreußen, sondern für alle Provinzen und Länder vorgesehen, bei denen ein entsprechender Bedarf vorlag. Wie aber später näher gezeigt werden wird, war Ostpreußen hieran in mehrfacher Hinsicht ganz vorzugsweise beteiligt.

Die Geldmittel. Der Ostpreußensonderfonds.

Während die Geldmittel sonst nur durch Auslandsanleihen beschafft werden sollten, stellten Reich und Staat für Ostpreußen gleich anfangs einen Sonderfonds von 18,05 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Dieser Betrag bildete einen Teil der sogenannten eigentlichen „Ostpreußenhilfe" von 1928, die sich bereits mit all den am Schluß des vorhergehenden Abschnitts erwähnten Kreditmaßnahmen befaßte und außerdem noch Lastensenkung und Frachterstattungen einbegriff. An der Hergabe der Kreditsummen dieser „Ostpreußenhilfe" im Gesamtbetrage von 28 Millionen Reichsmark beteiligte sich das Reich mit 23 Millionen und Preußen mit 5 Millionen. Von den 18,05 Millionen Reichsmark für die zweitstelligen Umschuldungshypotheken entfielen daher im Verhältnis 23 : 5 auf das Reich 14 826 785,71 RM und auf Preußen 3 223 214,29 RM. Später wurde es üblich, die Bezeichnung „Ostpreußenhilfe" allgemein auf alle nach Art oder Umfang besonderen Hilfsmaßnahmen für Ostpreußen anzuwenden. Wie die Verwendung der Zinsen der aus dem Sonderfonds herzugebenden Hypotheken geregelt wurde, soll nachher gezeigt werden. Hier sei nur noch mit Rücksicht auf den späteren Verlauf der Angelegenheit erwähnt, daß in den für die Verwendung der 18,05 Millionen Reichsmark ausgegebenen Richtlinien ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß weitere Mittel für den gleichen Zweck im Wege einer von dem Provinzialverbande Ostpreußen aufzunehmenden Auslandsanleihe beschafft werden sollten.

Es galt nun zunächst, den ostpreußischen Gesamtbedarf an zweitstelligen Umschuldungshypotheken festzustellen. Nach eingehenden Ermittelungen wurde derselbe von dem Landeshauptmann mit rund 100 Millionen Reichsmark angegeben. Diese Summe hat sich dann auch, wenigstens nach dem damaligen Stande, als fast genau zutreffend erwiesen. Sofort ging der Landeshauptmann daran, entsprechend den mit den zuständigen Ressorts gepflogenen Verhandlungen, die ihren Niederschlag in den

erwähnten Richtlinien für die Verwendung des Sonderfonds gefunden hatten, eine Auslandsanleihe für den Provinzialverband zu beschaffen. Zusammen mit der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion nahm er Verhandlungen mit der Berliner Vertretung des bekannten amerikanischen Bankhauses Blair & Co. über die Hergabe einer Anleihe von vorerst 20 Millionen Dollar auf. Der Ertrag dieser Anleihe sollte von der Landschaft zur erststelligen Umschuldung von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ablösung von Roggenlasten, von der Landesbank zur Durchführung der zweitstelligen Beleihung benutzt werden. Der Landschaft sollten drei Achtel der Anleihe, der Landesbank fünf Achtel, d. h. 12,5 Millionen Dollar = 52,5 Millionen Reichsmark zufließen. Ende April 1928 war die Anleihe nach sehr schwierigen Verhandlungen so gut wie zum Abschluß gebracht. Die Bedingungen waren recht günstige, der Zinssatz betrug z. B. nur 6%. Da erhob sich im letzten Augenblick gegen die Anleihe der Widerstand des Reichsfinanzministeriums und der Reichsbank, die aus reparationspolitischen Erwägungen sich mit der Aufnahme der Anleihe nicht einverstanden erklären wollten. Es gelang nicht, diesen Widerstand zu überwinden, obwohl von maßgebenden ostpreußischen Stellen, insbesondere auch von dem Oberpräsidenten, alles Erdenkliche in dieser Richtung versucht wurde. Das Reichsfinanzministerium blieb dabei, daß die Provinz Ostpreußen zusammen mit den anderen Provinzen und Ländern sich an einer Sammelanleihe beteiligen müßte, die durch die Landesbankenzentrale im Auslande getätigt werden sollte. Damit wurde Ostpreußen wieder in ein Verfahren eingegliedert, das gleichmäßig für alle beteiligten Landes- und Reichsteile gelten sollte. Die Anleihe der Landesbankenzentrale kam erst Ende Mai in Amerika zustande und zwar mit 25 Millionen Dollar = 105 Millionen Reichsmark. Am 1. Juni 1928 schloß die Landesbank mit der Landesbankenzentrale für den ostpreußischen Anteil in Höhe von 7,25 Millionen Dollar nominal = 30,45 Millionen Reichsmark ab. Die Bedingungen der Anleihe waren, da sich die Verhältnisse auf dem ausländischen Anleihemarkt inzwischen schon ungünstiger gestaltet hatten, nicht mehr so gut, als der Landeshauptmann zusammen mit der Generallandschaftsdirektion sie vorher für die Sonderanleihe des Provinzialverbandes herausgehandelt hatte. Zu der Verzögerung trat nun also auch noch eine Verschlechterung. Es sollte in späterer Zeit nicht mehr gelingen, weitere Mittel aus dem Auslande zu beschaffen, da der Anleihemarkt dies nicht mehr zuließ. Damit war zunächst ein weiterer Nachteil verbunden, da statt der 52,5 Millionen Reichsmark, die der Provinz aus der ostpreußischen Sonderanleihe zugeflossen wären, aus der Landesbankenanleihe für Ostpreußen nur 30,45 Millionen Reichsmark flüssig gemacht wurden.

Die Auslandsanleihe.

Dankenswerterweise sprang jedoch das Reich, als die aus dem Sonderfonds und der Anleihe der Landesbankenzentrale zur Verfügung stehenden Gelder erschöpft waren, mit Vorschüssen ein. Eine gesetzliche Grundlage wurde diesem Vorgehen später in dem Gesetz über die wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 gegeben. Eine Übersicht über die insgesamt der Landesbank für die hypothekarische Umschuldung zugeflossenen Geldmittel und über die unter Berücksichtigung der Kursdifferenz aus ihnen sich ergebenden Hypotheken-Nominalbeträge gibt die nachstehende Aufstellung:

Die Reichsvorschüsse.

	Der Landesbank zur Verfügung gestellt am	Betrag ℛℳ	Kursdifferenz (Disagio) ℛℳ	Nominaler Hypothekenbetrag — Gesamtsumme ℛℳ
Ostpreußenhilfe-Sonderfonds	26. 4. 28	18 050 000	1 330 800	19 380 800
Auslandsanleihe	26. 6. 28	28 257 600	2 192 400	30 450 000
1. Reichsvorschuß	12. 3. 29	10 000 000	736 500	10 736 500
2. Reichsvorschuß	11. 4. 29	10 000 000	736 500	10 736 500
3. Reichsvorschuß	14. 10. 29	10 000 000	736 500	10 736 500
Zwischenkredit der Rentenbank-Kreditanstalt (Reichsvorschuß) *) . . .	3. 10. 29	5 000 000	368 200	5 368 200
Zwischenkredit der Rentenbank-Kreditanstalt (Reichsvorschuß)	1. 3. 30	3 000 000	220 900	3 220 900
Zwischenkredit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse (Reichsvorschuß)*)	10. 4. 30	5 000 000	368 200	5 368 200
		89 307 600	6 690 000	95 997 600

*) Bis zum 31. Dezember 1930 noch nicht in Anspruch genommen.

Zu vorstehender Aufstellung sei bemerkt, daß die Rückzahlung der von der Rentenbankkreditanstalt und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gewährten Zwischenkredite vom Reich übernommen ist. Diese Kredite gelten also auch als Reichsvorschüsse. Was die bei der Auslandsanleihe angegebenen Zahlen anbetrifft, so stellt die Summe von 28 257 600 ℛℳ denjenigen Betrag dar, über den die Landesbank von den auf sie entfallenden 7,25 Millionen Dollar nach Abzug von Disagio, Provision und Unkosten bar verfügen konnte. Da in dem über die Umschuldungsaktion zwischen den Behörden geführten Schriftwechsel sowie in der Öffentlichkeit und in der Statistik immer der Nominalbetrag von 30 450 000 ℛℳ genannt worden ist, so ist auch in der folgenden Darstellung an diesem Brauch festgehalten worden. Tatsächlich liegt es aber hier anders als bei dem Sonderfonds und den Reichsvorschüssen, die der Landesbank in voller Höhe überwiesen wurden und denen also unter Berücksichtigung der vom Hypothekenschuldner zu tragenden Kursdifferenz ein entsprechend höherer Hypothekennominalbetrag entspricht.

Die Bedingungen.

Der Ausgabekurs und die Zinsen, zu dem die landwirtschaftlichen Besitzer die Umschuldungshypotheken erhielten, regelten sich nach den Bedingungen der Auslandsanleihe. Da die Landesbank nach Abzug von Provision und Unkosten die Auslandsanleihe zum Kurse von 92,8 % erhielt, so wurden auch die Hypotheken mit 92,8 % valutiert. Die Zinsen der Auslandsanleihe betrugen 6½%. Die Verzinsung der Hypotheken wurde in gleicher Höhe festgesetzt. Hieran ist auch gleichbleibend festgehalten worden, als der Sonderfonds und die Auslandsanleihe aufgebraucht waren und das Reich mit Vorschüssen helfen mußte. Unter Berücksichtigung des Auszahlungskurses und des Verwaltungskostenzuschlages von ¾% ergibt sich für die Hypothekenschuldner ein Effektivzinssatz von 7,81 %. Die Tilgung der Hypotheken ruht auf Grund einer außerhalb der Schuldurkunde getroffenen besonderen Vereinbarung bis zum 1. April 1940. Da jedoch die Auslandsanleihe im Laufe von 30 Jahren amortisiert werden muß, so ist die Regelung getroffen, daß das Zinsenaufkommen, das Reich und Staat von den aus dem Ostpreußenhilfe-Sonderfonds

vergebenen Hypotheken zufließt, dazu benutzt wird, um die Auslandsanleihe zu amortisieren. Nach Tilgung der Auslandsanleihe erwerben Reich und Staat in Höhe der von ihnen — d. h. durch das erwähnte Zinsenaufkommen — tatsächlich bewirkten Amortisationsleistungen einen Anspruch auf die zweiten Hypotheken, während der Restbestand der Hypotheken, also der durch Zuwachs der ersparten Zinsen getilgte Teil derselben, dem Provinzialverbande zufallen soll.

Die Hypotheken sind von der Landesbank der Provinz Ostpreußen ausgegeben worden. Die Landesbank ist bis auf wenige Ausnahmen auch im Grundbuch als Gläubigerin eingetragen. Sie trägt zunächst alle entstehenden Ausfälle und ist den Geldgebern, einschließlich des amerikanischen Bankhauses hinsichtlich der Auslandsanleihe, für die ihr zugeflossenen Kredite verschuldet. Da aber natürlich der Landesbank ein derartiges Risiko nicht zugemutet werden konnte, so übernahmen Reich, Staat und Provinzialverband der Landesbank gegenüber die Garantie für alle Ausfälle. Eine direkte Garantieübernahme konnte allerdings nicht stattfinden. Vielmehr wurde zu diesem Zwecke wie auch bei den übrigen Provinzen eine Treuhandstelle — die Treuhandstelle für Umschuldungskredite in der Provinz Ostpreußen G. m. b. H. — gebildet. Gesellschafter dieser Treuhandstelle wurden Reich, Staat und Provinz, die sich verpflichteten, die Treuhandstelle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Landesbank leistungsfähig zu erhalten. Etwas anders liegt es nur bei dem Sonderfonds der Ostpreußenhilfe. Da es sich hier von vornherein um Reichs- und Staatsmittel handelte, so genügte ein Verzicht von Reich und Staat auf anteilmäßige Erstattung des Kapital- und Zinsausfalles. Der Provinzialverband übernahm für seinen Anteil der Landesbank gegenüber die Garantie direkt. Das Valutarisiko bei der Auslandsanleihe trägt die Landesbank allein und endgültig.

Während in den übrigen Provinzen Reich, Staat und Provinzialverband unter sich die Garantie für die Auslandsanleihe anteilmäßig in Höhe von je 1/3 übernahmen, wurde der Provinz Ostpreußen hier ein besonderes Entgegenkommen gezeigt, und zwar wurde der Garantieanteil der Provinz Ostpreußen auf 25 % festgesetzt; der Bürgschaftsanteil von Reich und Staat beträgt demgemäß je 37,5 %. Die Abgabe der provinziellen Bürgschaftserklärungen erfolgte auf Grund der Beschlüsse des Provinziallandtages vom 1. März 1928 bzw. vom 24. März 1930. Es blieb dem Provinzialverbande der Provinz Ostpreußen mit Rücksicht auf seine ungünstige Finanzlage und im Hinblick auf den großen Umfang, den die Aktion aller Voraussicht nach in Ostpreußen annehmen mußte, überlassen, von den an der Sanierung der landwirtschaftlichen Besitzer besonders interessierten Gläubigern oder den beteiligten Personalkreditinstituten Rückbürgschaft zu nehmen.

Das Verfahren.

Die Richtlinien für die Ausgabe der zweitstelligen Hypotheken aus der „Ostpreußenhilfe", die von den Reichs- und Staatsministerien nach zahlreichen Verhandlungen mit den ostpreußischen Behörden und Wirtschaftsorganisationen aufgestellt waren, gingen bei der Landesbank am 26. April 1928 ein. Die Veröffentlichung in den Amtsblättern und Zeitungen erfolgte einige Tage später. Gleichzeitig mit den Richtlinien wurden der Landesbank als dem Umschuldungskreditinstitut (s. unten) die Entwürfe für die Antragsformulare übersandt, die die Landwirte zur Stellung ihrer Anträge benutzen sollten. Mit allergrößter Beschleunigung wurde mit der Drucklegung der Formulare begonnen. Bereits am folgenden Tage wurden sie in die Provinz versandt. Der von allen beteiligten Kreisen ersehnte Anfang war gemacht. (G. Beilage 65/72.)

Nach dem Inhalt der Richtlinien konnten zweitstellige Hypotheken bis zur 60 %igen Wertgrenze des Betriebes gegeben werden. Voraussetzung war, daß der Antragsteller als sanierungswürdig und der Betrieb als sanierungsfähig anzusehen

war. Die Mittel durften nur bewilligt werden, um drückende schwebende Schulden zu konsolidieren, welche durch Inanspruchnahme von erststelligem Hypothekarkredit innerhalb der üblichen Grenze nicht abgedeckt werden konnten. Roggenschulden waren hierbei schwebenden Schulden gleich zu achten. Konnten auch durch eine zweitstellige Hypothek die losen Schulden nicht gänzlich beseitigt werden, so durften unter gewissen Voraussetzungen Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds — als verlorener Zuschuß — gewährt werden (s. Seite 15). Für die Verwendung der Auslandsanleihe und der übrigen Geldmittel sollten eigentlich die sogenannten „Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite (Reichsrichtlinien)" in Kraft treten, die auch für die anderen Provinzen galten. Diese Reichsrichtlinien wurden für Ostpreußen jedoch durch besondere Vorschriften den Richtlinien der „Ostpreußenhilfe" angeglichen, so daß praktisch die letzteren im wesentlichen für die ganze ostpreußische Umschuldungsaktion Geltung hatten.

Die Anträge stellten die Landwirte im allgemeinen mit Hilfe ihres Personalkreditinstituts — im Verlauf der Aktion „Zubringerinstitut" genannt — auf. Den Zubringerinstituten wurde von dem im ganzen auf 3/4 % bemessenen Verwaltungskostenbeitrage 1/2 % zugebilligt (siehe oben) unter der Voraussetzung, daß sie der Landesbank gegenüber für deren auf 25 % bemessenen Garantieanteil Rückbürgschaft in mindestens halber Höhe (12 1/2 %) übernahmen. Die Zubringerinstitute leiteten die Anträge an den sogenannten „örtlichen Kreditausschuß", der in jedem Kreise der Provinz unter Vorsitz des Landrats bezw. Oberbürgermeisters gebildet wurde. Diesem Ausschusse gehörten ferner der Vorstand des zuständigen Finanzamts, sowie 3 von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zu bestellende Landwirte an, die unter Berücksichtigung der im Kreise vorhandenen B e s i t z g r ö ß e n auszuwählen waren. Der örtliche Kreditausschuß hatte folgende Aufgaben:

a) Ermittelung des Wertes des Grundstücks und seiner Beleihungsfähigkeit,
b) Feststellung und Prüfung der gesamten Schuldverhältnisse des Antragstellers und der Ursache der Verschuldung,
c) Prüfung der Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit,
d) gegebenenfalls Verhandlungen mit den Gläubigern über etwaige Herabsetzung ihrer Forderungen,
e) Hinwirken auf höchstmögliche Ausnutzung der erststelligen Beleihungsmöglichkeit,
f) Verhandlungen mit den an der Sanierung interessierten Gläubigern des Kreditnehmers wegen Übernahme der Rückbürgschaft für die zu gewährende zweite Hypothek bis zur Höhe von 25 %.

Die örtlichen Kreditausschüsse hatten die Anträge an die mit der Durchführung der Umschuldungsaktion betraute Landesbank weiter zu leiten, die ihrerseits eine Überprüfung der Anträge vornahm und sie mit einem bestimmten Vorschlag dem Provinzialkreditausschuß vorlegte, der unter Vorsitz des Landeshauptmanns gebildet wurde.

Dem Provinzialkreditausschuß gehörten außer dem Landeshauptmann zunächst an:

a) der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen,
b) der Präsident des Landesfinanzamts Ostpreußen,
c) der Präsident der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen,
d) zwei von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zu bestellende ostpreußische Landwirte als Vertreter des Großgrundbesitzes und des bäuerlichen Besitzes,
e) der Generallandschaftsdirektor,
f) der Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse,
g) ein von dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen zu bestellender Vertreter der nichtlandwirtschaftlichen ostpreußischen Wirtschaftskreise.

Vertreter der zubringenden Institute konnten mit beratender Stimme zugezogen werden.

Im Oktober 1928 traten zu dem provinziellen Kreditausschuß als Mitglieder hinzu: der Generaldirektor der Landesbank; ein weiterer von der Landwirtschaftskammer bestellter Landwirt, so daß jetzt der Großgrundbesitz, der Mittel- und Kleinbesitz mit je einem Mitglied vertreten waren; je ein Vertreter der Ostpr. Landschaft; der ostpreußischen Genossenschaften; der ostpreußischen Sparkassen und der ostpreußischen Privatbanken; und, statt des zu g) genannten Mitgliedes, je ein Vertreter der ostpr. Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer für das östliche Preußen.

Die Beschlußfassung hatte mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit hatte der Vorsitzende zu entscheiden.

Darlehen durften nicht gewährt werden, wenn von den Beauftragten des Reichs, des Preußischen Staats, des Provinzialverbandes oder der Landesbank aus Gründen der Sicherheit Widerspruch erhoben wurde. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Hypotheken lag allerdings bei dem Verwaltungsrat der Landesbank. Der Verwaltungsrat hat sich jedoch dem Votum des provinziellen Kreditausschusses in der Regel angeschlossen. Die Durchführung der Umschuldung lag bestimmungsgemäß ebenfalls der Landesbank ob. Ihre Eintragung im Grundbuche erfolgte auf Grund einer mit den Berliner Zentralstellen vereinbarten Schuldurkunde.

Beilage S. 73.

Die Bewilligungs- oder Ablehnungsschreiben über beantragte Umschuldungshypotheken gingen bestimmungsgemäß von der Landesbank an das zubringende Kreditinstitut. Da derartige offizielle Ablehnungsschreiben mit nachteiligen Folgen für die betroffenen Besitzer verbunden sein konnten, so erfolgte zunächst eine Mitteilung über die Ablehnung an den zuständigen Landrat, in der dem Antragsteller empfohlen wurde, den Antrag von sich aus zurückzuziehen.

Als letzter Termin für die Stellung von Anträgen auf Gewährung von Umschuldungshypotheken wurde der 31. Januar 1929 bestimmt.

Der Betriebserhaltungsfonds.

Mit der Umschuldung steht, wie bereits erwähnt, noch eine andere Maßnahme, nämlich die Bereitstellung des Betriebserhaltungsfonds, in so enger Beziehung, daß sie nur mit dieser zusammen behandelt werden kann.

Die Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit langfristigen, wertbeständigen Krediten war ja bis zum Jahre 1923 überhaupt unmöglich und von da an bis geraume Zeit nach der Inflation nur unter großen Opfern für den Besitzer durchführbar gewesen. Die Darlehnsnehmer hatten schwere Kursverluste in den Kauf nehmen müssen. Besonders starke Verluste waren bei der Aufnahme von Roggenreallasten entstanden. Während die Landwirte bei der Realisierung der Roggenpfandbriefe zum Teil nur 2—3 RM für den Zentner Roggen erhalten hatten, mußten sie im Laufe der Jahre die Verzinsung bezw. die Ablösung nach dem jeweiligen Roggenkurs, welcher zeitweise bis auf 14 RM pro Zentner stieg, vornehmen.

Einen Ausgleich für diese oftmals wirklich ungeheueren Wirtschaftsschäden zu schaffen, war das Bestreben aller beteiligten ostpreußischen Stellen. Jahrelange Vorarbeiten und viele Verhandlungen zeitigten die sogenannten „Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds“, die in der Regel nur zu der Umschuldungshypothek zusätzlich gegeben werden konnten, um über die Umschuldungsgrenze hinausgehende lose Verbindlichkeiten der umzuschuldenden Betriebe abzudecken. War ein Betrieb bereits bis zur Umschuldungsgrenze mit festen Hypotheken beliehen, so konnte die Beihilfe aus dem Betriebserhaltungsfonds im Bedarfsfalle auch allein bewilligt werden. In Ausnahmefällen konnten Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds, auch ohne daß Kursverluste vorhanden waren, gegeben werden, wenn nämlich bei dem Antragsteller eine unverschuldete und besonders geartete Notlage vorlag.

Bei den ersten Verhandlungen über die Höhe des Betriebserhaltungsfonds war ein Betrag von 15 Millionen Reichsmark vorgesehen, jedoch wurden alsbald 2 Millionen Reichsmark für andere Zwecke abgezweigt. Von den verbleibenden 13 Millionen Reichsmark wurden zunächst auch nur 10 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt und 3 Millionen Reichsmark in Reserve gehalten. Die Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds sind in der Öffentlichkeit zuweilen kritisiert worden, weil man glaubte, daß sie willkürlich gegebene Subventionen seien. Diese Kritik übersieht, daß die Gewährung der Beihilfen an eine bestimmte Voraussetzung, nämlich die des Kursverlustes — von den Sonderfällen abgesehen — gebunden war. Die Kursverluste mußten durch amtliche Bescheinigungen der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion nachgewiesen werden, die sie nur auf Grund der ihr vorliegenden bankmäßigen Unterlagen ausstellen durfte. Nach dem Kursverlust richtete sich die Beihilfe, die daher niemals willkürlich gegeben oder bemessen werden konnte.

Eine Unterteilung in die für Kursverluste und für Sonderfälle bereitstehenden Mittel wurde anfangs nicht vorgenommen. Obwohl der Kreditausschuß bei der Bewilligung von Beihilfen in Sonderfällen sich größte Beschränkung auferlegte, wurden gegen ihre Gewährung von den Vertretern der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und der Ostpreußischen Landschaft — wenn auch aus verschiedenartigen Erwägungen — grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Das Ergebnis dieser Beanstandungen war ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Dezember 1928, durch den die Summe, die für Sonderfälle Verwendung finden konnte, auf 400 000 RM begrenzt wurde. Dieser Betrag war der Reserve von 3 Millionen Reichsmark entnommen. Der Restbetrag der Reserve wurde dem eigentlichen Osthilfefonds für zweitstellige Umschuldungshypotheken zugeschlagen, der ursprünglich nur 15 450 000 RM betragen sollte und sich damit auf den oben erwähnten Betrag von 18 050 000 RM erhöhte.

Mit dem gleichen Erlaß vom 15. Dezember 1928 wurde der provinzielle Kreditausschuß angewiesen, „bis auf weiteres Beihilfen für besondere Fälle zu vermeiden." Sowohl der Oberpräsident wie der Landeshauptmann erbaten eine Abänderung des Erlasses, da das Verbot weiterer Bewilligungen in Sonderfällen eine Abänderung der Richtlinien bedeute, die in dem bereits fortgeschrittenen Stadium der Aktion zu einer ungleichen und somit untragbaren Behandlung der Anträge führen müsse. Durch Erlaß vom 18. Februar 1929 erklärte sich der Reichsminister des Innern dann bereit, nachdem „die durch das Vorgehen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse geschaffene Sachlage" eine „Klärung" erfahren hätte, seinen früher eingenommenen Standpunkt dahin abzuändern, „daß Ausnahmebewilligungen nunmehr wieder erfolgen könnten." Jedoch wurde eine Beschränkung auf ganz besonders gelagerte Ausnahmefälle empfohlen. Gleichzeitig wurde dem Kreditausschuß gestattet, statt der bisher vorgesehenen 400 000 RM den Betrag von 600 000 RM für besondere Fälle zu verwenden.

Die Mittel des Betriebserhaltungsfonds waren nur vom Reich zur Verfügung gestellt, das Land Preußen war daran nicht beteiligt.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen war der 15. März 1930. Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds wurden der Landesbank durch Schreiben des Oberpräsidenten vom 2. Juni 1928 bekanntgegeben. Sie wurden durch einen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 26. Februar 1929 dahin ergänzt, daß Rentengutsbesitzer denjenigen Landwirten gleich zu erachten seien, die Kursverluste erlitten hatten. Jedoch mußten die Beihilfen für sie ebenfalls aus dem für die Sonderfälle vorgesehenen Betrag von 600 000 RM

Beilage S. 77.

entnommen werden. Verluste bei der Aufnahme von Realkrediten mußten bis zur Höhe von mindestens 10 v. H. der Kreditsumme in allen Fällen unberücksichtigt bleiben, d. h. vom Besitzer selber getragen werden. Bei der Beschlußfassung über Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds stand lediglich dem Landesfinanzamtspräsidenten und dem Oberpräsidenten als den Vertretern von Reich und Staat, und zwar gemeinsam, ein Vetorecht zu.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds erfolgte, wenn damit die Inanspruchnahme einer zweitstelligen Hypothek nicht verbunden war, nach der Begutachtung durch den örtlichen Kreditausschuß unmittelbar durch die Provinzialverwaltung ohne Einschaltung der Landesbank. Nach Bewilligung der Beihilfen übernahm jedoch auch in diesen Fällen die Landesbank die weitere Behandlung und Auszahlung der bewilligten Beträge. Die Bescheide über bewilligte oder abgelehnte Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds, die an die Antragsteller hinausgingen, wurden in jedem Falle durch den Oberpräsidenten vollzogen. Die Antragsformulare waren die gleichen wie sie für die zweiten Hypotheken vorgesehen waren.

Die Durchführung.

Die Durchführung der Umschuldungen auf schnellstem Wege war nach der Auffassung aller maßgebenden ostpreußischen Stellen ein Haupterfordernis, zumal seit der Ankündigung der Ostpreußenhilfe mehr als ein halbes Jahr verstrichen war. Die Notlage vieler Landwirte war so dringend, daß, solange man die Umschuldung als ein Hilfswerk für die Landwirtschaft betrachtete, die größtmöglichste Beschleunigung des Verfahrens bei weitem im Vordergrunde stehen mußte. Die Hauptlast der Arbeit trug zunächst die Landesbank, und es verdient volle Anerkennung, daß sie sich auf das neue Aufgabengebiet organisatorisch und sachlich sozusagen von heute auf morgen einzustellen vermochte. Auch die Provinzialverwaltung wurde sofort stärkstens belastet. Die ersten nach den soeben geschilderten Richtlinien bearbeiteten Anträge gingen bei der Landesbank Anfang Juni 1928 ein und bereits am 11. Juni konnte die erste Sitzung des provinziellen Kreditausschusses im Landeshause stattfinden, wobei sechs Umschuldungsfälle auf der Tagesordnung standen. In seiner Eröffnungsansprache betonte der Landeshauptmann, daß die dem provinziellen Kreditausschuß gestellte Aufgabe als Ganzes genommen in Verbindung mit den zu erwartenden allgemeinen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rentabilität der deutschen Landwirtschaft nichts weniger bedeute als einen wirtschaftlichen Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen, wie er in ähnlicher Weise, jedoch in weit geringerem Umfange, vor 100 Jahren unter dem damaligen Oberpräsidenten von Schoen durchgeführt worden sei. Es fanden nunmehr regelmäßig in Abständen von 2—3 Wochen Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses statt. Die Zahl der in den Sitzungen zu beratenden Anträge stieg alsbald auf über 300. Die Sitzungen, die teilweise den ganzen Tag hindurch dauerten, stellten an die Arbeitskraft der Ausschußmitglieder die größten Anforderungen. Die sorgfältige Vorbereitung durch die Landesbank und die Provinzialverwaltung, die übersichtliche Darstellung des für die Beurteilung eines jeden Falles notwendigen Materials, das listenmäßig zusammengestellt jedem Ausschußmitgliede zugänglich gemacht wurde und die Sachkenntnis des Ausschusses, dessen Zusammensetzung die richtige Beurteilung aller in Frage kommenden Verhältnisse verbürgte, gestattete eine zweckentsprechende, schnelle und zutreffende Erledigung der Umschuldungsfälle.

Beilage S. 78/79.

Störungen.

Leider traten im Laufe der Zeit mannigfache Störungen auf, die teils nur einzelne Kategorien von Anträgen, teils jedoch das ganze Verfahren beeinträchtigten. Als erstes ergaben sich gewisse Schwierigkeiten mit der Landschaft bzw. der Bank der Landschaft hinsichtlich der Frage der Rückbürgschaft und der praktischen Durch-

führung der Umschuldung. Es war nicht möglich, die Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, so daß die Bank der Ostpreußischen Landschaft mit ihren sämtlichen Geschäfts- und Nebenstellen in der Provinz aus der Aktion ausschied. Die bei ihr eingereichten Anträge mußten bei anderen Kreditinstituten erneut gestellt und bearbeitet werden. Die neuen Zubringerinstitute aber ließen sich nur schwer bereit finden, die Ausfallbürgschaften gegenüber Landwirten zu übernehmen, die bisher nicht mit ihnen gearbeitet hatten.

Auch bei anderen Stellen stieß die Übernahme der Rückbürgschaften auf Widerstand. Soweit die Gläubiger Privatpersonen waren, ergaben sich allerdings kaum Schwierigkeiten. Anders lag es jedoch mit den zubringenden Kreditinstituten, die als Gläubiger der umzuschuldenden Betriebe hauptsächlich in Betracht kamen. Hier mußten erst mit den Spitzenverbänden langwierige Verhandlungen gepflogen werden, die sich zum Teil bis zum Ende des Jahres 1928 hinzogen. Der Verband der ostpreußischen Raiffeisen-Genossenschaften, der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften für Ostpreußen, der Verband Ostdeutscher „Schultze-Delitzsch"-Genossenschaften und der Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes erklärten sich zwar zur Übernahme der erforderlichen Rückbürgschaften bereit. Doch fügten sich nicht alle angeschlossenen Genossenschaften. Besonders die Genossenschaften der Kreise Insterburg und Gumbinnen weigerten sich lange Zeit hindurch, die Rückbürgschaften zu übernehmen, bis sie sich schließlich doch dazu verstanden. Auch die Girozentrale hatte zunächst statutarische Bedenken gegen Übernahme der Bürgschaften. Das gleiche lag bei den Kreissparkassen vor. Alle diese Hemmnisse konnten schließlich durch Verhandlungen aus dem Wege geräumt werden, wirkten aber ebenfalls ungünstig auf die Durchführung der Aktion ein. Ganz allgemein bildete sich allmählich die Praxis heraus, daß die Kreditinstitute nur im Verhältnis zu ihren Forderungen, also nicht ohne weiteres bis zu 25 % der Hypothek, bürgten. Eine Ausnahme machte hier nur der Verband wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes, der stets die volle Bürgschaft übernahm.

Eine weitere erhebliche Verzögerung erlitt die Umschuldung, wenn auf den umzuschuldenden Betrieben Roggenhypotheken, die den schwebenden Verbindlichkeiten gleich erachtet wurden, lasteten oder der erststellige Raum durch Hypotheken nicht oder nicht voll belegt war, da die Ausfüllung des erststelligen Raumes mit einer langfristigen Hypothek richtliniengemäß Vorbedingung für die Gewährung der zweiten Hypothek war.

Infolge aller dieser Umstände wurden die Umschuldungshypotheken oftmals so verspätet gewährt, daß in der Zwischenzeit die Wirtschaftslage des umzuschuldenden Betriebes zwangsläufig bereits eine schlechtere geworden war. Das bedeutete aber, daß die gewährte Hilfe nicht die volle beabsichtigte Wirkung mehr hatte, daß vielmehr ein den Betrieb gefährdender Zustand, dem eigentlich durch die Umschuldung begegnet werden sollte, oftmals bestehen blieb. Für die Beurteilung des Ergebnisses der Umschuldung wird auch dieses Moment festgehalten werden müssen.

Wenn die bisher erörterten Stockungen sich immer nur auf einen Teil der Anträge auswirkten, so kam es leider auch zu Zwischenfällen, welche eine generelle Verzögerung entweder bei der Vornahme der Bewilligungen oder beim Auszahlungsgeschäft herbeiführten. Bis zum Beginn des Monats September 1928 hatte der provinzielle Kreditausschuß in sieben Sitzungen über rund 600 Anträge Beschluß gefaßt. Die Erledigung dieser Anträge durch die Landesbank konnte jedoch nicht erfolgen, weil die Schuldurkunde von den zuständigen Stellen, denen sie Ende Juni vorgelegt worden war, noch nicht genehmigt war. Erst unter dem 24. August 1928 wurde die Genehmigung vom Reich und am 15. September 1928 von Preußen erteilt.

Es wurde nun sofort mit der Absendung der Bewilligungsschreiben und der Urkundenentwürfe an die Schuldner begonnen und fünf Tage nach dem Eingang der telegrafischen Genehmigung Preußens, nämlich am 20. September 1928, bereits die erste Auszahlung geleistet. Mit Anspannung aller Kräfte ging die Landesbank daran, das Auszahlungsgeschäft, das so überaus lange sich hingezögert hatte, zu betreiben. Es gelang ihr bis zur Jahreswende, also in wenig mehr als drei Monaten, 679 Umschuldungsanträge mit 20 871 750 RM Darlehen und 156 Anträge auf Betriebserhaltungsfonds mit 2 128 313 RM durch Auszahlung zu erledigen. Bewilligt waren zu diesem Zeitpunkt 1 735 Umschuldungsanträge mit 46 878 300 RM und 501 Anträge auf Betriebserhaltungsfonds mit 5 571 896 RM.

Schon bevor der provinzielle Kreditausschuß im Juni 1928 seine Tätigkeit aufnahm, wurde es offenbar, daß die Erlangung weiterer Geldmittel im Wege einer zweiten Auslandsanleihe nicht mehr in Frage kommen konnte. Es begannen daher bei einigen an der Durchführung der Umschuldungsaktion beteiligten Stellen, zunächst bei der Preußenkasse, Bedenken aufzutauchen, ob außer den bereits zur Verfügung stehenden 48,50 Millionen Reichsmark überhaupt noch jemals weitere Umschuldungsmittel für Ostpreußen vorhanden sein würden. Bereits unter dem 9. Juni 1928 ersuchte der Oberpräsident im Auftrage des Reichsministers des Innern aus dem Wunsche heraus, auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Teile der Provinz und einen angemessenen Anteil der verschiedenen Kreditorganisationen hinzuwirken, um Bericht, in welcher Weise eine Kontingentierung der zur Verausgabung gelangenden Kreditmittel beabsichtigt sei, und wie sich die schlüsselmäßige Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Kreise und Kreditinstitute zahlenmäßig auswirken würde.

Im provinziellen Kreditausschuß traten die Vertreter der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse mit großer Entschiedenheit für eine Kontingentierung ein, da sie eine Bereitstellung weiterer Umschuldungsmittel für Ostpreußen für ausgeschlossen hielten. In gleicher Richtung bewegte sich ein Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 19. Juni 1928, nach dem nur solche Betriebe bei der Umschuldung berücksichtigt werden sollten, deren Schuldenstand die 60 %ige Wertgrenze erreichten und bei denen die Verschuldungslast eine unmittelbar drohende Gefahr für ihren Fortbestand bedeutete. Auf Grund dieses Erlasses mußten viele Umschuldungsanträge, deren Dringlichkeit für den Kreditausschuß außer Zweifel stand, zurückgestellt werden.

Der Landeshauptmann teilte die Auffassung der Preußenkasse nicht. Er glaubte vielmehr, auf Grund eines Erlasses des Reichsministers des Innern vom 14. Juni 1928 sowie des Reichsministers der Finanzen vom 8. Juni 1928 einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einnehmen zu müssen. Diese beiden Erlasse lauteten:

Der Reichsminister des Innern.
Nr. II. B. 9530/8 6. O. St.

Berlin, den 14. Juni 1928.

An den
Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen — Königsberg Pr.

Nach der Ablehnung der von der Provinz Ostpreußen geplanten selbständigen Auslandsanleihe habe ich dem Herrn Reichsminister der Finanzen gegenüber dargelegt, daß mit den aus der Ostpreußenhilfe und aus der ersten Tranche der Auslandsanleihe der Landesbankenzentrale zur Verfügung stehenden Mitteln von ca. 48 Millionen Reichsmark die landwirtschaftliche Umschuldungsaktion in Ostpreußen nicht durchgeführt werden könne, und daß deshalb die Inangriffnahme

der Ausgabe zweitstelliger Hypotheken lebhaften Bedenken begegne. Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mir daraufhin die in Abschrift beiliegende Antwort zugehen lassen, die zu Ihrer Kenntnis zu bringen ich nicht unterlassen möchte.

Nach den Zusicherungen, die der Herr Reichsfinanzminister am Schlusse seines Schreibens gegeben hat, glaube ich annehmen zu dürfen, daß jetzt keine wesentlichen Bedenken mehr vorliegen, mit der Durchführung der Umschuldungsaktion zu beginnen.

Im Auftrage:
gez. Hering.

Der Reichsminister der Finanzen.
I. 10872.

Berlin, den 8. Juni 1928.

An den Herrn Reichsminister des Innern.

Auf das Schreiben vom 26. Mai 1928 — II. B. 9530/22. 5.

Der Herr Preußische Ministerpräsident hatte sich auf meinen Vorschlag damit einverstanden erklärt, daß Ostpreußen an der in Höhe von 105 Millionen Reichsmark zu begebenden und inzwischen abgeschlossenen Auslandsanleihe der Landesbankenzentrale mit 35 Millionen Reichsmark beteiligt werden sollte. Preußen hat also die ursprünglich und noch in einem an den Herrn Reichskanzler gerichteten Schreiben des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten vom 21. Mai 1928 vertretene Ansicht, daß sich die Umschuldungsanleihe der Landesbankenzentrale für Ostpreußen nicht eigne, nicht aufrecht erhalten. Leider ergab sich bei den Verhandlungen der Landesbankenzentrale mit dem Geldgeber, daß eine Beteiligung Ostpreußens an der Umschuldungsanleihe mit mehr als 29 % auf Schwierigkeiten stieß. Um die Anleihe nicht zu gefährden, mußte diese Quote, die für Ostpreußen einen Anleihebetrag von 30,45 Millionen Reichsmark ergibt, angenommen werden.

Die hiernach einschließlich des aus der Ostpreußenhilfe unmittelbar bereitgestellten Betrages von 18 Millionen Reichsmark zur Zeit für Ostpreußen zur Verfügung stehenden 48,45 Millionen Reichsmark dürften ausreichen, um die für die landwirtschaftliche Umschuldungsaktion in den nächsten Monaten benötigten Summen bereitzustellen. Eine bestimmte Gewähr dafür, ob und wann die zweite Tranche der Umschuldungsanleihe begeben und in welcher Höhe Ostpreußen an der Anleihe beteiligt werden kann, vermag ich nicht zu übernehmen. Ich werde mich dafür einsetzen, daß Ostpreußen auch bei der zweiten Tranche wiederum besonders berücksichtigt wird. Ich werde ferner dafür Sorge tragen, daß unabhängig von dem Zeitpunkte der Begebung der zweiten Tranche, Ostpreußen bei der Durchführung der Umschuldungsaktion, wenn die 48,5 Millionen Reichsmark aufgebraucht sind, nicht in Schwierigkeiten kommt. Ostpreußen wird bei der Durchführung seiner Umschuldungsaktion nicht im Stiche gelassen werden und kann daher ohne Bedenken die Aktion mit den augenblicklich zur Verfügung stehenden Mitteln in die Wege leiten.

gez. Dr. Köhler.

Diese Erlasse waren derartig eindeutig, daß es nach Auffassung des Landeshauptmanns überhaupt keine Zweifel über die restlose Durchführung der Aktion geben durfte. Diese Auffassung brachte der Landeshauptmann auch in seiner Antwort an den Oberpräsidenten unter dem 25. Juni 1928 zum Ausdruck.

Durch den provinziellen Kreditausschuß wurde dann aber, um das Einvernehmen nicht zu stören und in dem Vertrauen auf weitere rechtzeitige Hilfe des Reichs, schließlich eine Kontingentierung der vorhandenen Mittel derart vorgenommen, daß sie auf die einzelnen Kreise nach den Grundsteuerreinerträgen, dem Flächeninhalt und der Verschuldung der einzelnen Kreise verteilt wurden. Die Kontingentierung ergab nach dem damaligen Stande der zur Verfügung stehenden Mittel nach Regierungsbezirken folgendes Bild:

Regierungsbezirk	Königsberg	16 149 000 RM
„	Gumbinnen	12 882 000 RM
„	Allenstein	10 898 000 RM
„	Westpreußen	4 277 000 RM
		44 206 000 RM
	Reserve	4 294 000 RM
		48 500 000 RM

Das ergab eine Durchschnittssumme von 1 190 000 RM je Landkreis.

Der Reservefonds wurde zurückbehalten, um in dringenden Fällen, insbesondere in den Grenzkreisen, im Bedarfsfalle helfen zu können.

Die Kontingentierung wirkte sich jedoch alsbald schädlich aus; denn die wirtschaftlich am meisten geschwächten Kreise, deren Besitzer naturgemäß mit größter Beschleunigung ihre Anträge gestellt hatten und mit allem Nachdruck auf die schleunige Erledigung ihrer Anträge hinwirkten, kamen alsbald dahin, daß sie ihr schmales Kontingent erreichten, zumal der provinzielle Kreditausschuß beschlossen hatte, die dringlichen Anträge bevorzugt zu bearbeiten und die nichtdringlichen zunächst zurückzustellen. So kam es, daß, während die Bewilligungstätigkeit in den Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses einstweilen gleichmäßig ihren Fortgang nahm, das Zahlungsgeschäft in einer ständig ansteigenden Anzahl von Kreisen vollkommen ins Stocken geriet. Diese Erscheinung machte sich in einigen Kreisen schon im Herbst des Jahres 1928, also wenige Monate nachdem der provinzielle Kreditausschuß seine Tätigkeit aufgenommen hatte, bemerkbar.

Die maßgebenden ostpreußischen Stellen hatten nichts unterlassen, um bei den zahlreichen Verhandlungen, die mit den Berliner Zentralstellen fortlaufend stattfanden, Klarheit über die Gefährdung der Aktion aus Mangel an Geldmitteln zu schaffen. Es war auch von seiten des Reichs durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 30. November 1928 — II. B. 9530/9 11. O. St. — ein Vorschuß von 10 Millionen Reichsmark in Aussicht gestellt worden, der aus einer später durch die Landesbankenzentrale aufzunehmenden zweiten Auslandsanleihe, an der die Provinz Ostpreußen wiederum beteiligt sein würde, abgedeckt werden sollte. Jedoch brachte dieses Versprechen keine wesentliche Erleichterung mit sich, zumal die Zahlung der Summe infolge der angespannten Finanzlage des Reichs nicht vor dem 15. Januar 1929 zu erwarten war. (Eingegangen ist diese Summe tatsächlich erst am 12. März 1929). Um in der Angelegenheit weiterzukommen, sandte der Landeshauptmann unter dem 6. Dezember 1928 — VII 3030 — einen ausführlichen Bericht an das Reichsministerium des Innern. In diesem Bericht heißt es:

> „Bei der praktischen Abwickelung der Aktion ergibt sich nun das Bild, daß die am meisten verschuldeten Kreise . . . seit geraumer Zeit ihr Kontingent überschritten haben, so daß es bisher nicht möglich war, die bereits bewilligten Umschuldungsanträge solcher Betriebe, die nach dem Urteil der Kreditkommission

zur Zeit der Antragstellung sanierungswürdig und sanierungsfähig waren, zu valutieren. Das bedeutet ein absolutes Stocken der Aktion gerade in den Kreisen, in denen zur Entspannung der Wirtschaftslage eine schnelle Auswirkung der Osthilfe unerläßlich ist."

Der Bericht geht dann auf den in Aussicht gestellten Vorschuß des Reichs von 10 Millionen Reichsmark ein und besagt weiter:

„Dieser von der Reichsregierung dankenswerter Weise bereitgestellte Vorschuß bedeutet zunächst eine erfreuliche Entspannung der Lage, insofern es möglich sein wird, die Auszahlungen auch in den Kreisen fortzusetzen, deren Kontingente bisher erschöpft waren. Wie die Höhe der bisher vorliegenden Kreditanträge ergibt, wird diese Entlastung aber nur eine vorübergehende sein, weil in den hauptverschuldeten Kreisen die Auszahlung der Ostpreußenhilfe im Rahmen auch des neuen Kontingents zwangsläufig bald wieder ins Stocken geraten muß.

Bei dieser Sachlage ist es unerläßlich, daß der Kreditausschuß mit tunlichster Beschleunigung die Gewißheit darüber erhält, daß er die zur Durchführung der Gesamtaktion benötigten Mittel, die entsprechend der ursprünglich angemeldeten Forderung noch kürzlich von mir auf 90 bis 100 Millionen Reichsmark beziffert worden sind, unter allen Umständen erhalten wird und sie demgemäß bei der Kontingentierung fest in Rechnung stellen kann. In diesem Falle würde die bisherige Kontingentierung der Umschuldungsmittel auf die einzelnen Kreise in Fortfall kommen können, und die gesamten bereits vorhandenen Beträge zur schnellen Auszahlung der Ostpreußenhilfe verwendet werden können. Wird diese Klarheit nicht oder nicht bald geschaffen, so müssen zwangsläufig in großem Umfange Betriebe, die nach dem Urteil des Kreditausschusses zur Zeit der Antragstellung noch sanierungsfähig und sanierungswürdig waren, trotz der Ostpreußenhilfe zum Erliegen kommen. Daß dieses Ergebnis wirtschaftlich untragbar und politisch durchaus unerwünscht wäre, bedarf keines weiteren Hinweises.

Es bleibt weiterhin zu berücksichtigen, daß auch dort, wo Zusammenbrüche noch nicht erfolgen, jede Verzögerung der Auszahlung bewilligter Umschuldungsanträge zu einer völligen Verschiebung der Verschuldungslage führt.

Im übrigen bedeutet die Hemmung der Auszahlung eine derartige Belastung des Geschäftsbetriebes mit schriftlichen und persönlichen Vorstellungen der Kreditsuchenden, daß die Abwickelung der gesamten Aktion ernstlich gefährdet wird.

Ich bitte daher, die vorgetragenen Schwierigkeiten zum Gegenstande einer Ressortbesprechung machen zu wollen und geneigtest dahin zu wirken, daß durch eine einwandfreie Klarstellung über den Fortgang der Aktion die geschilderten Schwierigkeiten ausgeräumt werden."

Auf diesen so dringlichen Bericht ging eine Antwort nicht ein. Unter dem 24. Februar 1929, zu einem Zeitpunkt, in dem die Bewilligungen des Kreditausschusses die vorhandenen Geldmittel von 48,5 Millionen Reichsmark schon um rund 20 Millionen Reichsmark überschritten, richtete der Landeshauptmann erneut ein dringendes Schreiben an das Reichsministerium des Innern. Nachdem in diesem noch einmal die Sachlage ausführlich geschildert worden ist, lautet es weiterhin:

„Die vorbereitenden Arbeiten sind bereits soweit vorgeschritten, daß seitens der Landesbank und des großen Kreditausschusses fertig bearbeitete Anträge im Betrage von 68 Millionen Reichsmark vorliegen, also bereits 10 Millionen mehr bewilligt worden sind, als z. Zt. Mittel zur Verfügung stehen.*) Der große Kreditausschuß hat sich in seiner Sitzung am 19. d. Mts. mit dieser Sachlage befaßt und es für ausgeschlossen erklärt, in der Bearbeitung der Kreditaktion fortzufahren, wenn nicht baldige Klarheit darüber hergestellt wird, welche Mittel endgültig für die Umschuldungsaktion bereitstehen. Er glaubt die Verantwortung nicht dafür tragen zu können, daß durch die Annahme und die Bearbeitung der Anträge und Beschlußfassung über diese Hoffnungen bei Gläubigern und Schuldnern erweckt werden, die sich nicht erfüllen und deshalb zu Fehldispositionen Anlaß geben, für die alle Beteiligten zum mindesten in der öffentlichen Meinung verantwortlich gemacht werden können. Die Landesbank hat eine entsprechende Stellungnahme bekundet und daneben auch betont, daß es sowohl für ihr Ansehen als Kreditanstalt wie auch finanziell wegen der durch die Bearbeitung entstehenden Kosten für sie untragbar sei, weitere Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten, wenn sie nicht die Gewißheit habe, daß die erforderlichen Mittel beschafft würden. Andererseits sind sowohl der große Kreditausschuß wie die Landesbank der Auffassung, daß die Umschuldungsarbeit nicht aufhören könnte oder auch nur ins Stocken geraten darf, wenn nicht eine unabsehbare, katastrophale Folgen auslösende Beunruhigung in der ganzen Provinz eintreten soll. Eine derartige Beunruhigung würde insbesondere auch die Gläubiger der landwirtschaftlichen Betriebe zu Schritten veranlassen, die alsdann kaum noch eingedämmt werden könnten, und die die Bemühungen für die Sanierung der ostpreußischen Landwirtschaft vor eine gänzlich neue, nur mit kostspieligen und einschneidenden Maßnahmen zu rettende Sachlage stellen würde. Daß sich hieraus auch die ungünstigsten nationalpolitischen Folgen ergeben können, braucht nur angedeutet zu werden.

Bei dem schnellen Fortschreiten der Umschuldungsarbeiten wird in kürzester Frist der Zeitpunkt eintreten, in dem der Öffentlichkeit ein Stocken der Aktion infolge Mangels an Mitteln bekannt werden würde. Dieses muß aus den angeführten Gründen unter allen Umständen vermieden werden. Ich bitte daher, mit größter Beschleunigung eine Entscheidung über die Bereitstellung der noch erforderlichen Mittel herbeizuführen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß diese nach Bedarf zur Verfügung stehen.

Größte Eile tut not“.

Die Schritte des Landeshauptmanns wurden von dem Oberpräsidenten und von dem Landesfinanzamtspräsidenten unterstützt. Die weitere Entwicklung hat der Auffassung des Landeshauptmanns recht gegeben, denn die Reichsregierung hat ihre durch den Reichsfinanzminister Köhler gegebene Zusage schließlich doch voll eingelöst. Die bei der Auszahlung entstandene Verzögerung konnte aber nicht wieder gut gemacht werden. Bis zum 12. März 1929, dem Zeitpunkt, in welchem der erste Reichsvorschuß auf die damals noch erwartete zweite Auslandsanleihe in Höhe von 10 Millionen Reichsmark eintraf, war das Auszahlungsgeschäft bei der Hälfte aller ostpreußischen Kreise völlig zur Einstellung gekommen. Zu einer formellen Aufhebung der Kontingentierung ist es niemals gekommen, weil bald darauf die gesamte Aktion

*) Hierbei sind die in Aussicht gestellten 10 Millionen schon berücksichtigt.

sowohl hinsichtlich der Auszahlung wie auch der Bewilligungen zum vollkommenen Stillstand gebracht wurde und später die zur Verfügung stehenden Mittel es gestatteten, diese die Bewegungsfreiheit des Kreditausschusses unnötig einengenden Bestimmungen beiseite zu setzen.

Bevor aber über die Vorfälle, die zur Stillegung der Umschuldungsaktion führten, berichtet werden kann, muß noch ein weiteres Ereignis erwähnt werden, das starke Verzögerungen im Gefolge hatte. Durch Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. Oktober 1928 wurde angeordnet, daß den Umschuldungshypotheken. mit Ausnahme von Golddiskontbankkrediten der Deutschen Rentenbankkreditanstalt keine Hypotheken vorgehen dürften, die vor dem Ablauf von 6 Jahren fällig oder kündbar wären und die eine höhere Verzinsung aufwiesen als den normalen Zinssatz einer erststelligen Beleihung. Dieser Erlaß, der völlig überraschend kam, war von außerordentlich einschneidender Wirkung, denn bei der Bearbeitung zahlreicher Anträge waren bisher Aufwertungshypotheken unbedenklich als der zweitstelligen Hypothek vorgehend zugelassen worden. Diese Hypotheken waren aber nach dem Gesetz vom 16. Juli 1925 bis zum 1. Januar 1932 — also nur noch auf etwa über drei Jahre — unkündbar. Andererseits war es durchaus wünschenswert, diese Hypotheken der Umschuldungshypothek vorgehend stehen zu lassen. Denn einmal stellten sie für den Antragsteller ein ganz außerordentlich billiges Geld dar, so daß es im Rahmen einer Ostpreußenhilfeaktion kaum faßbar erschien, daß man die bedrängten Landwirte zwingen wollte, dieses billige Geld zu kündigen und zurückzuzahlen und dafür teureres Geld aufzunehmen. Ferner hätte die Notwendigkeit, die im zweitstelligen Raum stehenden Aufwertungshypotheken abzulösen, den Geldbedarf für die Umschuldungsaktion in einem nicht übersehbaren Ausmaße erhöht. Schließlich dienten diese Hypotheken oft genug zur Ergänzung im erststelligen Beleihungsraum oder aber überhaupt zur Ausfüllung desselben, was um so beachtlicher war, als nach dem Obengesagten erststellige Hypotheken schwer zu erhalten waren. Der Landeshauptmann tat sofort das seinige, um die Aufhebung dieses Erlasses zu erwirken. Inzwischen aber mußten bei der Landesbank sämtliche bewilligten und noch nicht ausgezahlten Umschuldungsanträge erneut durchgearbeitet und, soweit sie den Bestimmungen des Erlasses nicht entsprachen, angehalten werden.

Zu diesem Zeitpunkt waren bei der Landesbank

a) ausgezahlt	186	Anträge im Betrage von	6 077 400 *RM*
b) bewilligt (einschl. a)	848	„ „ „ „	22 552 350 „
c) gestellt (einschl. a u. b)	2130	„ „ „ „	55 173 440 „

Beim Inkraftbleiben des Erlasses wäre nichts anderes übriggeblieben, als die nach dem Erlaß zu beanstandenden Anträge an die örtlichen Kreditausschüsse und weiterhin an die Zubringerinstitute zurückzuleiten. Abgesehen von der außerordentlichen Mehrbelastung der mit der Vorbereitung der Anträge befaßten Stellen wuchs einstweilen der bereits vorhandene Riesenstapel der auf Erledigung wartenden Anträge um ein Beträchtliches weiter an.

Unter dem 20. Oktober 1928 wurde der Landeshauptmann mit einem Bericht und unter dem 23. Oktober 1928 mit einem Telegramm im Reichsministerium des Innern vorstellig und bat um Änderung des Erlasses, „da andernfalls die Aktion vollkommen ins Stocken gerate". Unter dem 26. Oktober 1928 teilte das Reichsministerium des Innern mit, daß es „wegen Nichtanwendung des Erlasses mit dem Landwirtschaftsministerium in Verbindung getreten" sei. Unter dem gleichen Datum wandte sich der Landeshauptmann an den Oberpräsidenten der Provinz

Ostpreußen mit der Bitte, auch seinerseits bei den preußischen Ressorts vorstellig zu werden. Aus diesem Bericht seien folgende Sätze auszugsweise wiedergegeben:

> „Die Hilfsaktion für die landwirtschaftlichen Betriebe Ostpreußens ist, seitdem sie im Dezember 1927 beschlossen wurde, bereits mehrfach durch Maßnahmen ins Stocken gebracht worden, an denen die Provinz Ostpreußen schuldlos war, und die bei der ostpreußischen Bevölkerung kein Verständnis finden. Ich erlaube mir, auf die unerwartete Versagung der Auslandsanleihe hinzuweisen, bezüglich welcher wochenlang in Berlin verhandelt wurde, und die bereits zu einem durchaus annehmbaren Ergebnis geführt hatte. Als dann schließlich die Anleihe der Landesbankenzentrale getätigt war und die Umschuldungsaktion in einer recht erfreulichen Weise in Gang kam, erfolgte eine Beeinflussung gewisser Zubringerinstitute, durch welche große Schwierigkeiten bei der Übernahme der 25 %igen Ausfallbürgschaft verursacht wurden. Erst allmählich gelingt es jetzt durch langwierige Verhandlungen, die Schäden auszumerzen, die dadurch verursacht waren . . . Wenn nun wiederum die Umschuldungsaktion aufgehalten würde, und zwar in einem solchen Maße, daß fürs erste vielleicht sogar die regelmäßigen Sitzungen des Kreditausschusses ausfallen und ein großer Teil der Anträge in die Provinz zurückgeschickt werden müßte, dann würde sich der ostpreußischen Landwirtschaft, in welcher allwöchentlich Betriebe zum Zusammenbrechen kommen, und weiterhin der ganzen ostpreußischen Bevölkerung eine durchaus verständliche Erregung bemächtigen. Es muß daher auch nach meinem Dafürhalten mit allen Mitteln versucht werden, den Herrn Minister zur Rückgängigmachung dieses Erlasses zu bewegen und die Entscheidung darüber, welche Hypotheken vor der Ostpreußenhypothek stehen bleiben dürfen, dem Kreditausschuß zu überlassen. Es ist selbstverständlich bisher der Frage, welche Hypotheken man stehen lassen darf, größte Aufmerksamkeit zugewendet worden, und es sind niemals Sicherungshypotheken oder andere täglich fällige oder ungesund teuere Lasten vor der Ostpreußenhypothek geduldet worden. In diesem Sinne würde auch weiterhin verfahren werden, wenn die Entscheidung, wie es durchaus wünschenswert wäre, weiterhin beim Kreditausschuß verbliebe."

Zum Schlusse wird in diesem Bericht noch darauf hingewiesen, daß es bei dem bereits vorgeschrittenen Stand der Umschuldungsaktion nicht möglich sei, mit zweierlei Maß zu messen, und daß es bei dem einmal eingeschlagenen Verfahren verbleiben müsse.

Bei der ganz ungeklärten Sachlage wurde von einer Anberaumung weiterer Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses, deren letzte am 10. Oktober 1928 stattgefunden hatte, einstweilen abgesehen und die für den 30. Oktober 1928 vorgesehene Sitzung vertagt. Es war dieses die erste Unterbrechung der bis dahin regelmäßig durchgeführten Sitzungs- und Bewilligungstätigkeit des provinziellen Kreditausschusses. Wie zu erwarten war, löste diese Maßnahme eine große Erregung in landwirtschaftlichen Kreisen aus, insbesondere bei den zahlreichen Landwirten, deren Anträge in der Sitzung vom 30. Oktober 1928 zur Beschlußfassung kommen sollten. Diese Erregung fand ihren Niederschlag in ganz außergewöhnlich zahlreichen Vorstellungen und Besuchen bei der die Sitzungen anberaumenden und leitenden Provinzialverwaltung.

Um die Öffentlichkeit zu beruhigen, wurde die nächste Sitzung des Kreditausschusses für den 7. November 1928 angesetzt. Jedoch konnten diejenigen Anträge,

in denen Aufwertungshypotheken oder andere bereits vor Ablauf von sechs Jahren fällige Hypotheken der Umschuldungshypothek vorgingen, bis zur endgültigen Klärung der Sachlage nur unter Vorbehalt bewilligt und nicht ausgezahlt werden. Erst unter dem 23. Dezember 1928 ging ein Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 12. Dezember 1928 ein, der eine den ostpreußischen Wünschen entsprechende Abänderung des sogenannten Sechs-Jahre-Erlasses brachte.

Vom 7. November 1928 ab fanden die Sitzungen bis zum 4. April 1929 wieder ziemlich regelmäßig und, um das Versäumte nachzuholen, in schneller Aufeinanderfolge statt. Nur einmal mußte noch eine mehrwöchige Unterbrechung eintreten, nämlich nach der Sitzung vom 9. November 1928. Diese Unterbrechung war durch einen längeren Bericht verursacht, den die landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Abteilung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Zweigstelle Königsberg, an das Direktorium der Preußenkasse gerichtet hatte, und in dem sie eine Reihe von Vorwürfen gegen die Tätigkeit des provinziellen Kreditausschusses erhob, die alle in der Behauptung gipfelten, der provinzielle Kreditausschuß wolle durch umfangreiche Bewilligungen und rasche Verausgabung der vorhandenen Beträge die Reichsinstanzen zur Einlösung der gegebenen Zusage über die Einräumung weiterer Mittel zwingen. Diese Behauptung lag durchaus in der Richtung der oben erwähnten, von dem Beauftragten der Preußenkasse vertretenen Auffassung, daß der provinzielle Kreditausschuß sich darauf einrichten müsse, mit den Ostpreußen zur Verfügung gestellten 48,5 Millionen Reichsmark auszukommen.

Stellungnahme der Preußenkasse.

In einem ausführlichen und umfangreichen Bericht vom 17. November 1928 widerlegte der Landeshauptmann die gänzlich ungerechtfertigten Vorwürfe und schloß seine Ausführungen mit den Worten:

> „Der Bericht des Vertreters der Preußenkasse bestätigt den Eindruck, den ich in den letzten Sitzungen des Kreditausschusses gewonnen habe, daß nämlich die Preußenkasse aus irgendeinem Grunde bestrebt ist, die ganze ostpreußische Hilfsaktion abzudrosseln. Ich bitte den Herrn Oberpräsidenten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß diese Politik, die für die Provinz auf die Dauer untragbar, ja verderblich sein muß, einer verständnisvollen Förderung der ostpreußischen Umschuldungsaktion durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse Platz macht."

Auch der Oberpräsident und der Landesfinanzamtspräsident wandten sich auf das Entschiedenste gegen die Vorwürfe der Preußenkasse.

Am 16. April 1929 ging bei der Provinzialverwaltung ein Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. März ein, in dem der Minister um Stellungnahme zu einem erneuten Bericht der landwirtschaftlichen betriebswirtschaftlichen Abteilung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Zweigstelle Königsberg, vom 20. Februar ersuchte. In diesem Bericht der Preußenkasse wurden wiederum Vorwürfe gegen den provinziellen Kreditausschuß erhoben, insbesondere der Vorwurf wiederholt, daß der Kreditausschuß durch weitgehendste Bewilligungen Reich und Staat vor die Notwendigkeit stellen wolle, möglichst umfangreiche Geldmittel weiterhin für Ostpreußen zu bewilligen, obwohl außer den bis dahin hergegebenen Umschuldungsmitteln weitere Summen wohl kaum zu erwarten wären. Wenn überhaupt die Umschuldungsaktion weiter fortgesetzt werden solle, so müsse jedenfalls der verfügbare Betrag dem Provinzialkreditausschuß baldmöglichst bekanntgegeben werden. In Anbetracht der beschränkten Höhe, die dieser Betrag wohl bestenfalls erreichen könne, sei eine „sehr scharfe Auslese" notwendig. Da der Provinzialkreditausschuß diese Aufgabe nur sehr unvollkommen werde lösen können, so sei es

das praktischste, sämtliche zur Zeit noch unbefriedigten Anträge an die Kreiskommission zurückzusenden mit der Maßgabe, eine Vor-Aussonderung von ca. 50 % vorzunehmen, so daß dann dem Provinzialkreditausschuß nur noch eine durchaus mögliche Aussonderung von 20 % verbleibe.

Würde diesem Vorschlage der Preußenkasse Folge gegeben sein, so würde die Umschuldungsaktion ein klägliches Ende genommen haben. Der Bericht der Preußenkasse war jedoch, bis er an den Landeshauptmann gelangte, durch die Ereignisse schon überholt, da durch das Reichsfinanzministerium der Landesbank am 12. März und am 11. April 1929 je 10 Millionen Reichsmark Vorschüsse auf die damals noch beabsichtigte zweite Auslandsanleihe zur Fortführung der Ostpreußenhilfe überwiesen und bereits weitere 10 Millionen Reichsmark Vorschüsse in Aussicht gestellt waren. Die Umschuldungsmittel hatten somit eine Erhöhung von 48,50 auf 78,50 Millionen Reichsmark erfahren. Außerdem war inzwischen unter dem 22. März dem Reichsrat der Entwurf des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen zugegangen, in dem Reichsvorschüsse bis zu 50 Millionen für Zwecke der hypothekarischen Umschuldung vorgesehen waren. Das ergab eine Summe von 48,5 + 50 = 98,5 Millionen, die aller Voraussicht nach für die Durchführung der damaligen Umschuldungsaktion genügen mußte. Der Landeshauptmann und die übrigen ostpreußischen Stellen hatten Recht behalten. Wieder aber mußten sie sich gegen die falsche Einstellung und die ungerechtfertigten Vorwürfe der Preußenkasse durch umfangreiche Berichterstattungen verwahren. Der Landeshauptmann tat dies durch Bericht an den Oberpräsidenten vom 2. Mai 1929. In diesem Bericht wurde, nachdem auf die mißliche Lage der ostpreußischen Landwirtschaft hingewiesen war, am Schluß mit folgenden Worten erneut nachdrücklich auf die Kernfrage hingewiesen, von deren Entscheidung auch das Gelingen der Umschuldungsaktion abhängig war:

> „Hinzu kommt, daß der in Aussicht genommene, für die ganze Umschuldung unerläßliche Plan, durch Lastensenkung usw. die Landwirtschaft rentabler zu gestalten, noch nicht durchgeführt ist. Diese Maßnahme, die mit der Umschuldungsaktion Hand in Hand hätte gehen müssen, wird für viele umgeschuldete Betriebe zu spät kommen, die andernfalls wohl hätten gehalten werden können. Bei den Beratungen, die vor mehr als Jahresfrist wegen der Ostpreußenhilfe gepflogen wurden, ist es stets von den ostpreußischen Wirtschaftsführern betont worden, daß eine wirksame Hilfe für die ostpreußische Landwirtschaft nur durch zwei Maßnahmen geschaffen werden könne, und zwar einmal durch die Konsolidierung der losen hochverzinslichen Schulden in billigere Realkredite, sowie durch eine rentablere Gestaltung der Landwirtschaft. Die erste Maßnahme hat sehr spät eingesetzt, die zweite überhaupt noch nicht."

Völliger Stillstand der ganzen Umschuldungsaktion.

Nachdem die letzte Sitzung des provinziellen Kreditausschusses am 4. April 1929 mit der Beratung von 296 Anträgen stattgefunden hatte, war die nächste Sitzung auf den 17. April anberaumt worden. Es waren nicht weniger als 467 Umschuldungsanträge hierzu vorbereitet. Diese Sitzung wurde jedoch am Tage zuvor — an demselben Tage, an welchem der Erlaß des Landwirtschaftsministers, in dem um Stellungnahme zu dem zweiten Bericht der Preußenkasse ersucht wurde, bei dem Landeshauptmann einging — aufgehoben, und zwar auf eine Weisung von Berlin aus, die der Provinzialverwaltung vom Oberpräsidium telefonisch bekanntgegeben wurde. Gründe hierfür wurden nicht mitgeteilt. Von da an bis zum 7. Oktober fanden trotz aller erhobenen Vorstellungen keine Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses mehr statt, d. h. die ganze Bewilligungstätigkeit ruhte für ein halbes Jahr.

Nicht viel besser ging es mit dem Auszahlungsgeschäft. Wie erwähnt, waren der Landesbank am 12. März und 11. April 1929 je 10 Millionen Reichsvorschüsse zur weiteren Durchführung der Aktion überwiesen worden. Eine dritte Rate von 10 Millionen war durch Erlaß des Reichsinnenministeriums vom 23. März in Aussicht gestellt. Es hätte somit, obwohl die Bewilligungstätigkeit seit dem 4. April 1929 aus zunächst unersichtlichen Gründen stockte, wenigstens das Zahlungsgeschäft durch die Landesbank hinsichtlich der bereits bewilligten zahlreichen Anträge weiter durchgeführt werden können. Jedoch benötigte die Landesbank, bevor sie über die aus den Reichsvorschüssen stammenden Geldmittel verfügen konnte, Erklärungen vom Reich und vom Preußischen Staat, daß die früher hinsichtlich der Auslandsanleihe abgegebenen, also zahlenmäßig begrenzten Garantieerklärungen auch für diese Vorschußzahlungen entsprechende Gültigkeit haben sollten.

Durch Bericht vom 27. April 1929 wurde das Reichsministerium des Innern — Ostverwaltungsstelle — von dem Landeshauptmann an die noch ausstehende Abgabe dieser Erklärungen erinnert. In diesem Bericht heißt es:

> „Als im Frühjahr dieses Jahres die Landesbank dem Herrn Reichsminister der Finanzen einen Vertragsentwurf über die vorschußweise zu zahlenden Gelder einsandte, beantragte sie zugleich bei der Ostverwaltungsstelle die Herbeiführung einer Erklärung von Reich und Preußen, daß sich die Tätigkeit der Treuhandstelle im Rahmen der Umschuldungsaktion auch auf diese Vorschußzahlungen erstrecken würde. Der Vertrag ist zustande gekommen; die darin genannte Erklärung ist jedoch trotz wiederholter Erinnerungen seitens der Landesbank und Stellungnahme seitens des Herrn Oberpräsidenten bisher nicht eingegangen. Infolgedessen ist die Landesbank nicht in der Lage gewesen, den Darlehnsnehmern den Gegenwert für die Hypotheken auszuzahlen, obwohl, soweit es das Verhältnis der Landesbank zu den Darlehnsnehmern betrifft, alle Voraussetzungen dazu erfüllt sind.
>
> Abgesehen davon, daß hierdurch eine erhebliche Beunruhigung in die Provinz hineingetragen wird, entstehen bei einem längeren Hinausschieben der Zahlungen für die Provinz schwere wirtschaftliche Schädigungen.
>
> Da die Gläubiger das Vertrauen in eine baldige Abwicklung verlieren und daher nunmehr gegen die Besitzer vorgehen, muß mit zahlreichen Zusammenbrüchen gerechnet werden, die durch schleunige Auszahlung der Umschuldungskredite noch verhindert werden können.“

In einer Besprechung mit den beteiligten Ressorts in Berlin am 3. Mai 1929 wurde die Bitte der Landesbank, die erforderlichen Garantieerklärungen abzugeben, erneut vorgetragen und sofortige Erfüllung zugesagt. Als am 17. Mai 1929 diese Erklärungen noch immer nicht eingegangen waren, wurde unter dem gleichen Datum der Oberpräsident gebeten, auf die Abgabe der Erklärungen bei den Berliner Ressorts hinzuwirken. Gleichzeitig wurde er gebeten, für die baldige Überweisung der weiteren, vom Reichsfinanzministerium in Aussicht gestellten 10 Millionen Reichsmark Sorge tragen zu wollen, zumal schon Anträge in entsprechender Höhe bewilligt worden waren. Im gleichen Sinne, wie der Landeshauptmann bei dem Oberpräsidenten, wurde der Landesfinanzamtspräsident unter dem 25. Mai 1929 bei dem Reichsfinanzministerium vorstellig. Die Landwirtschaftskammer bat telegrafisch unter dem 24. Mai 1929 bei den zuständigen preußischen und Reichsministerien ebenfalls um Abgabe der ausstehenden Erklärungen. Am 18. Juni 1929 wurde der Oberpräsident erneut gebeten, nochmals in Berlin darauf hinzuweisen, „welche außerordentlich

schweren Schädigungen der gesamten ostpreußischen Wirtschaft durch die Verzögerung der Ostpreußenhilfe zugefügt würden." Jedoch erst am 16. Juli ging endlich die Garantieerklärung des Preußischen Staates ein, der am 25. Juli diejenige des Reiches folgte, so daß das Auszahlungsgeschäft nach einer Unterbrechung von über drei Monaten fortgesetzt werden konnte.

Das Ostpreußenhilfsgesetz.

Diese Vorkommnisse können ihre Erklärung nur im Zusammenhang mit gewissen Bestimmungen des damals in Vorbereitung befindlichen Ostpreußenhilfsgesetzes finden. Wie bereits erwähnt, wurde dem Reichsrat unter dem 22. März 1929 der Entwurf eines Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vorgelegt. Die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes, das am 18. Mai 1929 vom Reichstag angenommen wurde (R. G. Bl. S. 97) und unter Anerkennung der Sonderlage Ostpreußens einen Komplex hauptsächlich landwirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen regelte, hatten ihre Entstehungsursache darin, daß es mit der ostpreußischen Wirtschaft unaufhaltsam weiter abwärts gegangen war. Diese Tatsache war natürlich vor allem in Ostpreußen selbst Gegenstand sorgenvoller Erwägungen gewesen. Bereits unter dem 22. Januar 1929 hatte der Landeshauptmann auf Grund einer Besprechung mit führenden Persönlichkeiten der Provinz eine Eingabe an den Oberpräsidenten gerichtet, in der er erneut die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Rentabilität als Kern des ostpreußischen Wirtschaftsproblems hinstellte und eingehende Vorschläge für eine Erleichterung und Besserung der Wirtschaftslage machte. Auch die Industrie- und Handelskammern der Provinz waren bei der Reichs- und Staatsregierung wegen einer Ausgestaltung der Ostpreußenhilfe vorstellig geworden, da „die in der Hauptsache auf die ostpreußische Landwirtschaft abgestellten Maßnahmen nicht die erhofften Folgen einer anregenden Rückwirkung auf die übrige ostpreußische Wirtschaft gezeitigt" hätten.

Beilage S. 80/81.

So dankenswert, wenn auch leider unzureichend, die Ostpreußen zugedachte wirtschaftliche Hilfe war, so war mit ihr doch eine organisatorische Regelung verbunden, die in der Praxis zu großen Reibungen geführt hat, und zwar war dies die Einsetzung eines Staatskommissars. Der Verlauf der bisherigen Umschuldungsaktion in Ostpreußen hatte nicht die Erfolge gezeitigt, die man von ihr erwartet hatte. Anstatt nun die Ursache da zu suchen, wo sie hauptsächlich lag, nämlich bei dem Unterbleiben oder Versagen der zur landwirtschaftlichen Rentabilität führenden Maßnahmen, glaubte man, die ganze Schuld auf eine fehlerhafte Konstruktion und eine falsche Handhabung des Verfahrens schieben zu sollen. Tatsache war, daß die Umschuldung ein ungeheures, allerdings von den ostpreußischen Stellen stets vorhergesehenes Ausmaß annahm, und daß sich im Zusammenhang mit den eingetretenen oder drohenden Niederbrüchen zahlreicher umgeschuldeter Betriebe bei der Abwicklung der Kredite Situationen ergaben, die man zunächst nicht in Berechnung gezogen hatte. Auch in Ostpreußen hatte man sich mit diesem Zustande beschäftigt. In einem Bericht an den vom Reichstag eingesetzten Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquêteausschuß) vom 18. Januar 1929 hatte der Landeshauptmann im Anschluß an die Beantwortung einiger ihm gestellter Fragen, von denen die eine sich auf die Einrichtung einer Organisation zur Aufnahme zusammenbrechender Betriebe bezog, zu diesen Dingen Stellung genommen. Die von ihm in diesem Schreiben zur Erwägung gestellten Maßnahmen decken sich in mancher Hinsicht mit denjenigen, wie sie später durch das Ostpreußenhilfsgesetz ermöglicht und vom Staatskommissar ergriffen wurden. Der Landeshauptmann ging dabei davon aus, daß die Aktion eine Hilfsaktion sein müsse und im Sinne der möglichsten Besitzerhaltung von einer Stelle durchgeführt werden sollte, die in enger organisatorischer

Beilage S. 82/83.

Verbindung mit den provinziellen Instanzen, insbesondere der kommunalen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung, arbeiten würde.

Im Ostpreußenhilfsgesetz war nun die Einsetzung eines Staatskommissars vorgesehen, der die nach diesem Gesetz nötigen Maßnahmen des Landankaufs und der Grundstücks- und Kreditregulierungen durchführen sollte. Er sollte von der Preußischen Staatsregierung im Einvernehmen mit der Reichsregierung bestellt werden und seine Weisungen von der Staatsregierung im Benehmen mit der Reichsregierung erhalten. Irgend eine Mitwirkung ostpreußischer Stellen bei der Tätigkeit des Staatskommissars war nicht vorgesehen, in der Dienstanweisung des Staatskommissars war vielmehr nur bestimmt, daß er die ihm zur Eindämmung der landwirtschaftlichen Krise in Ostpreußen übertragenen Aufgaben einheitlich und in enger Fühlung mit dem Oberpräsidenten und dem Landesfinanzamtspräsidenten durchzuführen und sich mit den Reichs-, Staats- und sonstigen Behörden der Provinz in Verbindung zu halten habe. Das für die hypothekarische Umschuldung bisher geübte Verfahren wurde zwar aufrecht erhalten, es mußten jedoch alle Anträge auf Bewilligung von Umschuldungskrediten von mehr als 10 000 RM und auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds vor der Beschlußfassung durch den provinziellen Kreditausschuß dem Staatskommissar zur Prüfung vorgelegt werden. Damit war eine weitgehende Einflußnahme des Staatskommissars auf die Vergebung der Umschuldungshypotheken sichergestellt. Die Mitwirkung des Staatskommissars wurde sogar auf bereits abgeschlossene Fälle ausgedehnt. In der oben erwähnten Besprechung vom 3. Mai 1929, in der die Abgabe der fehlenden Garantieerklärungen für die Reichsvorschüsse erbeten wurde, erfolgte die Mitteilung, daß der Preußische Finanzminister in einem Schreiben vom 26. April 1929 unter Beifügung der Abschrift eines Einspruchs der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erklärt habe, die 30 Millionen Reichsmark Reichsvorschüsse dürften nicht ausgezahlt werden, bevor der für Ostpreußen ausersehene Staatskommissar die Geschäfte aufgenommen habe. Bei dieser Besprechung hatte man sich schließlich dahin geeinigt, daß die im Zuge der ersten 20 Millionen liegenden Bewilligungen sofort realisiert werden dürften, daß jedoch die in die letzten 10 Millionen Reichsmark fallenden Bewilligungen durch den künftigen Staatskommissar nachgeprüft werden sollten. Die von ihm beanstandeten Fälle sollten einstweilen zurückgehalten, die anderen zur Auszahlung freigegeben werden. Demgemäß sollten die Garantieerklärungen für die 20 Millionen, wie an anderer Stelle bereits erwähnt, sofort abgegeben werden, die Garantieerklärungen für die 10 Millionen Reichsmark entsprechend dem Ausfall der Prüfung durch den künftigen Staatskommissar folgen. Die Garantieerklärungen gingen jedoch nicht ein, obwohl der für die Stellung des Staatskommissars in Aussicht genommene Landrat Roenneburg auf Wunsch des Landeshauptmanns noch vor seiner Ernennung mit der vereinbarten Prüfung am 7. Mai begonnen hatte. Das Ausbleiben der Garantieerklärungen muß damit in Zusammenhang gebracht werden, daß der für den 1. Juni vorgesehene Amtsantritt des Staatskommissars sich weit über diesen Zeitpunkt hinaus verzögerte, und dieser Umstand steht wiederum mit Vorkommnissen innerhalb der ostpreußischen Landwirtschaft in engster Verbindung.

Der sogenannte „Käuferstreik".

Im Anschluß an das Vorgehen landwirtschaftlicher Verbände in anderen Reichs- und Landesteilen riet nämlich auch der Landwirtschaftsverband Ostpreußen den ihm angeschlossenen Mitgliedern, im Interesse ihrer Selbsterhaltung die Ausgabenseite ihrer Betriebe nicht nur durch Einschränkung der Lebenshaltung, sondern auch der Betriebsführung aufs äußerste zu senken, um die Ausgaben mit den Einnahmen wieder in Einklang zu bringen. Demgemäß wurde den Landwirten

Beschränkung bei der Vornahme gewisser Einkäufe empfohlen. Diese Parole zu einer bedingten Kaufenthaltung wurde jedoch teilweise als ein Aufruf zum Käuferstreik aufgefaßt. Es kam zu sehr ernsten Kontroversen zwischen der Preußischen Staatsregierung und dem Landwirtschaftsverband Ostpreußen, da die erstere das Vorgehen des Landwirtschaftsverbandes als allgemein wirtschaftsschädigend betrachtete. Die Preußische Staatsregierung erklärte im Einvernehmen mit der Reichsregierung, daß, solange der Landwirtschaftsverband an seinem Vorgehen festhielte, diejenigen Landwirte, die hinter den von dem Landwirtschaftsverband beabsichtigten Maßnahmen stünden, von den Kredithilfen ausgeschlossen werden sollten. Am 13. Juli 1929 fand eine große Kundgebung des Landwirtschaftsverbandes und des Ermländischen Bauernvereins statt, bei der u. a. auch der Reichslandbundpräsident und jetzige Reichsminister Schiele sprach. Die Demonstration verlief maßvoll, und der Inhalt der bei dieser Gelegenheit gehaltenen Ansprachen veranlaßte die Staatsregierung, die Frage des sogenannten Käuferstreiks als erledigt anzusehen. Die ganze Angelegenheit war noch durch eine Sonderaktion des Kreislandwirtschaftsverbandes Insterburg kompliziert worden, in welcher die Staatsregierung eine Boykottandrohung gegenüber gewissen landwirtschaftlichen Berufsgenossen erblickte. Nach Beilegung dieser Differenzen gingen Ende Juli schließlich die verlangten Garantieerklärungen des Preußischen Staates und des Reichs ein, so daß das Auszahlungsgeschäft wieder beginnen konnte.

Der Staatskommissar.

Die Bewilligungstätigkeit ruhte noch weiterhin. Zwar hatte nach Beilegung des Konflikts zwischen dem Landwirtschaftsverband und der Preußischen Staatsregierung der Staatskommissar sein Amt angetreten, das Verbot der Abhaltung von Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses wurde aber noch aufrecht erhalten. Erst durch Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 28. August 1929 wurde die Anberaumung weiterer Sitzungen, jedoch mit beschränkter Tagesordnung, zugelassen. Dieser Erlaß wurde dem Landeshauptmann vom Oberpräsidenten am 25. September mit dem Ersuchen mitgeteilt, die nächste Sitzung auf den 7. Oktober anzuberaumen. Die beiden Erlasse werden hier nachstehend abgedruckt, weil sich aus ihnen am deutlichsten ergibt, in welchem Rahmen sich in Zukunft die Tätigkeit des provinziellen Kreditausschusses abspielen sollte und wie die Einschaltung des Staatskommissars in das Verfahren gedacht war.

„Der Preußische Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Gesch. Nr. I 32603.

Berlin W. 9, den 28. März 1929.
Leipziger Platz 10.

Umschuldungsaktion.
Bericht vom 7. August 1929 — O. P. 6238 II. —

Mit der Anberaumung weiterer Kreditausschußsitzungen erkläre ich mich einverstanden. Auf die Tagesordnung der Sitzungen dürfen jedoch nur solche Fälle gesetzt werden, deren Beratung der Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarktes zustimmt. Es bestehen ferner keine Bedenken, daß Mittel aus dem 3. Vorschuß von 10 Millionen RM für Fälle verwendet werden, die dem Kreditausschuß vom Staatskommissar als besonders dringlich bezeichnet worden sind, und daß Sie der Verwendung der Mittel für diese Zwecke zustimmen.

Die Verhandlungen über die Beschaffung weiterer Mittel zur Fortführung der Umschuldungsaktion sind noch nicht abgeschlossen. Sobald ihr Ergebnis bekannt ist, werde ich es mitteilen.

gez. Steiger.

An den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen in Königsberg Pr."

Der Oberpräsident
der Provinz Ostpreußen.
O. P. 7171 II.

Königsberg, den 25. September 1929.

Zum Schreiben vom 14. 9. 1929 — VII 3451 —

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Besprechung mit meinem Sachbearbeiter bitte ich, nachdem der Herr Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch den abschriftlich beigefügten Erlaß vom 28. 8. 1929 sich mit der Anberaumung weiterer Kreditausschußsitzungen einverstanden erklärt hat, die nächste Sitzung des provinziellen Kreditausschusses für die Ostpreußenhilfe am Montag, den 7. Oktober um 10 Uhr vormittags anzuberaumen.

Mit der Anberaumung der Sitzung des Pächterkreditausschusses auf denselben Tag um 9 30 Uhr bin ich einverstanden.

Bezüglich der Aufstellung der Sitzungsliste des provinziellen Kreditausschusses ist folgendes zu bemerken:

1. Nicht mehr auf die Tagesordnung bitte ich zu setzen:
   a) diejenigen Anträge innerhalb der 10 Millionen Reichsmark Bewilligungen, die vom Herrn Staatskommissar inzwischen nachgeprüft und freigegeben sind,
   b) diejenigen Fälle, die im Rahmen der genannten 10 Millionen vom Herrn Staatskommissar nachgeprüft und abgelehnt sind.

Die Landesbank habe ich ersucht, mir umgehend zwecks Aufstellung der Sitzungsliste folgende Fälle mitzuteilen:

a) sämtliche ihr vorliegenden zur Verhandlung reifen Fälle unter 10000 RM,
b) diejenigen ihr vorliegenden zur Verhandlung reifen neuen Fälle über 10 000 RM, die der Herr Staatskommissar bereits nachgeprüft und für unbedenklich erklärt hat.

In beiden Listen wird die Landesbank die besonders dringlichen Fälle kennzeichnen und den Grund ihrer Dringlichkeit angeben.

Ich werde alsdann im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskommissar und dem Herrn Landesfinanzamtspräsidenten der Landesbank umgehend diejenigen Fälle aus den mir von ihr übersandten Listen bezeichnen, die auf der Tagesordnung erscheinen sollen. Gleichzeitig werde ich ihr diejenigen weiteren Fälle mitteilen, die mir vom Herrn Staatskommissar zugänglich gemacht worden sind. Die Landesbank wird dann die endgültige Sitzungsliste aufzustellen haben.

Ein späterer Sitzungstermin als der 7. Oktober kommt wegen dringlicher Verhinderung des Herrn Referenten des Herrn Landesfinanzamtspräsidenten nicht in Betracht.

gez. Siehr.

An den Herrn Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen
als Vorsitzenden des provinziellen Kreditausschusses, hier."

In der Tat war nun das Umschuldungsverfahren in hohem Grade vom Staatskommissar abhängig geworden.

Staatskommissar wurde der demokratische Reichstagsabgeordnete Landrat Roenneburg. Bereits Anfang April wurde in einem Teil der Presse seine Bestellung zum „Staatskommissar zur Stützung des ostpreußischen Gütermarktes" gemeldet, jedoch erst der Staatsanzeiger vom 31. Mai brachte die Ernennung mit der Mitteilung,

daß der Staatskommissar seine Tätigkeit am 1. Juni aufnehmen werde. Die geschilderten Vorgänge verzögerten seinen Amtsantritt. Seine Ernennung rief in weiten Kreisen der ostpreußischen Landwirtschaft schon um deswillen starkes Befremden hervor, weil man bestimmt erwartet hatte, daß das Staatskommissariat in die Hände eines bewährten Ostpreußen oder wenigstens eines mit den ostpreußischen landwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Mannes gelegt werden würde. Es soll hier jedoch nicht verschwiegen werden, daß die ostpreußische Landwirtschaft der Ernennung eines Staatskommissars überhaupt sehr mißtrauisch gegenüberstand. Im Dezember 1928 war nämlich eine Denkschrift der sehr einflußreichen Preußischen Zentralgenossenschaftskasse „Die Lage der landwirtschaftlichen Großbetriebe in den östlichen Landesteilen" erschienen, in der die Preußenkasse, deren neuer Präsident Klepper dieser Frage schon seit längerer Zeit sein besonderes Interesse zugewandt hatte, unter Aufwand großen statistischen Materials die hohe Krisenanfälligkeit der ostdeutschen, insbesondere der ostpreußischen Großbetriebe gegenüber der erheblich größeren Widerstandsfähigkeit der bäuerlichen Betriebe feststellen zu können glaubte. Nur das vollkommene Erliegen des Gütermarktes habe einen offenen Ausbruch der Krise bisher hintangehalten. In einer weiteren im Jahre 1929 herausgegebenen Denkschrift zu derselben Frage, der bereits vielfache Erörterungen in der Presse und in wirtschaftspolitischen Zeitschriften vorausgegangen waren, wurde diese Behauptung wiederholt, der Zusammenbruch großer Teile der ostdeutschen Großlandwirtschaft festgestellt und eine Umstellung der Betriebsgrößen, d. h. also eine Zerschlagung der Großbetriebe und ihre Umwandlung in bäuerliche Betriebe, als Gebot der Stunde bezeichnet. In der Denkschrift des Jahres 1928 war ferner, um die Ausdehnung der schleichenden Krisis überschuldeter Betriebe auf die im Genesungsprozeß befindlichen Betriebe und die zwangsläufigen Weiterungen auf das gesamte Wirtschaftsleben der Krisengebiete zu verhindern, in Wiederholung etwa seit Jahresfrist aufgetretener Pläne vorgeschlagen, den Gütermarkt zu beleben und zu diesem Zwecke eine Aufnahmeorganisation mit staatlichen Mitteln zu schaffen, welche die zum Erliegen kommenden Güter aufkaufen sollte. Einen ähnlichen Vorschlag hatte der Unterausschuß für Landwirtschaft des Enquêteausschusses gemacht, jedoch nur als letztes Mittel für die Fälle, in denen eine anderweitige Vereinigung nicht möglich sein würde.

Es kann nicht Sache dieser Denkschrift sein, sich mit der Auffassung der Preußenkasse auseinanderzusetzen. Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß sie bei ihren Darlegungen über die Großbetriebe immer von der in der amtlichen Statistik üblichen Systematik ausgeht, den Großbetrieb bei 100 ha beginnen zu lassen. Das mag für die landwirtschaftliche Betriebsstatistik, die sich auf das ganze Reich und seine Länder erstreckt, begründet sein, weil man dabei schließlich von einheitlichen Größenklassen ausgehen muß; für eine solche spezielle Untersuchung, wie die Preußenkasse sie vornahm, war diese Einteilung jedoch falsch. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, was auch von maßgebender Seite fachwissenschaftlich bestätigt ist, daß man in Ostpreußen, wo in den einzelnen Teilen der Provinz die Verhältnisse auch noch recht verschieden liegen, einen Betrieb von 100 ha nicht als Großbetrieb ansehen kann, und daß man die Grenze zwischen bäuerlichem und Großgrundbesitz im Durchschnitt bei 200 ha zu ziehen hat. So betrachtet ergibt sich aber, daß es nicht so sehr die Verschuldung und der Zusammenbruch der Großbetriebe war, der hervorstach, als derjenige der großbäuerlichen Betriebe. Die in der Denkschrift für den Großgrundbesitz gezogenen Schlußfolgerungen hätten also logischerweise auch auf einen Teil des bäuerlichen Besitzes erstreckt werden müssen.

Der Haupteinwand, den man gegen die Denkschrift der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse aber erhob, richtete sich in erster Linie dagegen, daß die Untersuchungsergebnisse lediglich vom Standpunkt der Verschuldung gewertet und die ursächlichen Zusammenhänge zwischen der Krisis der ostpreußischen Landwirtschaft und ihren durch die Sonderlage der Provinz auferlegten ungünstigen Existenzbedingungen überhaupt nicht berücksichtigt waren.

Das Mißtrauen gegen die Einsetzung eines Staatskommissars wuchs noch, als bekannt wurde, daß gerade der Abgeordnete Roenneburg für diese Stelle ausersehen war, dessen gegen den Großgrundbesitz gerichteten Äußerungen auf dem demokratischen Parteitag in Hamburg noch unvergessen waren. Man erblickte in ihm den Exponenten einer Politik, die sich die Zerschlagung des ostpreußischen Großgrundbesitzes zur Aufgabe machte. Dieser Eindruck sollte sich dann später noch steigern, als eine von ihm verfaßte Denkschrift bekannt wurde, in der er ausführte, der Staat, der als materieller Träger der Umschuldungsaktion entscheidenden Einfluß auf den größten Teil der Niederbrüche landwirtschaftlicher Großbetriebe erhalten habe, solle zur Vermeidung einer Konservierung der agrarischen Besitzstruktur Ostpreußens die ihm durch diese Situation gegebene einmalige Chance ausnutzen, um durch die Treuhandstelle die Betriebe zu erwerben und sich so einen Landvorrat zu sichern, durch den mit einem Male die Voraussetzungen für eine planmäßige betriebswirtschaftliche Umgestaltung der ostpreußischen Landwirtschaft geschaffen würden.

Es sei in diesem Zusammenhange hervorgehoben, daß die Preußische Staatsregierung sich ebenso wie die Reichsregierung die Auffassung Roenneburgs nicht zu eigen gemacht hat. In der Dienstanweisung, die der Staatskommissar erhielt, hieß es, er habe die ihm zur Verfügung gestellten Hilfsmittel so einzusetzen, daß die noch erhaltungsfähigen Produktionswerte in möglichst großem Umfange wirtschaftlich erhalten werden. Ließ diese Fassung immerhin noch eine gewisse Unklarheit insofern bestehen, als nicht von einer Besitzerhaltung, sondern von einer Erhaltung der Produktionswerte gesprochen ist, so gab die Regierung in einem Erlaß vom Oktober 1930 der Geschäftsführung der Treuhandstelle für Umschuldungskredite in der Provinz Ostpreußen Anweisungen, die jede Verwirklichung der Roenneburg'schen Anregungen praktisch unmöglich machten. Und in einem Pressereferat der Treuhandstelle vom 1. Dezember 1930 wurde die Aufgabe der Erhaltung des Betriebes in der Hand des bisherigen Besitzers eindeutig in den Vordergrund gestellt.

Nachdem inzwischen Landrat Roenneburg von seinem ostpreußischen Posten abberufen ist, bleibt nur noch festzustellen, daß die geschilderten Verhältnisse und Vorgänge ihn hindern mußten, dasjenige Vertrauen in der ostpreußischen Landwirtschaft zu erwerben, das er zur Führung seines außerordentlich verantwortungsvollen Amtes und zur Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe benötigte.

Bei der Auswahl der Mitarbeiter des Staatskommissars wurden fast nur Nichtostpreußen berücksichtigt und maßgebende Stellen mit Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse besetzt. Von den Reibungen, die innerhalb des provinziellen Kreditausschusses durch die Vertreter der Preußenkasse hervorgerufen waren, ist ja oben schon die Rede gewesen. Die Beamten, die mit der Durchführung der Betriebsbesichtigungen, mit denen das Staatskommissariat bald nach seiner Errichtung in großem Umfange begann, betraut wurden, stammten ebenfalls meistens nicht aus Ostpreußen und waren größtenteils für ihre nach der persönlichen Seite hin mit großen Schwierigkeiten verbundene Aufgabe mindestens reichlich jung. Alle diese Umstände dienten leider nicht dem Ansehen des Staatskommissariats und riefen von vornherein einen inneren Widerstand hervor. Es wäre zweckmäßig gewesen, auf die im großen und

ganzen durchaus einheitliche Einstellung der landwirtschaftlichen Besitzer, mochte man sie auch nur als eine gefühlsmäßige Stimmungssache ansehen, Rücksicht zu nehmen. Wenn es sich gewiß auch um eine mit öffentlichen Geldern durchgeführte Hilfsaktion handelte, so war doch zu bedenken, daß die ostpreußische Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit ohne eigenes Verschulden und trotz tapferster Gegenwehr durch die Folgen des Versailler Diktats in diese Notlage hineingeraten war. Auch der Enquête-Ausschuß wies in dem der Reichsregierung erstatteten Gutachten ausdrücklich darauf hin, „daß in der heutigen schwierigen Zeit ein bewunderungswürdiger Wille zur Selbsthilfe in der ostpreußischen Landwirtschaft und in den von ihr geschaffenen Organisationen festzustellen sei." Die Landwirtschaft glaubte daher, einen berechtigten Anspruch auf die Hilfe von Staat und Reich zu haben, von denen sie selbst einen wertvollen Teil bildete.

In sachlicher Hinsicht trat mit dem Eintreffen des Staatskommissars ein vollkommener Systemwechsel ein. Der Staatskommissar ging von der Auffassung aus, daß bisher die Frage der Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit sowie der Rentabilität der Betriebe bei den Umschuldungen nicht die eingehende und sachgemäße Prüfung gefunden habe, welche die Verwendung so beträchtlicher Reichs- und Staatsmittel den verantwortlichen Stellen zur Pflicht mache, und daß hiermit zugleich eine Bevorzugung des Großgrundbesitzes und eine Benachteiligung des kleinbäuerlichen Besitzes verbunden gewesen sei.

Die einzige, den Zustand des Betriebes betreffende Voraussetzung, von der nach den Richtlinien die Gewährung der Umschuldungshypothek abhing, war seine Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit. Diese Voraussetzung hatte als erfüllt zu gelten, wenn nach Gewährung des Kredits eine rationelle Fortführung des Betriebes unter Berücksichtigung des Zustandes der Wirtschaft und ihrer Leitung gewährleistet war. Der Vorwurf des Staatskommissars, daß die Rentabilität der Betriebe nicht genügend geprüft worden sei, berührte daher eigenartig. Die Not der ostpreußischen landwirtschaftlichen Betriebe und die Notwendigkeit ihrer Sanierung beruhte ja gerade auf ihrer Unrentabilität, und die ganze Umschuldungsaktion sollte, wie schon mehrfach wiederholt, nur ein Mittel sein, um das Durchhalten der Betriebe bis zur Wiederherstellung der Rentabilität zu ermöglichen. Daß durch die Umschuldung allein die Rentabilität in der Regel nicht erzielt werden konnte, darüber hätte sich eigentlich jedermann klar sein müssen. Der Begriff der Sanierungsfähigkeit als richtlinienmäßige Voraussetzung der Gewährung einer Umschuldungshypothek im Einzelfalle konnte also nicht die Herbeiführung des Zustandes der Rentabilität umschließen. Von der letzteren sprachen die für die Umschuldung erlassenen Richtlinien daher überhaupt nicht.

Die Prüfung der Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit war den örtlichen Kreditausschüssen übertragen. Sie hatten den Wert des Grundstücks und seine Beleihungsfähigkeit zu ermitteln und die gesamten Schuldverhältnisse des Antragstellers sowie die Ursachen der Verschuldung festzustellen. Bei der Ermittlung des Grundstückswerts waren die Taxen öffentlich-rechtlicher oder unter Staatsaufsicht stehender Realkreditinstitute zugrunde zu legen. Wo solche fehlten oder veraltet waren oder Veränderungen vorgekommen waren, wurden die Taxen von Kreistaxatoren eingeholt. Auf Grund der von den örtlichen Kreditausschüssen erstatteten Gutachten und der beigegebenen Unterlagen erfolgte alsdann die Entscheidung des provinziellen Kreditausschusses. Dieses System war bei Aufstellung der Richtlinien bewußtermaßen gewählt worden. Die örtlichen Kreditausschüsse wurden bei jedem Landratsamt gebildet; durch diese Verteilung der Unterinstanzen über die ganze Provinz ließ sich eine

schleunige Prüfung der Anträge erwarten. Da man den örtlichen Kreditausschüssen eine hinreichende, gegebenenfalls noch durch Besichtigungen zu ergänzende Kenntnis der in ihrem Kreise gelegenen Betriebe und der allgemeinen landwirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises zutrauen durfte, so war auch angenommen worden, daß die Gutachten die Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit zutreffend darstellen würden. Der provinzielle Kreditausschuß seinerseits war von der zeitraubenden Ermittelungstätigkeit entlastet. In Zweifelsfällen verwies er die Angelegenheit zur Klärung zurück und verlangte nötigenfalls die Beibringung eines Obergutachtens der Landwirtschaftskammer oder eine sonstige spezielle Auskunft.

Dieses Verfahren war durch die von Reich und Staat festgesetzten Richtlinien vorgeschrieben. Soweit also in dieser Hinsicht ein Vorwurf erhoben wird, kann er sich nicht gegen die mit der Durchführung der Umschuldung befaßten provinziellen Instanzen richten. Auch hätte die Aktion bei der außerordentlich großen Anzahl der zu erledigenden Anträge auf anderem Wege rettungslos versacken müssen. Wenn jetzt der Staatskommissar, der die Gutachten der Kreditausschüsse als genügende Grundlage der Bewilligungen nicht gelten lassen wollte und vor allem die Kreistaxen angriff, dazu überging, sich durch örtliche Besichtigungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen bei allen Fällen von einiger Bedeutung ein eigenes Bild von den umzuschuldenden Betrieben zu machen, so mußte dadurch die von allen Stellen geforderte Schnelligkeit des Verfahrens natürlich ganz erheblich leiden. Gewiß ließen sich für das Vorgehen des Staatskommissars auch gewichtige Gründe ins Feld führen. Es hatte den zweifellosen Vorteil, daß dadurch gründlichere und genauere Prüfungsergebnisse erzielt werden konnten. Für denjenigen, der sich mit der allmählich immer hoffnungsloser werdenden Lage der ostpreußischen Landwirtschaft als einer mindestens vorläufig nicht aufzuhaltenden Erscheinung abgefunden hatte, konnte eine starke Auslese der sanierungsfähigen Betriebe durchaus als im fiskalischen Interesse von Reich, Staat und Provinzialverband liegend erscheinen. Hier stießen eben grundsätzlich verschiedene Auffassungen über das Wesen der Umschuldungsaktion aufeinander. War bisher der Charakter der Hilfsaktion betont und dementsprechend gehandelt worden, so wurde jetzt ein, man kann sagen, bankmäßiger Gesichtspunkt bei der Behandlung der Umschuldungsfälle in den Vordergrund gerückt, der den Hauptwert auf die durch die absolute Feststellung der Sanierbarkeit gewährleistete Sicherheit der Reichs- und Staatsgelder legte. Die Meinungsverschiedenheiten mußten ausgetragen werden. Tief zu bedauern bleibt aber, daß sie, nicht durch Schuld des provinziellen Kreditausschusses oder der Provinzialverwaltung, allmählich einen immer breiteren Raum auch in der Öffentlichkeit einnahmen. In einem Bericht vom 1. Juli 1929 übte der Staatskommissar Kritik, obwohl er nur einen ganz oberflächlichen Einblick in die Umschuldungsaktion hatte nehmen können und einer Sitzung des Kreditausschusses überhaupt noch nicht beigewohnt hatte. Er führte dabei, indem er sich die Vorwürfe, die früher schon von der Preußenkasse erhoben worden waren, zu eigen machte, aus:

> „Bei allen an der Umschuldung beteiligten Instanzen ist der Wunsch, Geldmittel nach Ostpreußen hineinzuziehen und den einzelnen Landwirten Hilfe zu bringen, offensichtlich stärker gewesen als das Bestreben, Reich und Preußen vor untragbaren Risiken aus der Übernahme der Garantie für Umschuldungskredite zu bewahren und lebensunfähige Betriebe aus der Hilfsaktion auszuschalten.“

Gegen den Inhalt dieses Berichts verwahrten sich die ostpreußischen Stellen sofort wieder entschieden. Abgesehen von dem Gegensatz im grundsätzlichen hatte das Urteil des Staatskommissars noch eine besondere Fehlerquelle, die er übersehen hatte.

Der provinzielle Kreditausschuß war, wie er nicht anders konnte, davon ausgegangen, daß die Maßnahmen zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Rentabilität alsbald ergriffen und zur Auswirkung kommen würden. Er hatte daher mit einer allmählichen Besserung der Wirtschaftslage gerechnet. Das Umgekehrte war eingetreten. Der Staatskommissar wandte nun den von ihm unter Zugrundelegung der inzwischen noch verschlechterten Rentabilitätsverhältnisse und gesunkenen Güterpreise gewonnenen Maßstab an, fand, daß eine Reihe der vielleicht vor Jahr und Tag begutachteten und umgeschuldeten Güter nicht saniert war und schloß ohne weiteres daraus auf die Unsanierbarkeit zur Zeit der Antragstellung und Prüfung. Tragisch war es nur für den Staatskommissar, daß er alsbald in denselben Widerstreit verstrickt wurde. Bereits in einem Bericht vom 11. November 1929 mußte er feststellen, daß die Entwickelung auf dem landwirschaftlichen Gütermarkt, die durch den ungünstigen Konjunkturverlauf verhängnisvolle Antriebe erfahren und damit alle Voraussetzungen, die den Gesamtumfang des Ostpreußenhilfswerks wie auch die Sanierung des einzelnen Betriebes bestimmten, völlig über den Haufen geworfen habe. Selbst die Voranschläge, die die Grundlage für die Bewilligung von Umschuldungshypotheken durch ihn, den Staatskommissar, dargestellt hätten, müßten schon als überholt angesehen werden. Der Zusammenbruch der Preise, wie ihn die letzten Monate zeitigten, hätten selbst der vorsichtigsten Betriebsprognose die Grundlage entzogen. Also selbst die vorsichtigen Taxen des Staatskommissars hatten der Entwicklung nicht standhalten können. Tatsächlich mußten bei einem vollkommen darniederliegenden Gütermarkt und bei nicht nur ständig stark schwankenden, sondern auch immer weiter sinkenden Preisen alle Taxen und Voranschläge, welche Stelle sie auch immer aufstellen mochte, von mehr oder weniger fiktiven Werten und angenommenen Berechnungen ausgehen. Diesem Umstande ist auch der Staatskommissar erlegen, und so konnte die vom ihm überwachte Umschuldungsaktion nicht anders als die vor seinem Eintreffen liegende Aktion verlaufen.

Selbstverständlich ist es, daß bei einer solchen riesigen Aktion Fehler und Irrtümer unterliefen. Davon ist sicher der provinzielle Kreditausschuß nicht freigeblieben, und der warme Wunsch, zu helfen, mag im Vertrauen auf die erhoffte und zugesagte Wandlung im Geschick der ostpreußischen Landwirtschaft alle mit der Umschuldungsaktion befaßten ostpreußischen Stellen wohl gelegentlich zu einer zu optimistischen Auffassung geführt haben. Aber niemand, der die geleistete Arbeit überschaut und sie objektiv zu würdigen versucht, kann ihm daraus einen Vorwurf machen. Festgehalten zu werden verdient aber entgegen den verschiedentlich verbreiteten Gerüchten, daß betrügerische Absichten seitens einzelner Landwirte bisher in keinem Falle festgestellt worden sind. Die Zahl derjenigen Umschuldungen, in denen bisher überhaupt Beanstandungen gegen die Beschlußfassung des provinziellen Kreditausschusses erhoben worden sind, ist im Verhältnis zu dem außerordentlich großen Umfange der Aktion auch nur verschwindend gering. Bei den in den Parlamenten und in der Presse erörterten Einzelfällen handelt es sich immer um dieselben drei: den Fall Oesterreich-Zielkeim, den Fall von Weiß-Gr. Plauen und den Fall Wander-Kortmedien. Von diesen dreien muß der Fall Kortmedien hier ausschalten, weil die Vorwürfe sich dabei überhaupt nicht gegen irgend ein Organ der Umschuldungsaktion, sondern gegen eine andere Stelle richten. In den beiden anderen Fällen sind vor allem die Taxen angegriffen, die der provinzielle Kreditausschuß der Umschuldung zugrunde gelegt hat. Im Falle Zielkeim handelte es sich um eine zwischen Königsberg und Cranz gelegene Musterwirtschaft. Es war einer derjenigen Betriebe, die sich nach dem Kriege auf intensivste maschinelle Bewirt-

schaftung nach modernsten Methoden umgestellt hatten. Die Wirtschaftsführung und der Zustand der Wirtschaft waren erstklassig. Der Kreditausschuß des Kreises Fischhausen bezeichnete den Betrieb als außerordentlich gut und sanierungswürdig und gab sein Gutachten dahin ab, daß nach Bewilligung der zweiten Hypothek die Wirtschaft rationell fortgeführt werden könne. Trotz dieser günstigen Stellungnahme des Kreditausschusses, die durch ein Gutachten des Finanzamtsleiters bestätigt wurde, vertagte der provinzielle Kreditausschuß zunächst die Angelegenheit und erbat sich ein Gutachten von einem seiner Mitglieder, das als allererste Autorität auf landwirtschaftlichem Gebiete zu gelten hat. Dieses ausführliche Gutachten kam ebenfalls zu dem Schluß, daß Zielkeim sanierbar wäre. Demgemäß beschloß der provinzielle Kreditausschuß die Bewilligung der Umschuldungshypothek und einer Beihilfe aus dem Betriebserhaltungsfonds. — Im Falle Gr. Plauen lag eine durch zwei Gutachten des zuständigen Landschaftsrats und die Stellungnahme des Kreiskreditausschusses bestätigte Taxe der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte vor, die danach das Gut erststellig beliehen hatte. — Weitere Angaben können, da die bei der Umschuldung ermittelten Verhältnisse der Antragsteller der Öffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden dürfen, in dieser Denkschrift nicht gemacht werden. Sie stehen aber dem Provinziallandtag für eine vertrauliche Verhandlung zur Verfügung.

Es bleibt nun nur noch übrig, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die wegen der Bevorzugung des Großgrundbesitzes und der Benachteiligung des kleinbäuerlichen Besitzes erhoben worden sind. Insofern hier, was in manchem der Angriffe zum Ausdruck kommt, an eine absichtliche Bevorzugung gedacht wird, kann eine solche Unterstellung nicht entschieden genug zurückgewiesen werden. Für eine bevorzugte Berücksichtigung von Antragstellern ließ auch das vorgesehene Verfahren überhaupt keinen Raum. Insbesondere die Landesbank brachte die bei ihr eingehenden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bzw., wenn noch Feststellungen nötig waren, nach ihrer Erledigung zur Vorlage bei dem provinziellen Kreditausschuß. Daß dieser keine Auswahl nach der Größe oder nach ähnlichen unsachlichen Gesichtspunkten traf, bedarf keiner Erwähnung. Das hätten auch wohl schon die Vertreter der Reichs- und Staatsregierung nicht zugelassen, die ja jeder für sich in der Lage waren, durch ihren Einspruch jede Bewilligung zu verhindern. Zutreffend ist, daß der Großgrundbesitz an der Umschuldungsaktion der Anzahl der Betriebe nach bedeutend stärker teilhatte, als seinem Verhältnis zu dem Kleinbesitz entsprach. Einen Vergleich kann man allerdings nur hinsichtlich der Zahl der Umschuldungsfälle, nicht hinsichtlich der Höhe der Umschuldungshypotheken ziehen. Alle diejenigen Vorwürfe, die auf der Höhe der dem Grundbesitz gewährten Hypothekendarlehen fußen, gehen fehl, da sie die auf der Hand liegende Tatsache nicht berücksichtigen, daß ein großer Betrieb eine entsprechend höhere Umschuldungshypothek benötigt und erhalten kann, als ein kleinerer, eben weil er einen höheren Kapitalwert darstellt. Auch bei der Zahl der Umschuldungsfälle wird meistens übersehen, daß die durch den provinziellen Kreditausschuß, die Provinzialverwaltung und die Landesbank laufende hypothekarische Umschuldung nur einen Teil der Umschuldungsaktion bildete, und daß daneben die Gewährung der Bauern- bezw. Kleinbauern- und Kleinpächterkredite zu erleichterten Bedingungen einherlief, die einen außerordentlich großen Umfang annahm.

Die Kredite für Kleinbauern und Kleinpächter waren aus der Ostpreußenhilfe des Jahres 1928 mit 6 Millionen Reichsmark dotiert. Als Kleinbauern galten Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Reinertrage von nicht mehr als 10 Talern. Später wurde die Grenze auf 15—20 Taler erhöht. Entsprechendes galt für Kleinpächter. Die Bauernkredite beruhten auf dem Ostpreußenhilfsgesetz von 1929, in dem zum Zwecke der

Besitzerhaltung von landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetrieben 15 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt wurden. Hier bildete die Grenze ein Einheitswert von 10 bzw. 15 000 RM, wobei Betriebe mit einem Einheitswert zwischen 10—15 000 RM erst berücksichtigt werden durften, nachdem für die Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 10 000 RM die erforderlichen Darlehnsmittel sichergestellt waren. Die Darlehen durften im Einzelfalle über den Betrag von 6 000 RM und mit Zustimmung des Staatskommissars den Betrag von 10 000 RM nicht hinausgehen; Pächter waren mit der Maßgabe eingeschlossen, daß der Einheitswert der gepachteten Grundstücke auch 15 000 RM übersteigen durfte, wenn das Pächterinventar unter einem Werte von 20 000 RM blieb. Es handelte sich also hier um zwei besondere Aktionen für den kleinen Grundbesitz mit zusammen 21 Millionen Reichsmark. Bei beiden war aber Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betrieb die *wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz* ihrer Inhaber bildete. Auch das ist von Bedeutung, wenn man die Zahl der an die verschiedenen Größenklassen gefallenen Kredite miteinander vergleichen will; befinden sich doch unter den rund 230 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Ostpreußen allein 130 000 unter 2 ha. Berücksichtigt man dies und fügt man nun alle Teile zusammen, so ergibt sich ein ganz anderes Bild hinsichtlich der Beteiligung der einzelnen Größenklassen an der Umschuldung.

Statistischer Anhang S. 93.

Wenn auch dann noch nicht nur der Grundbesitz, sondern auch der großbäuerliche Besitz im *Verhältnis* überwiegt, so hat das seine beachtlichen Gründe. Infolge des von den maßgebenden Stellen propagierten Intensivierungsprozesses hatte sich, wie schon in dem Abschnitt „Vorgeschichte" gezeigt worden ist, der größere Besitz stärker verschuldet als der kleinere und bei der Verschuldung jene zum Teil furchtbaren Kursverluste erlitten, von denen oben die Rede gewesen ist. Er war also überhaupt zunächst sanierungsbedürftiger. Wenn man allerdings aus diesem Zustande, wie es z. B. die Preußenkasse getan hat, die Folgerung hat ziehen wollen, daß der Großbetrieb unwirtschaftlicher und krisenanfälliger sei, so ist dies offensichtlich ein Fehlschluß, denn diese — man kann beinahe sagen — künstliche Verschuldung, mag sie auch eine große Anzahl der einzelnen Betriebe ergriffen haben, hat mit der nur objektiv zu beurteilenden Rentabilitätsfrage an sich noch nichts zu tun. Die größeren Besitzer verfügten ferner über mehr Geschäftserfahrung sowie über feste Bankverbindungen und waren daher in der Lage, ihre Anträge schneller vorzubereiten und einzureichen. Darum zeigt auch der Beginn der Aktion ein besonders starkes Vorherrschen des größeren Besitzes, wofür aber im späteren Verlauf ein weitgehender Ausgleich geschaffen wurde. Dieser war bereits vor Eintreffen des Staatskommissars, soweit überhaupt möglich, eingetreten. Wie sehr der kleinere Besitz damals schon hervortrat, ergibt sich aus nachstehender Übersicht über die Bewilligungen in den beiden letzten Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses, die ohne den Staatskommissar abgehalten wurden.

Sitzung am:	Zahl der vorliegenden Anträge	davon bis 20 ha	20—100 ha	100—200 ha	200—500 ha	über 500 ha
20./21. 3. 29	601	143	290	103	51	14
4. 4. 29	295	80	140	46	23	6
	896	223	430	149	74	20

Auch durch das Wirken des Staatskommissars hat eine stärkere Berücksichtigung der kleineren bäuerlichen Betriebe nicht mehr stattgefunden. Die graphische Darstellung

Statistischer Anhang S. 95.

im Statistischen Anhang zeigt diese Entwicklung deutlich. Nur die Zahl der Bauernkredite hat etwas zugenommen, was aber lediglich damit zusammenhängt, daß die Vergebung der Bauernkredite nach dem Ostpreußenhilfsgesetz erst im Winter 1929/30 in Gang kam. Ausschlaggebend ist die Tatsache, daß überhaupt kein Antragsteller, auch keiner, der dem Kleingrundbesitz angehört, von der Umschuldungsaktion ausgeschlossen worden ist, sofern nur sonst die Voraussetzungen vorgelegen haben; denn es trat das ein, worauf gerade der Landeshauptmann immer vertraut hatte, daß genügend Mittel für die Befriedigung aller berechtigten Anträge zur Verfügung gestellt wurden.

Inzwischen hat, wie vielfach vorausgesagt, die bäuerliche Verschuldung leider mächtig aufgeholt. Sowohl nach der Vermögungssteuerveranlagung wie nach den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Buchführung ist die Verschuldung und damit auch die Zinsenlast der kleineren Betriebe in den letzten Jahren im Verhältnis stärker angewachsen als die der größeren. Einen Beweis hierfür bilden auch die folgenden von dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Königsberg) in der Pressekonferenz vom 1. Dezember 1930 angegebenen Zahlen der auf Grund der Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 im Wege der Osthilfe beantragten Umschuldungskredite. Sie zeigen, daß an dieser neuen Umschuldungsaktion der kleinere Besitz etwa zu 80 % beteiligt ist.

Größenklasse Einheitswert		Zahl der Betriebe	Größe in Morgen	Kreditbedarf in Tausend RM
Einheitswert weniger als RM 40 000,—	I. m. Umschuldgs.-Bedarf bis RM 2000,—	2 239	78 686	2 765
	II. „ v. RM 2000 bis 20 000,—	7 724	724 129	47 065
	III. „ über RM 20 000,—	148	29 417	4 308
Einheitswert mehr als RM 40 000,—	IV. Grundstück-Größe bis 100 ha	1 247	319 898	22 421
	V. „ „ von 101 bis 200 „	666	369 126	19 425
	VI. „ „ von 201 bis 500 „	422	516 197	20 894
	VII. „ „ von mehr als 500 „	134	457 501	16 840
		12 580	2 494 954	133 718

Dasselbe wie für die Verteilung der Umschuldungskredite gilt für die Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds. Da dieser im wesentlichen dazu diente, um die bei der Aufnahme von Realkredit in der Zeit der Inflation und kurz nach der Inflation aufgetretenen großen Kursverluste zu entschädigen und diese aus den oben angeführten Gründen hauptsächlich beim größeren Besitz entstanden waren, so mußte der Großbesitz an dem Betriebserhaltungsfonds naturgemäß hervorragend beteiligt sein.

In der Methodik der Umschuldung trat mit dem Amtsantritt des Staatskommissars ebenfalls eine Änderung ein. Dem Staatskommissar war eine Anzahl neuer Sanierungsmöglichkeiten eröffnet. Er verfügte über einen besonderen Betriebserhaltungsfonds, über einen Fonds zur Durchführung von Grundstücks- und Kreditregulierungen und zur Verhinderung von Niederbrüchen infolge von Haftungsverpflichtungen, ferner über einen Fonds zur Durchführung von Anliegersiedlungen sowie über einen Fonds zur Erleichterung der Erwerbung von Betrieben, die in der Hand des bisherigen Besitzers nicht mehr sanierbar waren, durch geeignete Dritte. Nach seiner Dienstanweisung konnte der Staatskommissar unter Hinzuziehung der Beteiligten für die umzuschuldenden Betriebe einen Sanierungsplan aufstellen. Die von ihm ausgearbeiteten Sanierungspläne mußten in der Regel bei den Bewilligungen des

provinziellen Kreditausschusses zu einem Bestandteil der Umschuldung gemacht werden. Als Sanierungsmaßnahmen kamen hauptsächlich Abverkauf und Gläubigerakkord in Betracht, die beide allerdings mit besonders großem Zeitverlust verbunden waren. Auch in den Umschuldungsrichtlinien war als eine Aufgabe der örtlichen Kreditausschüsse vorgesehen: „Gegebenenfalls Verhandlung mit den Gläubigern über eine etwaige Herabsetzung ihrer Forderungen". Ebenso hatte der provinzielle Kreditausschuß gelegentlich von sich aus die Herbeiführung von Akkorden angeregt. Der Staatskommissar betrieb die Herbeiführung von Akkorden entsprechend seiner Dienstanweisung grundsätzlich. Es ist durchaus zuzugeben, daß Akkorde oft zweckmäßig und berechtigt sein können. Das Bedenkliche liegt hier weniger auf der Schuldner- als auf der Gläubigerseite. Es macht natürlich einen Unterschied aus, ob Personalschulden, für die 12 oder mehr Prozente zu zahlen waren, herabgesetzt werden sollen, oder z. B. eine Kaufgelderrestschuld oder eine Aufwertungshypothek, die einem Rentner zusteht. Auch die Sanierung durch Abverkauf etwa im Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren oder zur Aufforstung kann sich sehr empfehlen. Bei manchen größeren Besitzungen bilden abgelegene, schwer zu bewirtschaftende oder auch wenig ertragreiche Gutsteile nur eine Last für das Grundstück und ein Hindernis für eine rationelle Bewirtschaftung. Andererseits aber sind jetzt die Erlöse, die bei einem Abverkauf zu erzielen sind, infolge der gesunkenen Grundstückspreise und der Notwendigkeit, die Preise für die Siedlungsgrundstücke wegen der schlechten Rentabilität im Interesse der Siedler niedrig zu halten, oft so gering, daß damit eine wirksame Entschuldung nicht herbeigeführt werden kann. Alles in allem ist zu sagen, daß beide Sanierungsmaßnahmen, sowohl der Gläubigerakkord wie der Abverkauf, individuell gehandhabt, in vielen geeigneten Einzelfällen sicher großen Nutzen bringen können, daß man sie aber nicht zum allgemein gültigen Prinzip erheben darf.

Der äußere Verlauf der Umschuldung seit dem Eingreifen des Staatskommissars war folgender:

Nachdem aus den vorher geschilderten Gründen die Bewilligungstätigkeit des provinziellen Kreditausschusses bis zum 7. Oktober geruht hatte, nahm sie von da an einen außerordentlich schleppenden Gang. Unter die Zuständigkeit des Staatskommissars fielen zunächst alle diejenigen Anträge, die innerhalb des letzten (3.) Vorschusses des Reichs von 10 Millionen Reichsmark lagen. Über diese Anträge war in den beiden letzten Sitzungen des provinziellen Kreditausschusses vom 20./21. März und 4. April 1929 entschieden worden. Von diesen Fällen wurden am 13. Mai 1929 530 freigegeben, weitere 38 blieben unbeanstandet, da die Landesbank die Bewilligungsschreiben, also die Kreditzusagen, bereits abgesandt hatte. Der Rest der Anträge mit etwa 260 Stück galt als beanstandet und wurde nochmals bearbeitet. Bei den neuen Fällen sollte der Staatskommissar stets dann gutachtlich mitwirken, bei denen eine zweite Hypothek von über 10 000 RM beantragt wurde. Ferner mußte seine Äußerung bei allen Anträgen, mit denen eine Beihilfe aus dem Betriebserhaltungsfonds erbeten wurde, eingeholt werden. Da die Landesbank von der letzten Sitzung bis Mitte Juli weitere 1 425 Anträge bearbeitet hatte, die vor der Beschlußfassung durch den provinziellen Kreditausschuß erst dem Staatskommissar vorgelegt werden mußten, lag für die neugeschaffene Dienststelle von vornherein ein außerordentlich großes Arbeitspensum vor. Am 26. Juli 1929 gab der Staatskommissar von dem Rest der bereits bewilligten und von den neu vorbereiteten Anträgen weitere 492 frei. Die übrigen fanden ihre langsame Erledigung, als am 7. Oktober 1929 die Sitzungen wieder aufgenommen wurden. Während bis zum 4. April 1929, also in 10 Monaten, 3 385 Anträge vom provinziellen Kreditausschuß erledigt worden

waren, wurden von da an bis zum 31. Dezember 1930, also in 21 Monaten, und, wenn man vom 7. Oktober 1929 ab rechnet, in 15 Monaten 1 385 Anträge entschieden. Die im Statistischen Anhang wiedergegebene Kurvenzeichnung versinnbildlicht diese Vorgänge in eindringlicher Weise. Eine zahlenmäßige Übersicht ist ebenfalls im Statistischen Anhang gegeben.

Statistischer Anhang S. 97/99.

Stockungen im Zahlungsgeschäft sind nicht mehr eingetreten.

An der durch die Notverordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (R. G. Bl. S. 311) eingeleiteten neuen Umschuldungsaktion ist der Provinzialverband weder verwaltungsmäßig noch finanziell beteiligt. Sie liegt in den Händen des Kommissars für die Osthilfe (Landstelle Königsberg).

Die Treuhandstelle.

Bei dem Abschluß der Auslandsanleihe hatten sich das Reich, der Preußische Staat und die Provinz Ostpreußen verpflichtet, der Landesbank gegenüber die Garantie für alle Ausfälle zu übernehmen. Zu diesem Zwecke sollten Reich, Staat und Provinz die „Treuhandstelle für Umschuldungskredite in der Provinz Ostpreußen G. m. b. H." errichten, welche es übernehmen sollte, die Landesbank schadlos zu halten. Die hierfür benötigten Mittel sollten von den drei Gesellschaftern im Verhältnis 37,5 zu 37,5 zu 25 aufgebracht werden. Die Verhandlungen zur Errichtung der Treuhandstelle zogen sich jedoch bis zum Jahre 1930 hin. Insbesondere bereitete die Frage der Geschäftsführung der Treuhandstelle Schwierigkeiten. Während in den anderen preußischen Provinzen, in denen eine Umschuldungsaktion durchgeführt wurde, die Geschäftsführung der Treuhandstelle der Provinzialverwaltung oder dem Provinzialkreditinstitut angliedert werden sollte, wünschten für die Provinz Ostpreußen die Reichs- und Staatsregierung, daß die Geschäftsführung dem Staatskommissar übertragen würde. Die Provinzialverwaltung konnte keine zwingenden Gründe für diese abweichende Regelung erblicken. Reichs- und Staatsregierung waren der Auffassung, daß es verwaltungsmäßig richtig sei, wenn der Staatskommissar die Treuhandstelle leite, weil seine Aufgaben auf demselben Gebiete lägen wie die mit der Umschuldungsaktion verfolgten Ziele, und er sich ohnehin schon eine aus landwirtschaftlichen und anderen Sachverständigen bestehende Organisation schaffen müsse, die für die Betriebskontrolle der umgeschuldeten Betriebe herangezogen werden könne. Der Landeshauptmann jedoch war der Meinung, daß die Landesbank, da sie die Umschuldung durchgeführt habe und dadurch auch schon mit den Verhältnissen der einzelnen Betriebe vertraut geworden sei, die geeignete Stelle für die Geschäftsführung sei, und daß sie infolge ihrer engen Verbundenheit mit dem wirtschaftlichen Leben der Provinz und unter Benutzung der ihr schon zur Verfügung stehenden Organisation die Geschäfte auch gut und sachgemäß führen und insbesondere auch die benötigte Kontrolle angemessen und wohl noch billiger als der Staatskommissar ausüben könne. Die Provinz fügte sich jedoch schließlich dem Wunsche von Reich und Staat. Ausschlaggebend war dabei, daß Reich und Staat die an der Umschuldungsaktion finanziell Hauptbeteiligten waren. Bei den Verhandlungen kam es jedoch noch zu einer weiteren Meinungsverschiedenheit. Der Staatskommissar hielt eine allgemeine Übertragung des der Landesbank auf Grund der Schuldurkunde den Schuldnern gegenüber zustehenden Auskunfts- und Prüfungsrechts auf die Treuhandstelle für unbedingt notwendig und beabsichtigte, zunächst einmal generell alle Betriebe von 100 ha Größe an aufwärts daraufhin durchzuprüfen, ob die Erfüllung der den Darlehnsnehmern obliegenden Zahlungsverpflichtungen gefährdet sei. Falls auf Grund des Prüfungsergebnisses eine solche Gefährdung angenommen würde, sollten die betreffenden Betriebe unter laufender

Kontrolle gehalten werden. Es handelt sich dabei um folgende Bestimmungen der Schuldurkunde:

1. „Die Verpflichtung des Darlehnsnehmers, jede von der Darlehnsgeberin — der Landesbank — oder ihren Beauftragten gewünschte Auskunft über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit unter Offenlegung aller Unterlagen zu erteilen;
2. die Berechtigung der Landesbank, die Betriebsführung des Darlehnsnehmers durch ein oder mehrere von ihr zu bestellende Sachverständige prüfen zu lassen, falls nach ihrer Ansicht die Erfüllung der dem Darlehnsnehmer aus dem Darlehnsvertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen gefährdet ist, wobei die hierdurch entstehenden besonderen Kosten dem Darlehnsnehmer zur Last fallen."

Der Landeshauptmann konnte sich im Einvernehmen mit der Landesbank mit den Vorschlägen des Staatskommissars nicht einverstanden erklären. Nach seiner Auffassung gab die Verpflichtung des Darlehnsnehmers zur Auskunfterteilung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Vorliegen von Gefährdungsmomenten noch keine tragfähige rechtliche Grundlage für eine derartige Durchprüfung der Betriebe. Selbst wenn man sie aber für zulässig erachten wollte, so war es weiter fraglich, ob das zwischen der Landesbank und den Schuldnern bestehende Rechtsverhältnis es zuließ, daß die Landesbank einer dritten Stelle die Möglichkeit einer zunächst noch nicht begründeten Durchprüfung der Betriebe bis in alle Einzelheiten durch die Übertragung eines nach der Schuldurkunde nur ihr zustehenden Rechtes gab. Jedenfalls würde sich die Landesbank, wenn sie dies getan hätte, schweren Vorwürfen der Darlehnsnehmer ausgesetzt haben. Aber auch hierüber kam eine Einigung zustande. Die Reichs- und Staatsregierung bestanden damals nicht auf der generellen Prüfung der umgeschuldeten Betriebe durch die Treuhandstelle, sondern begnügten sich damit, daß die Landesbank die Treuhandstelle beauftragte, diejenige Prüfung der Betriebsführung vorzunehmen, die für den oben unter 2) bezeichneten Fall — Gefährdung der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen — vorgesehen ist. Als gefährdet gelten Zahlungsverpflichtungen, wenn der Darlehnsnehmer mit seinen Zahlungen in Rückstand kommt, oder wenn objektive Anzeichen der Gefährung (z. B. Aufnahme neuer Schulden in erheblichem Umfange, Einleitung von Zwangsmaßnahmen von dritter Seite, Devastierung usw.) bekannt werden. Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen Landesbank und Treuhandstelle entscheidet die Gesellschafterversammlung der Treuhandstelle. — Der Provinzialausschuß billigte das Verhalten des Landeshauptmanns und der Landesbank und genehmigte die Regelung durch Beschluß vom 31. 8. 1929.

Am 23. Januar 1930 erfolgte schließlich vor dem Amtsgericht in Königsberg die Gründung der „Treuhandstelle für Umschuldungskredite in der Provinz Ostpreußen G. m. b. H." mit einem Gesellschafterkapital von 20 000 RM, sowie die Eintragung in das Handelsregister. Gesellschafter sind das Reich, der Preußische Staat und der Provinzialverband im Verhältnis ihrer Garantieleistung. Gegenstand des Unternehmens der Treuhandstelle ist nach §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages:

„§ 3.

1. Die Gewährung von Umschuldungskrediten, die die Landesbank der Provinz Ostpreußen gemäß den Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite vom 3. Mai 1928 ausgibt, dadurch zu erleichtern, daß die Gesellschaft

a) falls Kredite notleidend werden, der Landesbank nach näherer Maßgabe des § 4 Hilfe leistet und erforderlichenfalls Grundstücke in der Zwangsversteigerung erwirbt,
b) eine Überwachung der Betriebsführung der beliehenen Betriebe, soweit sie ihr von der Landesbank übertragen wird, vornimmt,
c) zur Abwendung oder Verringerung von Ausfällen etwa hierfür verfügbare Fonds einsetzt.

2. hinsichtlich der aus der Ostpreußenhilfe 1927/28 gewährten zweitstelligen Hypothekar- und Pächterkredite
a) die aus einer gemeinsamen Beteiligung am Risiko sich ergebenden Interessen der Gesellschafter wahrzunehmen, insbesondere
b) erforderlichenfalls Grundstücke in der Zwangsversteigerung zu erwerben,
c) eine Überwachung der Betriebsführung der beliehenen Betriebe, soweit sie der Gesellschaft übertragen wird, vorzunehmen,
d) zur Abwendung oder Verringerung von Ausfällen etwa hierfür verfügbare Fonds einzusetzen.

3. hinsichtlich sonstiger landwirtschaftlicher Kredite, für die dies durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter bestimmt wird, die in Ziffer 2 bezeichneten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 4.

In Verfolg des in § 3 Nr. 1 bezeichneten Zwecks ist es namentlich Aufgabe der Gesellschaft:

1. soweit Schuldner mit Zinsen, Tilgungsbeträgen oder Abzahlungsraten für die von der Landesbank ausgegebenen Darlehen in Verzug geraten und die Landesbank sich wegen ihres Ausfalls an die Gesellschaft wendet,
a) entweder die Landesbank wegen ihrer fälligen Ansprüche gegen Abtretung dieser Forderungen zu befriedigen,
b) oder der Landesbank anheimzustellen, die Zwangsvollstreckung zu betreiben,
2. für den Fall, daß gemäß § 4 Ziffer 1 b die Zwangsvollstreckung betrieben wird, zinslose Vorschüsse in Höhe der fälligen Beträge bis zur Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu gewähren,
3. für den Fall der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 4 Ziffer 1 b geeignetenfalls in der Zwangsversteigerung mitzubieten und das Grundstück des Schuldners im Zwangsversteigerungsverfahren zu erwerben,
4. soweit infolge des Zwangsvollstreckungsverfahrens (§ 4 Ziffer 1 b) Verluste entstehen, die Landesbank für Ausfälle an Kapital, rückständige Zinsen und Kosten schadlos zu halten,
5. für die Einziehung der gemäß § 4 Ziffer 1 abgetretenen Forderungen bemüht zu sein,
6. für die bestmögliche Verwertung der gemäß § 4 Ziffer 3 etwa erstandenen Grundstücke bemüht zu sein,
7. die nötigen Schritte zu tun, um sich die zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben nötigen Mittel von dem Reiche, dem Lande Preußen und dem Provinzialverbande der Provinz Ostpreußen zu beschaffen."

Die Treuhandstelle nahm am 1. März 1930 ihre Tätigkeit auf und teilte dies am 13. März dem Landeshauptmann mit. Die Geschäftsleitung verfuhr außerordentlich selbständig. Der Gesellschafterversammlung wurde praktisch nur ein geringer

Einfluß gelassen. Erstmalig wurden die Gesellschafter zum 28. Juli 1930 zu einer Gesellschafterversammlung mit der Tagesordnung

1. Feststellung der Jahresbilanz,
2. Entlastung der Geschäftsführer

geladen. Die Ladung enthielt den Hinweis, daß es einer Abhaltung der Gesellschafterversammlung nicht bedürfe, wenn sämtliche Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Bilanz vom 31. März 1930 in der vorgelegten Form genehmigten und den Geschäftsführern die nach dem Gesetz erforderliche Entlastung erteilten. Mit Rücksicht auf diese beschränkte Tagesordnung wurde von einer Abhaltung der Gesellschafterversammlung abgesehen, jedoch von seiten der Provinzialverwaltung in einem Schreiben vom 26. Juni — Nr. VII 3269 — u. a. folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Mit Rücksicht auf die kurze Tätigkeit der Treuhandstelle während des ersten Geschäftsjahres bin ich damit einverstanden, daß dieses Mal eine Gesellschafterversammlung ausnahmsweise nicht stattfindet. Ich halte aber die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen grundsätzlich für erforderlich.

Einladungen und Angabe des Zwecks der Versammlungen werden in Zukunft entsprechend der Bestimmung des § 51 des Reichsgesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen sein."

Trotzdem erfolgte die nächste Einladung zu einer Gesellschafterversammlung erst mit Schreiben vom 29. August zum 1. September 1930. Als einziger Punkt stand auf der Tagesordnung:

„Beschlußfassung über Bestellung eines Prokuristen."

Diese Gesellschafterversammlung wurde erforderlich, weil plötzlich die bisherigen stellvertretenden beiden Geschäftsführer zu den neu gegründeten Landstellen in andere Provinzen versetzt worden waren.

Es haben dann noch drei weitere Gesellschafterversammlungen stattgefunden. In derjenigen vom 30. September 1930 wurden bereits die Geschäfte von dem bisherigen Geschäftsführer, dem Staatskommissar Roenneburg, der nach Berlin berufen wurde, auf den nunmehr zum Staatskommissar bestellten Ministerialrat Mussehl, den Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Königsberg), übergeleitet.

Der Landeshauptmann als Vertreter der Provinzialverwaltung in der Treuhandstelle mußte sich mehrfach darüber beklagen, daß wichtige, grundsätzliche Entscheidungen ohne Befragen der Gesellschafterversammlung und ohne Fühlungnahme mit der Provinzialverwaltung getroffen wurden. Schwierigkeiten mit der Treuhandstelle entstanden hinsichtlich des Bestehenlassens von Umschuldungshypotheken oder eines Teiles derselben nach erfolgtem Besitzwechsel, hinsichtlich von Zinsstundungen und der Erhebung von Verzugszinsen usw. Sie haben ihren Grund meistens darin, daß die Treuhandstelle die „materielle Hypothekenverwaltung", wie sie es nennt, an sich ziehen möchte. In dieser Verbindung ist auch von ihr das allgemeine Prüfungsrecht für umgeschuldete Betriebe erneut beansprucht worden. Hinsichtlich der materiellen Hypothekenverwaltung und des Prüfungsrechts hat die Landesbank aber nicht nachgeben können. Im übrigen hat sich in allen Einzelfällen, von zwei Ausnahmen abgesehen, mit Ministerialrat Mussehl ein Einvernehmen erzielen lassen. Bei den beiden Ausnahmen handelt es sich darum, ob Neuerwerberkredite den Restbeträgen von Umschuldungshypotheken im Range vorgehen sollen, und um die Hereinholung von Rückbürgschaften für die vom Reich und Staat garantierten Anteile an den Ausfällen. Da der letztere Punkt nicht nur für den Provinzialverband, sondern auch für die ostpreußische Wirtschaft Bedeutung hat, ist ein Schreiben des Landeshauptmanns

an die Reichs- und Staatsregierung, in dem der Standpunkt der Provinzialverwaltung vertreten wird, als Beilage beigefügt. Eine Entscheidung über diese Fragen ist noch nicht getroffen.

Beilage S. 84/85

Zum Schluß sei noch kurz auf die allgemein interessierende Praxis der Treuhandstelle bei Zwangsversteigerungen der umgeschuldeten Betriebe eingegangen. An sich ist vereinbart, daß die Treuhandstelle Güter nur erwerben darf, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Da damit gewisse Unzuträglichkeiten verbunden sein können, wenn eilige Entschlüsse gefaßt werden müssen, so hat sich die Provinzialverwaltung unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes damit einverstanden erklärt, daß die bevorstehenden Zwangsversteigerungen in Besprechungen, die etwa alle zwei Wochen stattfinden, erörtert und auf die Notwendigkeit des Mitbietens der Treuhandstelle hin geprüft werden, wobei dann der Treuhandstelle im übrigen eine gewisse Bewegungsfreiheit belassen wird. Der Erwerb eines Gutes in der Zwangsversteigerung durch die Treuhandstelle wird dann vorgenommen, wenn es möglich ist, das Gut an einen sicheren Käufer weiter zu veräußern oder aufzuteilen und zu siedeln, und wenn dabei die gänzliche oder wenigstens teilweise Rettung der Umschuldungshypothek zu erwarten steht. Nach den Akten der Provinzialverwaltung hat die Treuhandstelle bisher 24 Güter mit 23 662 Morgen angekauft und davon 9 mit 10 423 Morgen weiterveräußert.

Die Ergebnisse.

Wenn man die Ergebnisse der Umschuldungsaktion zahlenmäßig zusammenfassen und festhalten will, so ist folgendes zu sagen:

Von Anfang der Sitzungstätigkeit an bis zum 31. Dezember 1930 — dem Stichtag der letzten statistischen Zusammenstellung — d. h. also in rund 2 1/2 Jahren, hat der provinzielle Kreditausschuß über 4 534 Anträge auf Umschuldungshypotheken entschieden. Er hat 4 208 Bewilligungen und 326 Ablehnungen ausgesprochen. Die Bewilligungen umfassen eine Summe von 90 737 900 RM. Davon sind 3 924 Fälle mit 85 456 200 RM zur Auszahlung gebracht (die Summen stellen die Gesamtsumme der Hypothekennominalbeträge, also ohne Abzug des vom Schuldner zu tragenden Kursverlustes von 7,2 % dar). Einschließlich der bereits von der Landesbank als nicht den Voraussetzungen entsprechend oder aus anderen Gründen zurückgewiesenen Anträge, die also beim Kreditausschuß nicht mehr zur Vorlage gebracht wurden, beläuft sich die Zahl der Abweisungen auf 1 501 mit einer Kreditsumme von 30 248 661 RM, d. h. 35,67 % der bewilligten Anträge und 33,3 % der bewilligten Gesamtsumme. Die Gesamtzahl der Anträge belief sich also auf 4 208 + 1 501 = 5709 mit einer Kreditsumme von 90 737 900 + 30 248 661 = 120 986 561 RM. Hierin ist die Zahl der bereits von den Kreiskreditausschüssen abgelehnten Anträge, die der Provinzialverwaltung unbekannt geblieben ist, noch nicht enthalten. 192 Anträge mit einer Kreditsumme von 4 260 700 RM waren am 31. Dezember 1930 noch in Bearbeitung bezw. noch nicht dem Kreditausschuß vorgelegt.

Aus dem Betriebserhaltungsfonds waren bis zum 31. Dezember 1930 in 1 269 Fällen 10 104 476,90 RM bewilligt und davon in 1 198 Fällen 9 745 475,90 RM ausgezahlt. Von den Bewilligungen kamen auf Sonderfälle 34 mit 521 622 RM, darunter 10 Beihilfen mit 153 133 RM an Rentengutsbesitzer für erlittene Zinsschäden (vgl. Abschnitt „Betriebserhaltungsfonds"). Abgelehnt worden sind vom provinziellen Kreditausschuß 491 Anträge.

Die Zahl der wegen Fehlens der Voraussetzungen oder aus sonstigen Gründen nicht erst dem Kreditausschuß vorgelegten Anträge kann nicht genau angegeben werden, ist aber außerordentlich hoch.

Der Statistische Anhang Nr. VI a — f enthält folgende Übersichten:

Statistischer Anhang S. 99 ff.

a) eine vierteljährliche Übersicht über den jeweiligen Stand der Umschuldung und des Betriebserhaltungsfonds;

b) eine Gesamtübersicht über die ausgegebenen Umschuldungskredite zusammen mit den Pächterkrediten und den Kleinbauern-, Bauern- und Kleinpächterkrediten;

c) eine Übersicht über die Verteilung der Kredite nach Betriebsgrößenklassen;

d) eine Übersicht über die Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds nach Betriebsgrößenklassen;

e) eine Übersicht über die ausgezahlten Kredite und Beihilfen nach Zahlungsempfängern;

f) eine Übersicht über die Verteilung der Umschuldungshypotheken und der Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise.

In der Übersicht zu f sind bei den Umschuldungshypotheken unter „Beantragt" auch alle diejenigen Fälle aufgeführt, die bereits durch Bewilligung erledigt sind, dagegen sind die abgelehnten oder sonst zurückgewiesenen Anträge abgesetzt. Bei der Übersicht zu a sind in der Rubrik „in Bearbeitung" nur diejenigen Anträge aufgezählt, die sich zum angegebenen Termin tatsächlich noch in Bearbeitung befanden. In der letztgenannten Übersicht bedarf auch die Zahl der bewilligten Anträge hinsichtlich des Absinkens in der Zeit vom 30. 6. 1929 einer Erläuterung. Das Absinken ist dadurch entstanden, daß, wie oben erwähnt, der Staatskommissar die Befugnis eingeräumt erhalten hatte, die in den letzten Sitzungen vor seiner Bestellung ausgesprochenen Bewilligungen noch einmal zu überprüfen. Diese Prüfung führte zu einer Beanstandung und Aufhebung der Bewilligungen in einer Anzahl von Fällen. Die fraglichen Anträge sind dann später nach Betriebsbesichtigung durch den Staatskommissar nochmals dem provinziellen Kreditausschuß zur Entscheidung vorgelegt worden. Bei der Differenz zwischen den bewilligten und ausgezahlten Beihilfen ist, abgesehen von den eingehend besprochenen Stockungen im Auszahlungsgeschäft, zu bedenken, daß die vor der Auszahlung zu erfüllenden Bedingungen und die grundbuchliche Regelung teilweise recht lange Zeit in Anspruch nahmen.

Eine Übersicht über die Zinsrückstände nach dem Stande vom 31. Oktober 1930, 31. Dezember 1930 und 15. Februar 1931 ergibt folgende Aufstellung:

Stand vom 31. 10. 30.

Gesamtzinssoll:

per	10. 4. 1929	RM	1 120 041,99
„	10. 10. 1929	„	1 875 728,10
„	10. 4. 1930	„	2 364 230,15
„	10. 10. 1930	„	2 604 001,10
		RM	7 964 001,34

Gesamtrückstand:

per	10. 4. 1929	RM	39 785,58	(3,5 % —	25	Darlehnsnehmer)
„	10. 10. 1929	„	172 634,27	(9,0 % —	94	„)
„	10. 4. 1930	„	364 998,81	(15,4 % —	243	„)
„	10. 10. 1930	„	1 197 526,94	(46,0 % —	1235	„)
		RM	1 774 945,60	(22,3 % —	1235	Darlehnsnehmer)

Stand vom 31. 12. 30.

Gesamtzinssoll:

per	10. 4. 1929	RM	1 120 041,99
„	10. 10. 1929	„	1 875 728,10
„	10. 4. 1930	„	2 364 230,15
„	10. 10. 1930	„	2 604 001,10
		RM	7 964 001,34

Gesamtrückstand:

per	10. 4. 1929	RM	37 917,45	(3,4 % —	21	Darlehnsnehmer)
„	10. 10. 1929	„	156 454,86	(8,3 % —	78	„)
„	10. 4. 1930	„	320 260,74	(13,5 % —	193	„)
„	10. 10. 1930	„	685 430,73	(26,3 % —	596	„)
		RM	1 200 063,78	(15,1 % —	596	Darlehnsnehmer)

Stand vom 15. 2. 31.

Gesamtzinssoll:

per	10. 4. 1929	RM	1 120 041,99
„	10. 10. 1929	„	1 875 728,10
„	10. 4. 1930	„	2 364 230,15
„	10. 10. 1930	„	2 604 001,10
		RM	7 964 001,34

Gesamtrückstand:

per	10. 4. 1929	RM	37 917,45	(3,4 % —	21	Darlehnsnehmer)
„	10. 10. 1929	„	153 061,86	(8,2 % —	76	„)
„	10. 4. 1930	„	303 368,47	(12,8 % —	178	„)
„	10. 10. 1930	„	611 847,62	(23,5 % —	488	„)
		RM	1 106 195,40	(13,9 % —	488	Darlehnsnehmer)

Der Gesamtrückstand läßt noch keinen Rückschluß auf spätere Verluste zu. Ausdrückliche Zinsstundungen werden nicht ausgesprochen. Unter den Zinsrückständen befinden sich daher auch alle diejenigen, bei denen nach Prüfung der Betriebe unter bestimmten Bedingungen für die Zahlung der rückständigen Zinsen von Zwangsmaßnahmen abgesehen werden konnte. Das war am 15. 2. bei 371 Darlehnsnehmern mit 454 874,55 RM der Fall, während bei 117 Darlehnsnehmern mit 651 320,85 RM Zwangsmaßnahmen beabsichtigt oder ergriffen waren. Ein Vergleich der drei Aufstellungen ergibt auch, daß auf die Rückstände dauernd Zahlungen eingehen. So ist der Rückstand vom 31. Dezember bis zum 15. Februar, also in 6 Wochen, noch von 1 200 000 auf rund 1 106 000, d. h. um rund 94 000 RM, gesunken. — Die endgültig ausgefallenen Zinsbeträge sind in der vorstehenden Aufstellung bereits abgesetzt.

Zwangsverwaltungen mußten im Laufe der Zeit in 152 Fällen eingeleitet werden, die Umschuldungshypotheken im Gesamtbetrage von 9 127 000 RM (Nominalbeträge) umfaßten. Davon laufen noch 63 Fälle mit 2 836 000 RM. Zwangsversteigerungen wurden in 122 Fällen vorgenommen. Sie umfaßten 25 698 ha mit 7 250 000 RM Umschuldungshypotheken. Dabei sind endgültige Ausfälle an Hypothekenkapital (Nominalbeträge) in Höhe von 1 477 952 und an Zinsen in Höhe von 126 159 RM entstanden. Davon trägt die Provinz 25 %, d. h. 369 488 + 31 539,96 = 401 027,96 Reichsmark. Dies sind aber nur die Ausfälle an Kapital und Zinsen, über die

bereits abgerechnet werden konnte. Die Landesbank schätzt, daß daneben bei den bisherigen Zwangsversteigerungen noch weitere Ausfälle in Höhe von etwa 3 250 000 *RM* eingetreten sind. Der Anteil der Provinz daran würde etwas über 800 000 *RM* betragen. Dieser Betrag wird sich allerdings noch dadurch vermindern, daß bei der Weiterveräußerung der von der Treuhandstelle ersteigerten Grundstücke ein Teil der zunächst ausgefallenen Umschuldungshypotheken noch zu retten sein wird. Belastet wird die Provinz von der Treuhandstelle weiter noch mit den anteilsmäßigen Kosten der Zwangsverwaltungen und Zwangsversteigerungen sowie des Erwerbs und der Verwaltung ersteigerter Grundstücke, das waren am 31.12.1930 *RM* 117 353,02 + *RM* 125 969,57. Auch hier wird bei der späteren Verwertung der Grundstücke in gewissem Umfange noch ein Ersatz zu erzielen sein. Bei den bereits endgültigen Ausfällen von 405 056,21 Reichsmark ist die Provinz durch Rückbürgschaften gedeckt mit 319 344,63 *RM*, so daß zunächst nur 81 683,33 *RM* zu eigenen Lasten verbleiben. Auf die 319 344,63 *RM* haben die Rückbürgen aber bisher nur 71 592,88 *RM* gezahlt. Wie weit es gelingen wird, die verbürgten Beträge noch hereinzubekommen, läßt sich nicht sagen, ebensowenig, welche Ausfälle noch hinzukommen werden. Beides ist hauptsächlich von der Entwicklung der ostpreußischen Wirtschaftslage abhängig. Von den ausgezahlten Krediten in Höhe von 85,4 Millionen Reichsmark entfallen auf die Garantie der Provinz 21,1 Millionen Reichsmark, wovon 16,3 Millionen Reichsmark durch Rückbürgschaften gedeckt und 4,8 Millionen Reichsmark ungedeckt sind. Alles in allem wird die Provinz damit rechnen müssen, daß zur Erfüllung ihrer Garantieverpflichtung recht hohe Summen benötigt werden. Der Provinziallandtag hat daher bereits am 24. März 1930 folgenden Beschluß gefaßt:

> „Der Provinziallandtag sieht sich angesichts der bekannten Finanzlage der Provinz außerstande, zur Erfüllung der dem Provinzialverbande aus der Ostpreußenhilfe etwa erwachsenden Bürgschaftsverpflichtungen Mittel bereitzustellen. Er bittet die Reichs- und Staatsregierung, dem Provinzialverbande Ostpreußen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen Vorschüsse zur Verfügung zu stellen, welche auf den Fonds verrechnet werden, der dem Provinzialverband infolge der durch Reich und Staat bewirkten Tilgung der Anleihen, aus denen Hypotheken im Rahmen der Ostpreußenhilfe ausgegeben sind, zuwächst."

Zur Begründung dieser Bitte hat der Landeshauptmann in der Eingabe, mit der er den Beschluß des Provinziallandtages weitergab, ausgeführt:

> „Als im Jahre 1928 von Reich und Staat die Hilfsaktion für die ostpreußische Landwirtschaft eingeleitet und der Provinzialverband veranlaßt wurde, eine 25 %ige Bürgschaft für etwaige Ausfälle an Kapital und Zinsen der den Landwirten zu gewährenden II. Hypotheken zu übernehmen, waren sich sämtliche an den Beratungen beteiligten Kreise darüber einig, daß mit einer Umschuldung der kurzfristigen Wirtschaftsschulden allein der Landwirtschaft nicht geholfen werden könne, daß vielmehr unverzüglich neben der Umschuldung eine allgemeine Lastensenkung und Preisregulierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erfolgen müsse, durch welche die Landwirtschaft wieder rentabel gemacht werden sollte. Bisher ist jedoch die Rentabilität der Landwirtschaft nicht wieder hergestellt worden. Im Gegenteil haben sich die Verhältnisse noch ganz bedeutend verschlechtert. Die Bürgschaft des Provinzialverbandes ist tatsächlich unter einer Voraussetzung eingegangen, die sich nicht erfüllt hat. Hätte der Provinziallandtag im Jahre 1928 es voraussehen können, daß sich die Lage der ostpreußischen

Landwirtschaft derart katastrophal entwickeln würde, wie sie sich tatsächlich gestaltet hat, und daß Ausfälle in diesem Ausmaße entstehen würden, hätte er die Verantwortung für einen derartigen Beschluß nicht übernehmen können. Die Übernahme wäre ihm dann wohl auch niemals zugemutet worden.

Dem Provinzialverbande ist es nicht möglich, die Ausfälle aus eigenen Mitteln zu decken. Bei der bekannten schwierigen Wirtschaftslage der Provinz ist eine weitere Belastung der Kreise durch Erhöhung der Provinzialsteuern nicht angängig. Auch die Aufnahme einer Anleihe zu annehmbaren Bedingungen ist bei der zeitigen wirtschaftlichen und politischen Lage der Provinz nicht möglich, die Verzinsung und Tilgung einer solchen Anleihe ausgeschlossen. Auch die Heranziehung der Rückbürgen wird in zahlreichen Fällen nicht angängig sein, da es sich neben Sparkassen hauptsächlich um Genossenschaften, Getreidekommissionäre, Kaufleute und Privatpersonen handelt, die oft für mehrere Umzuschuldende Rückbürgschaften übernommen haben und deren Inanspruchnahme, soweit sie überhaupt möglich ist, bei zweifelhaftem Erfolg in vielen Fällen ihren wirtschaftlichen Ruin bedeuten würde, wodurch dann immer weitere Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden würden."

Eine Entscheidung über diesen Antrag ist bisher noch nicht getroffen worden. Inzwischen hat der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — an die Landesbank unter dem 29. November 1930 folgendes Schreiben gerichtet:

„Die Masurische landwirtschaftliche Genossenschaft Johannisburg sendet uns Ihr Schreiben vom 22. d. Mts., durch das Sie die Genossenschaft wegen der Bürgschaft aus der zweiten Hypothek Frost—Immenhagen in Anspruch nehmen. Wir teilen Ihnen dazu mit, daß wir bei der Oststelle der Reichskanzlei einen ganz generellen Antrag gestellt haben, die Genossenschaften aus der Bürgschaft für die zweite Hypothek zu entlassen. Wir haben diesen Antrag damit begründet, daß wir erklärt haben, daß nach dem Willen der Kontrahenten bei der Umschuldung für die zweite Hypothek die Bürgschaft niemals den Sinn haben konnte und haben kann, daß die Bürgen für eine Verschlechterung der Wirtschaftslage verantwortlich gemacht werden können. Der Sinn der Bürgschaft konnte vielmehr nur der sein, den Bürgen zu veranlassen, im Einzelfall auf eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung zu achten, d. h. also, den einzelnen Landwirt bei der Wirtschaftsführung zu überwachen. Der Sinn konnte aber niemals der sein, das Risiko der weiter abgleitenden Wirtschaftslage dem Bürgen aufzulegen; dies um so weniger, als ja der ausgesprochene Zweck der ersten Ostpreußenaktion der war, die Brücke zu schlagen bis zum Augenblick, wo die Wirtschaften wieder rentabel würden. Nur unter dieser Voraussetzung haben seinerzeit die Genossenschaften sich bereit erklärt, die Bürgschaften zu übernehmen. Nachdem diese wesentliche Voraussetzung und diese wesentliche Bedingung nicht eingetreten ist, werden die Genossenschaften es ablehnen, die Bezahlung der Bürgschaft für den Regelfall zu übernehmen.

Wir verhandeln, wie gesagt, über die Niederschlagung der Bürgschaften in Berlin. Inwieweit Sie in der Lage sind, den Ausgang dieser Verhandlungen abzuwarten oder wieweit Sie etwa klagend gegen die Genossenschaften jetzt vorgehen müssen, vermögen wir naturgemäß nicht zu beurteilen. Wir

erklären Ihnen aber, daß wir aus dem oben genannten Grunde einen Prozeß aufnehmen und zum Anlaß nehmen würden, sämtliche Bürgschaftserklärungen anzufechten.

Hochachtungsvoll
Der Verbandsdirektor
gez. Unterschrift."

Auf die Vorstellungen des Verbandes in Berlin hat die Oststelle bei der Reichskanzlei ihm folgende Antwort gegeben:

Oststelle
bei der Reichskanzlei
Tgb.-Nr. 1542.30.

Berlin, den 7. 1. 1931.

Auf das Schreiben vom 26. November 1930
— Abt. D. P. 11 a Nr. 9774/30 —

Die Frage der Inanspruchnahme der Genossenschaften an den für Umschuldungskredite übernommenen Bürgschaften hängt mit anderen Fragen, die sich auf die Risikobeteiligung der Provinz Ostpreußen an der Durchführung der Umschuldungsaktion beziehen, zusammen. Über diese Fragen wird zurzeit noch verhandelt. Ihre Klärung ist aber Voraussetzung für eine befriedigende Lösung der in Ihrem Schreiben vom 26. November 1930 geäußerten Wünsche.

Wir behalten uns vor, auf dieses Schreiben nach Abschluß der Verhandlungen zurückzukommen.

In Vertretung
gez. Dr. Wachsmann. gez. Dr. Lauffer.

An den Verband landwirtschaftl. Genossenschaften-Raiffeisen Königsberg Pr. e. V.

Die Bereinigung dieser Angelegenheit wird von großer Bedeutung für den Provinzialverband und die Rückbürgen sein.

Diese Erörterung führt nun unmittelbar zu der Frage, welches denn das wirtschaftliche Ergebnis der Umschuldungsaktion gewesen ist. Dazu ist folgendes zu sagen:

Die Umschuldungsaktion sollte, um es noch einmal zu wiederholen, dazu dienen, der ostpreußischen Landwirtschaft durch Befreiung von losen, hochverzinslichen Schulden eine Erleichterung zu verschaffen und ihr das Durchhalten bis zur Wiederherstellung der Rentabilität zu ermöglichen. Der Zustand der Rentabilität sollte vom Anfang des Jahres 1928 ab im langsamen Ausreifen der im einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen etwa in zwei Jahren erreicht sein. Das Gegenteil ist eingetreten, der Zustand der Unrentabilität hat sich noch verschärft. Trotz der großen in die Umschuldungsaktion gesteckten Mittel konnte diese ihr Ziel deshalb nicht erreichen. Wenn man gegen die Durchführung des Umschuldungsverfahrens Vorwürfe erhoben hat, so erscheinen diese klein und unbedeutend gegenüber der Tatsache, daß es nicht gelungen ist, die unerläßlichen Voraussetzungen für ihren durchgreifenden Erfolg zu schaffen. In diesem Zusammenhang seien die Ausführungen des Landeshauptmanns, die er am 22. 10. 1928 vor dem Enquêteausschuß gemacht hat, hier erwähnt:

„Bei den Verhandlungen über die Einleitung der Ostpreußenhilfe ist unsererseits bereits betont worden, daß die Umschuldungsaktion allein keine durchgreifende Hilfe mehr bringen könne, sondern nur als Auftakt für andere weitreichendere Hilfsaktionen grundlegender Art, deren Vorbereitung naturgemäß längere Zeit dauert, angesehen werden könne. Ich möchte hierauf

ganz besonders hinweisen und betonen, daß nach der Kenntnis, die ich in dem großen Kreditausschuß über die Lage der Landwirtschaft gewonnen habe, die ganze ostpreußische Umschuldungsaktion verpuffen würde, wenn diese große Hilfsaktion nicht bald eingeleitet wird. Diese große Aktion, die in erster Linie darin bestehen muß, der ostpreußischen Landwirtschaft eine gesunde Wirtschaftsbasis zu schaffen und damit ihre Konkurrenzfähigkeit wiederherzustellen, wird sehr beträchtliche Mittel erfordern. Im Hinblick darauf, was hier nicht nur wirtschaftlich, sondern — woran viel zu wenig gedacht wird — auch politisch für das ganze Deutsche Reich auf dem Spiele steht, muß ein solches Opfer von Reich und Staat jedoch gebracht werden."

Wenn das Endziel nicht erreicht werden konnte, so sind die großen Opfer, die Reich und Staat bei der Umschuldungsaktion für Ostpreußen auf sich genommen haben, und für die wir — ohne Rücksicht auf Gelingen oder Mißlingen — zu Dank verpflichtet bleiben, doch auch nicht ohne Erfolg geblieben. Es ist zweifellos, daß der Zusammenbruch ohne die Umschuldung im allgemeinen bei weitem früher hätte eintreten müssen. Sollte es möglich sein, die Lage der Landwirtschaft in diesem Jahre sehr wesentlich zu bessern, so besteht die Hoffnung, daß eine beachtliche Reihe derjenigen Betriebe, denen die Umschuldung eine Schonzeit verschafft hat, sich doch noch in die bessere Zeit hinüberrettet. Je schneller und je gründlicher der ostpreußischen Landwirtschaft eine Rentabilität verschafft wird, desto größer kann die Zahl dieser Betriebe sein. Manchen Betrieben, die unter besonders günstigen Verhältnissen arbeiten, wird die Umschuldung sogar schon auf die Dauer geholfen haben. Die Zahl beider Arten von Betrieben würde sicher erheblich größer sein, wenn es möglich gewesen wäre, die Umschuldungsaktion frei von allen Hemmungen durchzuführen. Vieles hätte sich günstiger gestalten lassen, wenn man der fast immer einheitlichen Stellungnahme der provinziellen Instanzen größere Beachtung geschenkt hätte.

Einen unbestreitbaren Nutzen haben aus der Umschuldung die Gläubiger gezogen. Sie hätten ohne diese häufig Kapital oder Zinsen oder beides verloren oder im besten Falle auf eine Realisierung ihrer Forderungen auf lange Zeit hinaus verzichten müssen. Was das bedeutet hätte, zeigt ein Blick auf die Übersicht VI e im Statistischen Anhang. Es ist zweifellos, daß auf seiten der Gläubigerschaft durch die Umschuldung das Eintreten schwerwiegender Folgen der landwirtschaftlichen Zahlungsunfähigkeit verhindert ist.

Statistischer Anhang S. 103.

Wenn man aber darauf gerechnet hatte, auf dem Wege über die Sanierung der Landwirtschaft der ganzen ostpreußischen Wirtschaft, deren Gedeihen ja ganz wesentlich von dem Ergehen der Landwirtschaft abhängt, zu helfen, dann ist diese Hoffnung in dem Augenblicke zusammengebrochen, in dem feststand, daß man das Hauptziel nicht erreichen würde. So sind denn Ostpreußens Handel, Industrie und Gewerbe nebst den darin tätigen Angestellten und Arbeitern in den Niederbruch der Landwirtschaft, auf deren Erstarkung sie geduldig vertraut hatten, hineingezogen worden.

Man hat den Gedanken der Umschuldung nachträglich damit abtun wollen, daß er auf eine bedenkliche oder sogar verwerfliche Subventionspolitik*) hinauslaufe. Der Begriff der „Subvention" ist überhaupt in der letzten Zeit zu einem Schlagwort geworden, das vielleicht um so eher Verbreitung gefunden hat, als man sich das Verschiedenartigste darunter vorstellen kann, von der Stützung eines Wirtschaftsstandes aus staatspolitischen Gründen bis zu der ungerechtfertigten Gewährung von Geld-

*) Sehr beachtliche Ausführungen hierüber sind soeben noch von dem Ministerialdirektor Dr. Wachsmann von der Oststelle der Reichskanzlei in der „Deutschen Wirtschaftszeitung" Nr. 9 vom 26. 2. 1931 gemacht worden.

geschenken. Den Ausfluß einer Subventionspolitik im letzteren Sinne bedeutete nun die Umschuldungsaktion gewiß nicht. Zwar brachte die Umschuldung durch die verhältnismäßig niedrigen Hypothekenzinsen, wenn sie auch immer noch um 50 % höher waren als die Zinsen der Vorkriegszeit, gegenüber den hohen Zinsen der losen Schulden eine wesentliche Erleichterung auf der Ausgabenseite der Betriebe; aber schließlich wechselte der Besitzer doch nur den Gläubiger und blieb nicht nur in demselben, sondern sogar in höherem Maße als bisher Schuldner, weil die Schuld durch den Kursverlust von 7,2 % noch anwuchs. Auch bei den Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds handelte es sich nur um eine Abgeltung unverschuldet erlittener hoher Schäden. Wenn man durchaus will, kann man vielleicht die Beihilfen, die in Sonderfällen gegeben wurden, als reine Zuwendungen bezeichnen, obgleich auch sie nur im Zusammenhang mit der ganzen Aktion richtig verstanden werden können und darin ihre volle Rechtfertigung finden; im übrigen können sie ihrer geringen Zahl wegen nicht ins Gewicht fallen. Jedenfalls haben die mit der Umschuldung befaßten Stellen dieser immer nur einen wirtschaftlichen Charakter beigelegt. Subventionen im weiteren, wirtschaftlichen Sinne aber hat es stets gegeben, und es wird auch in Zukunft nicht ohne sie auszukommen sein. Dort wo es nicht möglich ist, einem Wirtschaftszweige, auf dessen Erhaltung man nun einmal nicht verzichten kann, im Rahmen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen seine Existenzfähigkeit zu sichern, kann dies nur im Subventionswege, d. h. im Wege seiner speziellen Unterstützung, geschehen. Ob die Subvention durch Sondermaßnahmen, z. B. durch Herausnahme einer Ware aus der Umsatzsteuer, durch Befreiung von Lasten, z. B. von den Realsteuern, oder durch direkte Geldzuwendungen geschieht, ist im Prinzip ganz dasselbe. Nach der gefühlsmäßigen und moralischen Seite hin wird man Unterschiede allerdings machen müssen, und gerade die ostpreußische Landwirtschaft wird es weit vorziehen, daß der Ausgleich ihrer Einnahmen und Ausgaben und die Herstellung einer bescheidenen Rentabilität durch Maßnahmen herbeigeführt wird, die nicht den Charakter von Geldgeschenken tragen. Man wird sich aber nicht verhehlen dürfen, daß die Politik einer Bevorzugung der ostpreußischen Wirtschaft in absehbarer Zeit nicht aufgegeben werden kann; denn sie lebt unter Bedingungen, die ungünstiger sind als diejenigen in irgend einem anderen Reichs- oder Landesteil. Wenn schon anderswo in Deutschland den Erwerbsständen nur noch eine schmale Existenzbasis gelassen ist, so gibt es in Ostpreußen unter den bestehenden erschwerten Verhältnissen, ohne eine dauernde Stützung der Wirtschaft durch Sondermaßnahmen, überhaupt keine Existenzmöglichkeit mehr.

Pächterkredite, Betriebserhaltungsfonds für Pächter und Pächterhilfsfonds.

Pächterkredite.

Neben der hypothekarischen Umschuldung, die nur bei landwirtschaftlichem Eigenbesitz in Frage kam, und die infolge ihrer überragenden Bedeutung und der in ihrem Verlauf zu Tage getretenen Weiterungen und Schwierigkeiten den breitesten Raum in dieser Denkschrift beansprucht, gingen noch Umschuldungs- und Hilfsaktionen für landwirtschaftliche Pächter einher. So stellten das Reich und Preußen für Pächterkredite 3 000 000.— Reichsmark (2 464 285,71 RM das Reich und 535 714,29 RM Preußen) zur Verfügung. Die Verteilung erfolgte, ebenso wie bei den Umschuldungshypotheken, durch die Landesbank, die eine anteilige Haftung von 25 % übernehmen mußte, während für 75 % Reich und Preußen das Risiko je zur Hälfte trugen. Für den

Anteil der Landesbank übernahm der Provinzialverband Ostpreußen auf Grund des Provinziallandtagsbeschlusses vom 1. März 1928 die Bürgschaft. Die Vereinbarung über die von Reich und Preußen zur Verfügung gestellten 3 000 000 *RM* wurde von der Landesbank am 30. Oktober 1928 unterzeichnet.

Die Verhandlungen über die Grundsätze für die Gewährung von Pächterkrediten im Rahmen der Ostpreußenhilfe, insbesondere über die Frage der Rückbürgschaften und der Beteiligung der Ostpreußischen Pächterkreditbank e. G. m. b. H., Königsberg, zogen sich bis zum September 1928 hin. Am 30. Oktober 1928 gingen der Landesbank dann die Richtlinien für die Vergebung der Pächterkredite zu, so daß mit der Durchführung der Aktion begonnen werden konnte.

Nach den Richtlinien hatten die bereitgestellten Mittel zur Umwandlung vorhandener Personalschulden der Pächter zu dienen, wobei Rückstände aus Pachtzinsen und anderen Verbindlichkeiten dem Pächter gegenüber nicht einbezogen werden durften. Die Darlehen waren entweder durch ein Inventarpfandrecht nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (Inventarpfandrechtgesetz) oder durch andere hinreichende Sicherheiten (Hinterlegung von Wertpapieren, Bürgschaften usw.) zu sichern. Voraussetzung für die Gewährung eines Pächterkredits war ferner bei Pächtern mit eigenem Inventar, daß bereits ein sogenannter Pächterkapitalkredit (der Kredit aus der Ostpreußenhilfe hatte die Bezeichnung „Umschuldungskredit") bei einem auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1926 zugelassenen Pachtkreditinstitut in Anspruch genommen war bzw. gleichzeitig mit dem Umschuldungskredit in Anspruch genommen wurde.

Nach dem Inventarpfandrechtgesetz vom 9. Juli 1926 sind die Ansprüche des Verpächters auf 50 % des Inventarwertes beschränkt, während 50 % zur Beleihung verfügbar stehen. Die Umschuldungskredite durften nur bis zur Höhe von 65 % dieser freien 50 % gewährt werden, so daß der Umschuldungskredit, da der vorgehende Pächterkapitalkredit 25 % des gesamten Inventarwertes betragen durfte, nur 7,5 % des gesamten Inventarwertes betragen konnte. Der hiernach zu gewährende Kredit hätte aber keine wesentliche Erleichterung für den Pächter bedeutet. Es wurde deshalb vorgesehen, daß der Verpächter auf die ihm vorbehaltenen 50 % des gesamten Inventarwertes, bis zur Höhe von zwei Fünfteln = 20 % verzichten konnte, so daß also für eine Beleihung bis zu 70 % des gesamten Inventarwertes — statt sonst 50 % — verfügbar waren. Der Umschuldungskredit konnte daher z. B. bei einem Verzicht des Verpächters in Höhe von 10 % oder 20 % mit 14 % bzw. 20,5 % gewährt werden, so daß die Beleihung einschließlich 25 % Pächterkapitalkredit insgesamt 39 % bzw. 45,5 % des gesamten Inventarwertes betragen konnte. Während die Privatverpächter in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten machten und fast immer auf 20 % ihres Anteils von 50 % verzichteten, wurde bei den staatlichen Domänenpächtern erst nach langwierigen Verhandlungen eine Freigabe von 10 % von den zuständigen Ministerien zugestanden, so daß den Domänenpächtern nur ein Umschuldungskredit von 14 % gewährt werden konnte.

Die Auszahlung erfolgte wie bei den Umschuldungshypotheken zum Kurse von 92,8 %. Neben den Zinsen von 6,5 % ist für die Dauer der Laufzeit ein Verwaltungskostenbeitrag von 1 % p. a. von dem ursprünglichen Darlehnsbetrag zu entrichten. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung bis 1. April 1940.

Die Darlehen werden bei Beendigung des Pachtverhältnisses unbedingt fällig. Sie werden ferner auch dann fällig, wenn der vorgehende Pächterkapitalkredit fällig wird und unter verschiedenen anderen Voraussetzungen (schlechte Wirtschaft, Zahlungseinstellung usw.).

Die einzelnen Anträge waren bei dem Personalkreditinstitut bzw. bei dem Pachtkreditinstitut einzureichen und von diesen Stellen der Landesbank zu übermitteln. Diese hatte die Anträge einem Kreditausschuß zuzuleiten, der über die Bewilligung oder Ablehnung entschied. Der Landesbank stand die endgültige Entscheidung zu, wobei aber gegen den Willen des Ausschusses eine Bewilligung nicht erfolgen durfte.

Der Kreditausschuß bestand im wesentlichen aus den gleichen Mitgliedern, wie der provinzielle Kreditausschuß für die Umschuldungshypotheken, nur daß ihm anstelle der drei landwirtschaftlichen Vertreter je ein Vertreter der ostpreußischen Privat- und Domänenpächter und ein Vertreter der ostpreußischen Verpächter und anstelle des Vertreters der Ostpreußischen Landschaft ein Vertreter der Ostpreußischen Pächterkreditbank angehörte.

Die meisten Anträge wurden durch die Ostpreußische Pächterkreditbank eingereicht. Die Bearbeitung der Anträge konnte ohne wesentliche Stockungen erfolgen, so daß die erste Sitzung des Pächterkreditausschusses am 21. Dezember 1928 stattfinden konnte.

Dem Ausschuß wurden unterbreitet:

am 21. 12. 1928	....	11 Anträge
„ 2. 2. 1929	....	20 „
„ 19. 2. 1929	....	8 „
„ 20. 3. 1929	....	11 „
„ 28. 6. 1929	....	39 „
„ 7. 10. 1929	....	29 „
„ 23. 10. 1929	....	3 „
„ 6. 12. 1929	....	7 „
„ 13. 1. 1930	....	2 „
„ 15. 3. 1930	....	4 „
„ 10. 4. 1930	....	1 Antrag.

Die langen Pausen in der Zeit zwischen den Sitzungen im März, Juni und Oktober hingen mit den in der Hypothekenumschuldungsaktion entstandenen Stockungen zusammen.

Von dem Kreditausschuß wurden in seinen Sitzungen insgesamt

119 Anträge mit 2 025 000 *RM*

bewilligt. Zugegangen waren der Landesbank einschließlich der abgelehnten, zurückgezogenen oder aus anderen Gründen erledigten Anträge insgesamt

140 Anträge mit 2 290 886 *RM*.

Von den bewilligten Anträgen waren ausgezahlt:

bis 31. 3. 1929	10	Darlehen	mit	157 500 *RM*
„ 30. 6. 1929	42	„	„	725 950 *RM*
„ 30. 9. 1929	76	„	„	1 340 850 *RM*
„ 31. 12. 1929	111	„	„	1 883 450 *RM*
„ 30. 4. 1930	119	„	„	2 025 400 *RM*

Die bewilligten Darlehen verteilen sich auf folgende Besitzgrößenklassen:

über 50—100 ha	11	Darlehen	mit	94 600 RM
„ 100—200 ha	21	„	„	184 200 RM
„ 200—500 ha	68	„	„	1 282 800 RM
„ 500 ha	19	„	„	463 800 RM
zusammen:	119	Darlehen	mit	2 025 400 RM

Die bewilligten Darlehen wurden direkt an die Gläubiger ausgezahlt. Es wurden gezahlt:

als Disagio-Ausgleichszuschüsse (vgl. Betriebserhaltungsfonds für Pächter)	103 120,76 RM
an Steuerkassen	22 720,94 RM
an Genossenschaften	1 198 889,— RM
an Sparkassen	26 059,29 RM
an öffentlich-rechtliche Kreditanstalten	165 957,63 RM
an Privatbanken	38 186,65 RM
an Privatgläubiger	470 465,73 RM
zusammen	2 025 400 RM

Die Frage der Rückbürgschaften war bei den Pächterkrediten nicht von großer Bedeutung. Auf Grund der Vereinbarung mit der Provinz übernahm die Ostpreußische Pächterkreditbank eine Ausfallbürgschaft von 6,25 %. Bei dem größten Teil der Anträge konnte auf weitere Rückbürgschaften verzichtet werden. Wo sie verlangt werden mußten, waren Schwierigkeiten kaum zu verzeichnen.

Die bereitgestellten Mittel konnten nicht voll zur Ausgabe gelangen. Es bestand zwar noch Bedarf an Pächterumschuldungskrediten, doch war entweder die Voraussetzung der Inanspruchnahme eines Pächterkapitalkredits nicht gegeben, oder die Freigabe des Verpächters war (hauptsächlich bei den Domänenpächtern) nicht oder nicht in genügender Höhe zu erreichen. Da inzwischen auch einige Rückzahlungen erfolgt waren, wurden Ende 1930

775 000,— RM für Bauernkredite und
225 000,— RM für Ansiedlerkredite

verwendet.

Zinsrückstände sind bisher (1. Oktober 1930) nur in Höhe von 353,30 RM eingetreten, was mit der Gewährung der Zinsverbilligungszuschüsse (vgl. unten beim Betriebserhaltungsfonds für Pächter) zusammenhängt. Ausfälle sind bei den Pächterkrediten überhaupt noch nicht entstanden. Die ständig fortschreitende Verschlechterung der Verhältnisse in der Landwirtschaft läßt aber befürchten, daß auch bei den Pächterkrediten Ausfälle entstehen werden, zumal die Sicherheit in den allermeisten Fällen nur in dem Inventar besteht.

Betriebserhaltungsfonds für Pächter.

Im Rahmen der Ostpreußenhilfe für Pächter wurden vom Reich zur Ergänzung der Hilfsmaßnahmen für ostpreußische Pächter

800 000,— RM

zur Verfügung gestellt. Aus diesem Fonds konnten Beihilfen für Pachtbetriebe, die aus der Ostpreußenhilfe einen Pächterumschuldungskredit erhalten hatten, gewährt werden und zwar:

a) als Zinsverbilligungszuschuß,
b) als Disagio-Ausgleichszuschuß.

Beide Beihilfen durften nebeneinander gewährt werden.

Der Zinsverbilligungszuschuß konnte bis zur Höhe von 4 % p. a. zur Verbilligung des auf Grund des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 in Anspruch genommenen erststelligen Pächterkredits gewährt werden. Der Pächter mußte aber mindestens eine Jahresleistung von 6½ % selbst tragen. Der Zinsverbilligungszuschuß sollte zunächst vom Tage der Auszahlung des Pächterkredits ab und dann solange fortgewährt werden, als Mittel aus diesem Fonds zur Verfügung standen. Später wurden die Richtlinien dahin abgeändert, daß der Zinsverbilligungszuschuß bereits ab 1. Januar 1929 gewährt werden durfte. Die Auszahlung der Zinsbeihilfen erfolgt am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres nachträglich.

Der Disagio-Ausgleichszuschuß wurde als einmalige Beihilfe gleichzeitig mit der Auszahlung des Pächterumschuldungskredits gezahlt.

Über die Gewährung der Beihilfen entschied der Pächterkreditausschuß endgültig.

Die Richtlinien für die Verwendung des Betriebserhaltungsfonds gingen der Landesbank im September 1929 zu. Die Beihilfen wurden jeweils gleichzeitig mit den Pächterumschuldungskrediten vom Pächterkreditausschuß bewilligt. Für die vor Erlaß der Richtlinien bewilligten und ausgezahlten Kredite erfolgte die Nachbewilligung in der Ausschußsitzung vom 23. Oktober 1929.

Es wurden vom Ausschuß bewilligt:

110 Beihilfen für Zinsverbilligung,
117 Disagio-Ausgleichszuschüsse.

Aus dem Betriebserhaltungsfonds sind bisher insgesamt gezahlt:

Disagio-Ausgleichszuschüsse . . . . *RM* 139 980,—
Zinsverbilligungszuschüsse . . . . *RM* 148 428,10

Infolge der allgemeinen Ermäßigung der Zinssätze brauchten die Zinsverbilligungszuschüsse im Jahre 1930 nicht mehr bis zum Höchstsatz von 4 % p. a. gezahlt zu werden. Es wurde daher von der Ostpreußischen Pächterkreditbank beantragt, aus dem Betriebserhaltungsfonds auch Zinsverbilligungszuschüsse für die aus der Ostpreußenhilfe gegebenen Pächterumschuldungskredite zu gewähren. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, jedoch wurden durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 6. Oktober 1930 die Richtlinien dahingehend abgeändert, daß durch die Beihilfe eine Verbilligung des erststelligen Pächterkredits auf 6 % (bisher 6½ %) ermöglicht wurde. Von dem Kreditausschuß wurde angeregt, diese erweiterte Zinsverbilligung ab 1. Juli 1930 wirksam werden zu lassen. Diesem Wunsche wurde mit Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Dezember 1930 zugestimmt.

Pächterhilfsfonds.

Als weitere Hilfsmaßnahme für die ostpreußischen Pächter war vom Reich nach § 14 des Gesetzes über wirtschaftliche Hilfe für Ostpreußen vom 18. Mai 1929 für besondere Notstände und für Pächter mit eisernem Inventar ein Fonds von zunächst

80 000,— *RM*

bereitgestellt. Eine Erhöhung um

40 000,— *RM*

war vorgesehen. Die Richtlinien für die Verwendung dieses Fonds gingen der Landesbank im April 1930 zu. Aus dem Fonds konnten Beihilfen gegeben werden:

a) für ungewöhnliche Unwetter- und Seucheschäden,
b) Zinsverbilligungszuschüsse für die von Pächtern mit eisernem Inventar bei Kreditinstituten in Anspruch genommenen Kredite bis zu einer Höhe, die erforderlich ist, um den Zinssatz für den Kredit für die Zeit vom

1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1932 auf 6,5 % p. a. zu senken. Der Kredit, für den die Verbilligung gewährt wurde, durfte 40 % des Inventarwertes nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen zu a) war die Gewährung von erst- und zweitstelligem Pächterkredit in Verbindung mit Zinsverbilligung und Disagiozuschuß, bei Pächtern mit eisernem Inventar die Gewährung des unter b) erwähnten Zinsverbilligungszuschusses.

Durch diese Bestimmung sind Härten entstanden, da eine Anzahl nicht umgeschuldeter Pächter infolgedessen keine Beihilfen für Unwetter- und Seuchenschäden erhalten konnte, obwohl die sonstigen Voraussetzungen gegeben waren.

Die Frist für die Einreichung der Anträge wurde nach einer Besprechung der beteiligten Stellen auf den 1. Juni 1930 festgesetzt.

Es gingen insgesamt

85 Anträge mit 723 340,— RM

ein. Wenn auch einige Anträge nicht berücksichtigt werden konnten, weil die Voraussetzungen nicht vorlagen, so ergab die Prüfung der Anträge doch, daß der zur Verfügung stehende Betrag bei weitem nicht ausreichte, um die berechtigten Anträge auch nur annähernd berücksichtigen zu können. Es wurde daher bereits am 6. Juni 1930 der Antrag auf Erhöhung des Fonds auf insgesamt

400 000,— RM

gestellt, um die Beihilfen in ausreichender Höhe gewähren zu können, da andernfalls der Zweck der Beihilfe nicht erreicht werden würde.

Auf Grund dieses von dem Herrn Oberpräsidenten ebenfalls befürworteten Antrages wurde durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 24. September 1930 ein weiterer Betrag von

100 000,— RM

bereitgestellt, so daß der Pächterhilfsfonds mit insgesamt

220 000,— RM

dotiert war.

Die Bewilligung der Beihilfen erfolgte ebenfalls durch den Pächterkreditausschuß, dem in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1930

82 Anträge

vorgelegt wurden.

Der Pächterkreditausschuß beschloß zunächst, von den 220 000 RM

30 000 RM für Zwecke der Zinsverbilligung für Kredite der Pächter mit eisernem Inventar und

190 000 RM für Beihilfen bei Unwetter- und Seuchenschäden

zu verwenden.

Es wurden bewilligt:

60 Beihilfen für Unwetter- und Seuchenschäden mit 240 200,— RM,

10 Beihilfen für Zinsverbilligung.

Es wurde ferner beschlossen, daß die bewilligten Beihilfen für Unwetter- und Seuchenschäden bei der Auszahlung durch die Landesbank soweit gekürzt werden sollten, daß der Betrag von 190 000,— RM nicht überschritten würde.

Die bewilligten Zinsverbilligungsbeihilfen sollten ab 1. Juli 1930 solange gezahlt werden, wie die für diesen Zweck abgezweigten 30 000,— RM ausreichten.

Es kamen daher, da eine Beihilfe wegen fehlender Voraussetzungen nicht gewährt werden konnte, zur Auszahlung: 59 Beihilfen für Unwetter- und Seuchenschäden mit 80 % der bewilligten Beträge = 190 160 RM.

An Zinsverbilligungsbeihilfen für Pächter mit eisernem Inventar sind bisher insgesamt 20 289,65 RM ausgezahlt.

Von der Ostpreußischen Pächtervereinigung wurde ein neuer Antrag auf Bereitstellung weiterer Mittel gestellt und gleichzeitig eine Abänderung der Richtlinien beantragt, wonach die Inanspruchnahme von erst- und zweitstelligem Pächterkredit und die Gewährung von Zinsverbilligungs- und Disagiozuschüssen nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung einer Pächterbeihilfe sein sollte.

Es sind darauf durch Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. Januar 1931 weitere 130 000 RM zur Verfügung gestellt, deren Ausgabe noch nicht erfolgt ist, weil der Landesbank nähere Bestimmungen noch nicht zugegangen sind.

Kredite für Binnenfischer, Haff- und Küstenfischer.

Im Rahmen der Ostpreußenhilfe waren auch Krediterleichterungen für die ostpreußischen Fischer vorgesehen. Es wurden von Reich und Preußen bereitgestellt:

500 000 RM für Binnenfischer,
250 000 RM für Haff- und Küstenfischer.
(616 071,43 RM vom Reich und 133 928,57 RM von Preußen).

Die Verteilung wurde ebenfalls der Landesbank übertragen, die auch eine anteilige Haftung von 25 % übernehmen mußte. Für diese Haftung trat die Provinz als Bürge ein; auch wurde von der Reichs- und Staatsregierung zugesagt, daß unter Berücksichtigung der bei den Fischern bestehenden Notlage der Landesbank bzw. der Provinz bei der Deckung etwa eintretender Ausfälle weitgehendstes Entgegenkommen gezeigt werden würde.

Die Durchführung der Aktion begann etwa Anfang Oktober 1928. Die Kredite hatten nach den Richtlinien der Umwandlung der vorhandenen Personalschulden in einen bis 1. April 1940 befristeten Abzahlungskredit zu dienen. Pachtrückstände gegenüber dem preußischen Fiskus und Rückstände solcher Steuern und Abgaben, die an sich der Fiskus zu tragen, die er im Pachtvertrage aber dem Fischer auferlegt hatte, durften nicht einbezogen werden.

Die Darlehen sind mit 5 % p. a. zu verzinsen und nach Ablauf einer auf höchstens 5 Jahre zu bemessenden Frist, in der eine Tilgung nicht stattzufinden braucht, in gleichen Halbjahrsraten bis spätestens 1. April 1940 zu tilgen. Neben den Zinsen ist ein Verwaltungskostenbeitrag von 3/4 % p. a. zu entrichten. Die Auszahlung erfolgte zu pari.

Die Anträge waren zunächst bei der Landesbank einzureichen und von dieser nach Vorbereitung weiterzuleiten und zwar:

die Binnenfischeranträge an die örtlich zuständigen Regierungspräsidenten,
die Anträge der Haff- und Küstenfischer an den Regierungspräsidenten in Königsberg.

Die Regierungspräsidenten hatten die Anträge durch einen unter ihrem Vorsitz gebildeten Ausschuß prüfen zu lassen, dem außer ihnen angehörten:

für Binnenfischer:

die für den Regierungsbezirk zuständigen Oberfischmeister,
je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer und des Fischereivereins für die Provinz Ostpreußen,
zwei Vertreter der Binnenfischer des Bezirks (gegebenenfalls der vorhandenen Fischereigenossenschaften),

für Haff- und Küstenfischer:

die für die Haff- und Küstenfischer zuständigen Oberfischmeister,

je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Deutschen Seefischereivereins und des Fischereivereins für die Provinz Ostpreußen, sowie

zwei Vertreter der Haff- und Küstenfischer (gegebenenfalls der vorhandenen Fischereigenossenschaften).

Die mit dem Gutachten der Ausschüsse versehenen Anträge gingen dann wieder an die Landesbank, die endgültig über die Bewilligung der Anträge zu entscheiden hatte.

Es gingen ein

183 Anträge für Binnenfischer mit . . . . . . 656 197,— RM

554 Anträge für Haff- und Küstenfischer mit . . . 735 782,— RM

Die vorhandenen Mittel reichten also nicht aus, um allen berechtigten Anträgen zu entsprechen. Infolgedessen hatten sich die Kreditausschüsse von der Erwägung leiten lassen, daß ein möglichst großer Kreis berücksichtigt werden müsse und daher eine Verteilung der Mittel derart vorgenommen, daß nur ein Teil der vorhandenen Schulden umgeschuldet werden sollte. Diesem Verfahren konnte im Hinblick auf die Richtlinien, wonach sämtliche schwebenden Schulden umzuschulden waren, nicht stattgegeben werden. Auch sollte durch die Umschuldung eine Sanierung erzielt werden, was aber nicht erreicht worden wäre, wenn ein in vielen Fällen sogar erheblicher Teil der schwebenden Schulden hätte bestehen bleiben müssen. Durch diese Gegensätze wurden neue Besprechungen in Berlin notwendig, da besonders der für Haff- und Küstenfischer zuständige Kreditausschuß von seiner Auslegung nicht abzubringen war. Die Auslegung der Richtlinien seitens der Landesbank wurde jedoch von den zuständigen Ministerien gebilligt und auf den durch Vermittelung des Oberpräsidenten gestellten Antrag weitere Mittel und zwar:

200 000,— RM für Haff- und Küstenfischer und

28 000,— RM für Binnenfischer,

auf Grund des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 25. Februar 1929 bereitgestellt. An diesen Beträgen ist Preußen nicht beteiligt, die Hergabe erfolgte vielmehr allein durch das Reich.

Es standen also insgesamt zur Verfügung:

528 000,— RM für Binnenfischer,

450 000,— RM für Haff- und Küstenfischer.

Aus diesen Beträgen wurden bewilligt:

für Binnenfischer:

111 Darlehen mit 520 625,— RM

Diese Darlehen verteilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Regierungsbezirk Königsberg	14	Darlehen mit . . .	38 610,— RM
„ Gumbinnen	30	„ „ . . .	93 515,— „
„ Marienwerder	10	„ „ . . .	71 700,— „
„ Allenstein	51	„ „ . . .	316 800,— „

für Haff- und Küstenfischer:

398 Darlehen mit 450 960,— RM

Die Sicherstellung erfolgte durch Bürgschaften, Bestellung von Grundstückssicherheiten, Übereignung von Fischereigeräten und Fahrzeugen.

Ausfälle sind bisher noch nicht entstanden. Die Zinsen gehen verhältnismäßig pünktlich ein.

Industriekredite.

Im Rahmen dieser Denkschrift muß zum Schluß noch einer Aktion der Landesbank, die diese mit Hilfe des Reichs zu Gunsten der ostpreußischen Industrie eingeleitet hat, Erwähnung geschehen. Im Gegensatz zu den in den vorherigen Abschnitten geschilderten Maßnahmen, bei denen die Umschuldung das Kernstück bildete, handelt es sich hier einfach um die Versorgung mit erststelligem Realkredit. Und zwar stellte das Reich in Verfolg der Ostpreußenhilfe des Jahres 1928 zwecks besserer Kreditversorgung der mittleren und kleineren Industrie Ostpreußens den Betrag von 1 Million Reichsmark als Disagiozuschuß für die von der Landesbank der Provinz Ostpreußen auszugebenden Industriehypotheken zur Verfügung. Dieser Fonds ist in Höhe von RM 850 000,— aufgebraucht worden. Die Landesbank gab 10 Millionen 7 %ige „Goldpfandbriefe der Landesbank" heraus, welche zum Kurs von 88 % abzüglich 1 1/2 % Bonifikation untergebracht werden konnten. Zu dem Nettokurs von 86 1/2 % erhielt die Landesbank aus obigem Disagiozuschuß 8 1/2 %, so daß abzüglich 1 %, welche an die Landesbank als Erstattung der Kosten (Bearbeitung, Geldbeschaffung, Druck und Börseneinführung) entfielen, der Darlehnsnehmer einen Auszahlungskurs von 94 % abgerechnet erhielt. Die Kreditaktion stellt an sich eine geschäftliche Angelegenheit der Landesbank dar, da diese, abweichend von der landwirtschaftlichen Umschuldungsaktion, das volle Risiko trägt und die Mittel durch eigene Pfandbriefausgabe beschafft werden. Im Hinblick auf den, den Darlehnsnehmern aus Reichsmitteln zufließenden Kurszuschuß wurden jedoch die Richtlinien der Landesbank für die Ausgabe von Industriehypotheken unter Mitwirkung von Reich und Staat neu festgesetzt. Es wurde ferner ein unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns stehender Ausschuß gebildet, in dem Reich und Staat stimmberechtigt vertreten waren, und dem die Zustimmung zu den von der Landesbank zu bewilligenden Hypotheken oblag.

Unter Kursbeihilfen aus dem genannten Fonds wurden insgesamt 170 Einzeldarlehen an Industriebetriebe der verschiedensten Art ausgegeben. Ausfälle sind bisher hieraus nicht zu verzeichnen gewesen.

* * *

Diese Denkschrift hatte sich nicht mit dem zu beschäftigen, was jetzt zu geschehen hat. Aber sie soll doch etwas mehr bedeuten als eine geschichtliche Darstellung und ein Rechenschaftsbericht. Die Tatsachen, die sie wiedergibt, sollen für sich sprechen und zeigen, was man in Zukunft anders und besser machen kann. Der Gang der bisherigen Ostpreußenhilfe, für die auch an dieser Stelle Reich und Staat gedankt sei, beweist jedenfalls aufs schlagendste, daß es keinen Sinn hat, Auswirkungen beseitigen zu wollen, wenn man die Grundursachen der Not nicht austilgt. Die Not aber hat mittlerweile in Ostpreußen einen Grad erreicht, daß „eine Rettung der Landwirtschaft Ostpreußens und damit eine Rettung der Provinz nur möglich ist, wenn Reich und Staat sich sehr frühzeitig darauf einrichten, daß sie das Äußerste für dieses Ziel werden aufwenden müssen." *)

*) Vorläufiges Gutachten des Enquête-Ausschusses (Unterausschuß für Landwirtschaft) über „Die Lage der ostpreußischen Landwirtschaft" vom 22. November 1928.

Zu einem solchen Entschlusse gehören in der heutigen, allgemein so schweren Zeit Mut, Überzeugung und Opferfreudigkeit in einem fast übermenschlichen Maße. Aber was damals, als noch die materiellen Voraussetzungen für eine ausreichende Hilfe in ganz anderem Maße als heute gegeben waren, nicht geschah, das kann jetzt trotz der Verschlechterung der Verhältnisse nicht mehr länger aufgeschoben werden. Und gerade in diesem Augenblick müssen wir Ostpreußen zu unserm Schmerz sehen, daß, wie schon einmal die Ostpreußenhilfe durch Verwandlung in eine Aktion für alle notleidenden Grenzgebiete verwässert wurde, so jetzt wieder die Hilfe für Ostpreußen in den allgemeinen Rahmen der Hilfe für die Ostprovinzen eingespannt wird. Wir wissen um die Not, die im ganzen Reiche und insbesondere in den übrigen Ostprovinzen umgeht, und wir neiden niemandem das, was ihm zuteil werden soll. Aber wir sind aufs tiefste davon berührt, daß man der unvergleichbaren Sonderlage Ostpreußens noch immer nicht in genügendem Maße Rechnung trägt und nicht klar genug zu erkennen scheint, wie es sich um Ostpreußen verhält und was hier für das Deutsche Volk auf dem Spiele steht.

Es gibt im Leben der Menschen und Völker zwei Worte voll trostloser Hoffnungslosigkeit. Diese Worte heißen: „Zu spät" und umschließen Reue, Verzweiflung und Verfall. Sie dürfen nicht über das Schicksal Ostpreußens geschrieben werden.

Beilagen

*

Richtlinien

für Krediterleichterungen, die sanierungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben aus der Ostpreußenhilfe gewährt werden.

I. Erststellige Kredite.

1. Um der Ostpreußischen Landschaft neue erststellige Pfandbriefbeleihungen unter Bedingungen zu ermöglichen, die für die Kreditnehmer wirtschaftlich erträglich sind, wird vom Reiche für 60 Millionen Goldmark Pfandbriefe 6 %igen Typs ein Disagiozuschuß bis zu 12 % unter der Voraussetzung gewährt, daß mit diesem Disagiozuschuß der dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellende Verkaufskurs der Pfandbriefe auf 95 % gebracht wird.

2. Der von der Ostpreußischen Landschaft bei den Pfandbriefbeleihungen zu erhebende, von dem Verkaufswert in Abzug zu bringende Quittungsgroschen darf nicht mehr als 1 ½% betragen.

3. Darlehen mit Disagiozuschuß dürfen nur insoweit gewährt werden, als die Verwendung der Darlehnsmittel

a) zur Abdeckung von Schuldverbindlichkeiten,

b) zu anderen einer rationellen Gestaltung des Betriebs dienenden Maßnahmen in den Grenzen des wirtschaftlich Notwendigen

gesichert ist.

Soweit eine bestimmungswidrige Verwendung der Darlehnsmittel festgestellt wird, kann die Ostpreußische Generallandschaftsdirektion die Rückerstattung des gewährten Disagiozuschusses zu Gunsten des Reichs verlangen. Der Kreditnehmer hat sich für diesen Fall in rechtsverbindlicher Form zur Rückzahlung des Disagiozuschusses unter Ausschluß des Rechtsweges zu verpflichten.

II. Zweitstelliger Kredit.

A. Allgemeines.

1. Reich und Preußen stellen der Landesbank der Provinz Ostpreußen eine Summe von 18 Millionen Reichsmark zur Begebung zweitstelliger Goldhypotheken auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Ostpreußen zur Verfügung. Weitere Mittel für den gleichen Zweck sollen im Wege einer von dem Provinzialverbande Ostpreußen aufzunehmenden Auslandsanleihe beschafft werden; die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung dieser Mittel bleibt vorbehalten.

2. Der Betrag von 18 Millionen Reichsmark wird der Landesbank der Provinz Ostpreußen ratenweise nach Bedarf überwiesen.

3. Die zur Verfügung gestellten Mittel haben der Umwandlung der vorhandenen Personalschulden des Kreditnehmers, (Darlehnsschulden, Schulden bei Kaufleuten, Handwerkern, rückständige Löhne, Abgaben usw.) in einen langfristigen, zweitstelligen Realkredit zu dienen. Die Abdeckung der Personalschulden hat in der Regel im Wege der unmittelbaren Zahlung an die Gläubiger zu erfolgen.

4. Als zweitstelliger Kredit im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Kredit, der hinter einer erststelligen Beleihung gewährt wird und einschließlich aller im Range vorhergehenden Belastungen mit nicht mehr als 60 % des Grundstückswerts abschneidet.

Der Ermittelung des Grundstückswerts sind die Taxen öffentlich-rechtlicher oder unter Staatsaufsicht stehender Realkreditinstitute zugrunde zu legen. Liegt eine solche Taxe nicht vor, so bestimmt die Landesbank, welche Unterlagen zur Ermittelung des Grundstückswerts beizubringen sind.

5. Ein zweitstelliger Kredit darf nur gewährt werden, wenn der landwirtschaftliche Betrieb des Kreditnehmers sanierungsfähig und sanierungswürdig ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn nach Gewährung des Umschuldungskredits eine rationelle Fortführung des Betriebes unter Berücksichtigung des Zustandes der Wirtschaft und ihrer Leitung gewährleistet ist.

6. Zweitstellige Kredite sollen ferner nur gegeben werden, soweit die vorhandenen Personalschulden nicht durch erststelligen Realkredit abgestoßen werden können. Vor der Begebung zweitstelligen Kredits ist daher zu prüfen, ob der erststellige Kredit bis zur erreichbaren Höhe ausgenutzt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist zunächst auf höchstmögliche Beschaffung erststelligen Kredits hinzuwirken.

Läßt sich eine volle Ausnutzung des erststelligen Kredits nicht ermöglichen, so kann ausnahmsweise die zweite Hypothek in unmittelbarem Anschluß an die tatsächliche erststellige Beleihung bis zu der unter Ziffer II A 4 bezeichneten Höhe gewährt werden.

7. Die Jahresleistung für die gewährten zweitstelligen Kredite darf 9 % nicht übersteigen. Sie wird nach Aufnahme der Auslandsanleihe (vgl. II A 1) unter Zugrundelegung der Bedingungen dieser Anleihe endgültig festgesetzt. Bis zur Ausgabe der Kredite aus dem Erlös der Auslandsanleihe werden als Jahresleistung 8 % erhoben. In der Jahresleistung dürfen höchstens 3/4 % Verwaltungskostenbeiträge enthalten sein.

Von den Verwaltungskostenbeiträgen steht in jedem Falle der Landesbank 1/4 % zu.

Die restlichen Verwaltungskostenbeiträge fallen derjenigen Stelle zu, die als Gläubiger der zweiten Hypothek im Grundbuch eingetragen ist (vgl. Ziffer II A 10) und damit die Verpflichtung zur Einziehung und Abführung der Zinsen an die Landesbank übernimmt.

8. Die Auszahlung der Kredite aus dem Betrage von 18 Millionen Reichsmark erfolgt zu dem Kurse, zu dem die Darlehen aus der Auslandsanleihe abgerechnet werden (s. aber II B 9). Die Kredite können einstweilen bis zur Höhe von 90 % bevorschußt werden.

9. Bei Ausfällen an Kapital und Zinsen jeder einzelnen und zweiten Hypothek werden Reich und Preußen zusammen den Provinzialverband Ostpreußen bzw. dessen Landesbank nur in Höhe von 25 % des Ausfalls in Anspruch nehmen. Der Provinzialverband Ostpreußen bezw. dessen Landesbank hat, soweit möglich, bei den an der Umschuldung interessierten Gläubigern des Kreditnehmers, gegebenenfalls auch bei einem örtlichen Kreditinstitut, Rückendeckung zu nehmen.

10. Die Eintragung der Hypotheken in das Grundbuch erfolgt auf den Namen der Landesbank der Provinz Ostpreußen oder auf den Namen dessen, der von dem Provinzialverband bezw. dessen Landesbank das Darlehn zur Weiterleitung an den Darlehnsnehmer unter Übernahme der unter Ziffer II A 9 Satz 2 vorgesehenen Haftung empfangen hat. In dem zweiten Fall sind die Hypothekenbriefe mit einer Abtretungsurkunde bei der Landesbank zu hinterlegen.

11. Die Darlehen sind seitens des Geldgebers unkündbar bis zum 1. April 1940. Erstmalig zu diesem Zeitpunkt können die Darlehen mit halbjähriger Frist gekündigt oder in Tilgungsdarlehen umgewandelt werden. Es kann jedoch die sofortige Rückzahlung des Darlehns in folgenden Fällen verlangt werden:

a) Wenn der Darlehnsnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung länger als 3 Monate ganz oder teilweise im Rückstande bleibt,
b) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät, ihm gegenüber das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses angeordnet wird, er die Zahlungen einstellt oder der zur Sicherheit für das Darlehn verpfändete Grundbesitz ganz oder teilweise unter Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gestellt wird,
c) wenn der verpfändete Grundbesitz an eine andere Person als den Ehegatten oder einen Abkömmling oder Geschwister des Darlehnsnehmers veräußert oder ohne Zustimmung des Darlehnsgebers geteilt wird, es sei denn, daß bei der Abveräußerung von Teilen, deren Unschädlichkeit für die Beteiligten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde festgestellt wird.
d) wenn der verpfändete Grundbesitz mit einem Nießbrauch belastet oder verpachtet wird, ohne daß wegen Regelung der Verpflichtung aus dem Darlehn ein Abkommen mit der Darlehnsgeberin getroffen ist,
e) wenn der Darlehnsnehmer die angemessene Versicherung der Gebäude, des Inventars und der Ernte gegen Feuersgefahr trotz Mahnung durch den Darlehnsgeber unterläßt,
f) wenn das verpfändete Grundstück von dem notwendigen Inventar entblößt oder die Bewirtschaftung offenkundig so geführt wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit des Darlehns zu befürchten ist,
g) wenn festgestellt wird, daß die von dem Darlehnsnehmer gemachten Angaben über seine Verhältnisse grobe Unrichtigkeiten enthalten haben.

Darüber, ob die Voraussetzungen unter e—g vorliegen, entscheidet mit Wirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges die Landesbank. Diese hat die sofortige Rückzahlung zu verlangen, wenn das Reich und Preußen die Voraussetzungen unter a—g für unzweifelhaft gegeben erachten.

12. Der Darlehnsnehmer hat sich der sofortigen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer des beliehenen Grundstücks zu unterwerfen.

13. Der Darlehnsnehmer ist berechtigt, das Darlehn jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zurückzuzahlen.

14. Zurückgezahlte Darlehnsbeträge können zur Neuausgabe zweitstelliger Kredite nach Maßgabe dieser Richtlinien wiederverwendet werden.

15. Die entstehenden Gerichts- und Notariatskosten trägt der Darlehnsnehmer.

16. Das Verfahren der Abrechnung zwischen Landesbank und Reich und Preußen bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

B. Verfahren.

1. Der Bewerber um ein Darlehn hat sich zur Vorbereitung seines Antrags auf Gewährung eines zweitstelligen Kredits möglichst eines Personalkreditinstituts zu bedienen. Der Antrag ist nach einem einheitlichen Muster aufzustellen.

2. Der Antrag ist bei einem Ausschuß anzubringen, der für jeden Kreis der Provinz Ostpreußen gebildet wird. Der Ausschuß besteht aus:

a) dem Landrat (Oberbürgermeister) als Vorsitzenden,
b) dem Vorsteher des zuständigen Finanzamts, dem bei Behinderung des Landrats (Oberbürgermeisters) der Vorsitz bei den Verhandlungen des Ausschusses zusteht,
c) drei von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zu bestellenden Landwirten, die unter Berücksichtigung der im Kreise vorhandenen Besitzgrößen auszuwählen sind.

Der Landrat kann sich in Behinderungsfällen, soweit ihm ein höherer Staatsbeamter zur Hilfeleistung beigegeben oder soweit bei dem Kreiskommunalverbande ein Kreissyndikus angestellt ist, durch einen, von diesen sonst durch das vom Kreisausschuß mit der Stellvertretung des Vorsitzes im Kreisausschuß betraute Kreisausschußmitglied, der Oberbürgermeister durch ein Magistratsmitglied, der Vorsteher des Finanzamts durch seinen Vertreter vertreten lassen. Für die Mitglieder zu c können von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer Stellvertreter bestellt werden. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Ausschuß ist befugt, zu seinen Beratungen unbeteiligte Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen. Die an der Umschuldung interessierten Gläubiger des Kreditnehmers sind, soweit notwendig, bei den Verhandlungen zu hören.

3. Dem Ausschuß liegen folgende Aufgaben ob:

a) Ermittelung des Wertes des Grundstücks und seiner Beleihungsfähigkeit,
b) Feststellung und Prüfung der gesamten Schuldverhältnisse des Antragstellers und der Ursachen der Verschuldung,
c) Prüfung der Sanierungsfähigkeit und Sanierungswürdigkeit,
d) gegebenenfalls Verhandlung mit den Gläubigern über eine etwaige Herabsetzung ihrer Forderungen,
e) Hinwirken auf höchstmögliche Ausnutzung der erststelligen Beleihungsmöglichkeit,
f) Verhandlung mit den an der Sanierung interessierten Gläubigern des Kreditnehmers wegen Übernahme der Haftung für die zu gewährende zweite Hypothek bis zur Höhe von 25 %.

1. Auf Grund der Ergebnisse dieser Feststellungen und Verhandlungen gibt der Ausschuß ein Gutachten darüber ab, ob durch Hingabe eines zweitstelligen Hypothekenkredits aus den Mitteln der Ostpreußenhilfe der mit der Sanierung erstrebte Erfolg erreicht werden kann und in welcher Höhe der zweitstellige Kredit zu gewähren ist.

5. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den begutachteten Antrag nebst den Unterlagen an die Landesbank der Provinz Ostpreußen weiter.

Diese prüft den Antrag und legt ihn sodann mit ihren Prüfungsbemerkungen einem Ausschuß vor.

6. Der Ausschuß (II B 5 — Kreditausschuß) setzt sich zusammen aus:

a) dem Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen als Vorsitzenden,
b) dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen,
c) dem Präsidenten des Landesfinanzamts in Königsberg,
d) dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer der Provinz Ostpreußen,
e) zwei von dem Vorstande der Landwirtschaftskammer zu bestellenden ostpreußischen Landwirten als Vertretern des Großgrundbesitzes und des bäuerlichen Besitzes,
f) dem Generallandschaftsdirektor in Königsberg,
g) dem Präsidenten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse,
h) einem von dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen zu bestellenden Vertreter der nichtlandwirtschaftlichen ostpreußischen Wirtschaftskreise.

Die zu a bis d und zu f und g benannten Mitglieder des Ausschusses können sich durch höhere Beamte ihrer Verwaltung vertreten lassen; für die zu e benannten Mitglieder können durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, für das zu h benannte Mitglied durch den Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen Stellvertreter bestellt werden.

Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung sind befugt, Kommissare zu den Verhandlungen des Ausschusses zu entsenden.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses können die Vertreter der zubringenden Kreditinstitute mit beratender Stimme zugezogen werden.

7. Entscheidet der Ausschuß dahin, daß die Gewährung eines zweitstelligen Kredits nicht oder über eine bestimmte Höhe hinaus nicht gutgeheißen werden kann, so gilt der Antrag ganz bzw. in diesem Umfang als endgültig abgelehnt. Soweit die Anträge von dem Ausschuß befürwortet werden, gehen sie an den Verwaltungsrat der Landesbank, der über die Gewährung des zweitstelligen Kredits endgültig entscheidet.

Dem Antragsteller ist über die endgültige Entscheidung von dem Vorstande der Landesbank durch Vermittelung des zubringenden Kreditinstituts ein Bescheid zu erteilen. Eine Durchschrift dieses Bescheides ist dem Landrat (Oberbürgermeister) zu übersenden. Durch diesen Bescheid erwirbt der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf Gewährung des Darlehns.

8. Sämtliche Ausschußmitglieder sind verpflichtet, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Antragsteller strengstens geheim zu halten.

9. Zur Deckung von Kosten, die durch die Tagungen der Ausschüsse entstehen, ist bei der Auszahlung der Darlehen (vgl. II A 8) $^1/_3$ % der Darlehnssumme einzubehalten. Über die Verwendung der einbehaltenen Beträge bleibt Anweisung vorbehalten.

III. Kleinbauernkredite.

(Siehe besondere Richtlinien).

IV. Pächterkredite.

(Siehe besondere Richtlinien).

V. Änderung der Richtlinien.

Die Reichsregierung und die Preußische Staatsregierung behalten sich das Recht vor, die Richtlinien abzuändern.

Zu Nr. II B. 9530/4. 4, O. St.

Antrag

auf Bewilligung einer II. Hypothek aus Mitteln der Ostpreußenhilfe des

....

in .... Kreis ....

Ich beantrage für mein Gut .... Band .... Blatt .... Amtsgerichtsbezirk .... Post .... Kreis ....
bei der Landesbank der Provinz Ostpreußen ein an II. Stelle hypothekarisch zu sicherndes Darlehn aus den Mitteln der Ostpreußenhilfe nach Maßgabe der hierfür ausgestellten Richtlinien in Höhe von

.... GM.

Das Grundstück ist .... ha groß = ... Morgen.

Nach der Taxe der ....

vom ...., welche mit RM .... abschließt, ist eine erststellige Beleihung von . . . . RM
zulässig. (Vorhandene Taxen sind beizufügen.)

Der berichtigte Wehrbeitragswert des Grundstücks beträgt . . . . RM

Bestehende Belastungen des Grundstücks:

1. Abt. II Gesamtkapitalwert (vgl. S. 1 der Anlage) . . . . RM
2. Abt. III a) Gesamtbetrag der Hypotheken und Grundschulden (vgl. S. 2 der Anlage) . . . . RM
   b) Gesamtbetrag der Sicherungshypotheken (vgl. S. 2 der Anlage) .... RM
3. Gesamtbetrag der dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeiten (vgl. S. 3 der Anlage) . . . . RM

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten .... RM

mit einer Gesamtjahresleistung (vgl. S. 4 der Anlage) von . . . . RM

Dies ergibt je Morgen eine Belastung mit .... RM Kapital

und mit .... RM Jahresleistung.

Nähere Angaben über die Ursachen der Verschuldung:

Ich bin damit einverstanden, daß als Gläubiger der von mir beantragten II. Hypothek .... im Grundbuch eingetragen wird.

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, daß ich die Zurückstellung meines Antrages zu gewärtigen habe, wenn sich meine Angaben in wesentlichen Punkten als unvollständig oder wahrheitswidrig erweisen.

Ich bin damit einverstanden, daß die beteiligten Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung und der preußischen Verwaltung über meine persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse den Ausschüssen gegenüber Auskünfte erteilen.

...................................., den .... 19 ....

....
(Unterschrift)

Vorschlag des vermittelnden Kreditinstituts.

(Aufstellung eines Umschuldungsplanes unter Hervorhebung folgender Gesichtspunkte: Bestehenbleibende dingliche Belastung, Erweiterung des erststelligen Kredits, Ermäßigung der Gläubigerforderungen, Abdeckung der Personalschulden durch Umschuldungshypothek, notwendiger Betrag dieser Hypothek, Bezeichnung des einzutragenden Gläubigers und Übernahme der Haftung durch diesen, Auszahlung der Darlehnsvaluta usw.)

.................................., den .... 19....

Urschriftlich mit .... Anlage

an den Herrn Landrat in ....

....
(Unterschrift)

Gutachten des Ausschusses des Kreises ....

Die Angaben des Antragstellers sind nach den Feststellungen des Ausschusses, soweit erforderlich, rot berichtigt und ergänzt.

Stellungnahme des Ausschusses zu den Vorschlägen des Kreditinstituts.

Schlußergebnis:

1. Ermittelter Wert des Grundstücks . . . . RM
2. Höchstbeleihungsfähigkeit nach den Richtlinien (60 % von 1.) . . . . RM
3. Kapitalwert der bestehenbleibenden dinglichen Lasten . . . . RM

bleibt beleihungsfähiger Raum .... RM

4. Höhe der durch Verschuldung abzudeckenden Verbindlichkeiten . . . . RM

Diese können gedeckt werden:

a) durch Erweiterung der erststelligen Beleihung mit . . . . RM

b) durch Gewährung einer zweiten Hypothek aus der Ostpreußenhilfe mit . . . . RM

c) .... mit . . . . RM

.................................., den .... 193....

Urschriftlich mit ..... Anlage

der Landesbank der Provinz Ostpreußen

in Königsberg Pr.

übersandt.

Der Vorsitzende des Ausschusses für den Kreis ....

....
(Unterschrift)

Zu II B. 9530/4. 4. O.St.

Anlage

zu dem Antrag des ....

in .... Kreis ....

I. Im Grundbuch eingetragene Belastungen:

A. Lasten in Abteilung II.

Grundbuch Ort Bd.	Grundbuch Ort Bl.	Belastung Nr.	Belastung Art	Kapitalwert RM	Geldwert der Jahresleistung (evtl. unter Angabe des Zinssatzes) RM	Gläubiger

Gesamtkapitalwert ....

Gesamtgeldwert der Jahresleistung ....

B. Lasten in Abteilung III.

Grundbuch Ort Bd.	Grundbuch Ort Bl.	Belastung Nr.	Belastung Art	Kapitalwert RM	Jahresleistung: Zinssatz einschl. Verwaltungskosten %	Jahresleistung: Tilgungssatz %	Jahresleistung: Betrag RM	Gläubiger	Fällig (f) am Kündbar (k) am

Gesamtkapitalwert ....

davon

a) Hypotheken und Grundschulden . . ..

b) Sicherungshypotheken . . . .

Gesamtbetrag der Jahresleistung ....

II. Dinglich nicht gesicherte Verbindlichkeiten.

(Es sind sämtliche Verbindlichkeiten aufzuführen, und zwar einzeln unter Angabe des Gläubigers, der Art der Schuld, ihrer Höhe und ihrer etwaigen Verzinsung.)

Gläubiger	Art der Schuld	Schuldsumme RM	Jahresleistung RM
1. Rückständige Steuern, Abgaben, öffentlich-rechtliche Beiträge usw.:			
2. Schulden an Privatgläubiger:			
Gesamtbetrag der dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeiten		....	
Gesamtbetrag der Jahresleistung			....

III. Zusammenstellung.

	der Verbindlichkeiten RM	der darauf entfallenden Jahresleistungen RM
I A der Lasten in Abt. II	....	....
I B der Lasten in Abt. III	....	....
II der dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeiten .	....	....
Gesamtbetrag	....	....

IV. a) Verpflichtungen aus Bürgschaften, Avalen, Wechselmitschriften usw.:

b) Ich bin Mitglied folgender Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

.............................., den .... 19....

....

(Unterschrift)

Stempel vorläufig außer Ansatz gemäß
F. M. E. vom 30. 8. 1928 -- II C. 9277. —

Ostpreußenhilfe.

Schuldurkunde

mit Bestellung einer Hypothek.

Verhandelt

.................................., am .... 19....

Die .... Erschienene ...... zu .... erklärten

Ich — Wir — nämlich ....

....

(im nachfolgenden als der Darlehnsnehmer bezeichnet) bekenne — bekennen — als Gesamtschuldner — von

....

(im nachfolgenden als die Darlehnsgeberin bezeichnet),

.... **Goldmark**

(in Buchstaben .... Goldmark) nach Maßgabe der Satzung und der allgemeinen Beleihungsgrundsätze der Darlehnsgeberin unter folgenden Vereinbarungen empfangen zu haben:

Es ist mir — uns — bekannt, daß das Darlehn nur zur Abdeckung von kurzfristigen Verbindlichkeiten verwendet werden darf und daß ich — wir — verpflichtet bin — sind —, jede von dem Darlehnsgeber oder seinen Beauftragten gewünschte Auskunft über meine — unsere persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jederzeit unter Offenlegung aller Unterlagen (Bücher, Schriftstücke usw.) zu erteilen.

1. Das Darlehn ist vom .... ab mit 6 1/2 v. H. jährlich zu verzinsen und durch Zahlung eines jährlichen Tilgungsbeitrages von 1,17 v. H. der ursprünglichen Darlehnssumme, der sich im zweiten und in den späteren Jahren um die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen vermehrt, zu tilgen. Daneben ist vom gleichen Zeitpunkt ab ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,75 v. H. der ursprünglichen Darlehnssumme zu entrichten. Die jährliche Gesamtsumme beträgt demnach 8,42 Goldmark für je 100 Goldmark des ursprünglichen Darlehnsbetrages.
2. Eine Goldmark im Sinne dieser Urkunde ist gleich dem Preis von 1/2790 kg Feingold, berechnet gemäß dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 407), der Verordnung vom 29. Juni 1924 (R. G. Bl. I S. 482) und der Verordnung vom 17. April 1924 (R. G. Bl. S. 415) mit der Maßgabe, daß eine Goldmark mindestens gleich einer Reichsmark gesetzt wird.

   Alle Zahlungen haben in deutscher Reichsmark an der Kasse der Darlehnsgeberin als dem Erfüllungsort zu erfolgen.
3. Die nach Ziffer 1 zu bewirkende Leistung ist in zwei gleichen Halbjahresteilen, und zwar für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November am 10. Oktober, und für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai am 10. April jeden Jahres, die erste Rate für die Zeit vom .... bis .... am .... zu entrichten.

   Stichtag für die Berechnung des Reichsmarkbetrages der Leistungen gemäß Ziffer 2 ist der Fälligkeitstag. Ergibt sich ein höherer Reichsmarkbetrag, falls die am 10. Oktober fällige Leistung unter Zugrundelegung des folgenden 1. Dezember, die am 10. April fällige Leistung unter Zugrundelegung des folgenden 1. Juni als Stichtag in Reichsmark umgerechnet wird, so ist der Unterschied auf Verlangen der Darlehnsgeberin vom Darlehnsnehmer nachzuzahlen. Das Verlangen auf Nachzahlung kann nur innerhalb vier Wochen nach dem 1. Dezember und 1. Juni gestellt werden; es gilt als gestellt, wenn eine entsprechende Aufforderung schriftlich oder drahtlich an den Darlehnsnehmer abgesandt ist. Die Zahlung hat innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Aufforderung zu erfolgen.

4. Wird eine fällige Leistung nicht innerhalb 5 Tagen nach dem vereinbarten Termin vollständig bewirkt, so erhöht sich der Zinssatz von 6 1/2 v. H. auf 2 % über den am Tage der Fälligkeit geltenden Lombardsatz der Reichsbank, jedoch nicht unter 8 v. H. und nicht über 12 v. H.

Die über 6 1/2 v. H. hinausgehenden Zinsen werden auf die Tilgung nicht angerechnet. Außerdem ist der Darlehnsgeberin die durch Erhöhung des Goldpreises oder Sinken des Geldwertes entstehende Differenz zwischen Fälligkeits- und Zahlungstag sowie jeder ihr sonst etwa entstehende Schaden zu ersetzen.

5. Durch die planmäßige Entrichtung des Tilgungsbetrages (Ziffer 1) wird das Darlehn in 30 Jahren getilgt.

Der Darlehnsnehmer hat das Recht, das Darlehn im ganzen oder in Teilbeträgen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Zinstermin (d. i. 10. April und 10. Oktober) zurückzuzahlen. Die nach Ziffer 1 zu bewirkenden Leistungen sind für das am Zinstermin laufende Zinshalbjahr, das ist der Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November bzw. 1. Dezember bis 31. Mai, voll zu entrichten.

Für die Umrechnung von Goldmark auf Reichsmark uud eine etwaige Nachzahlungspflicht infolge Absinkens der Reichsmark gegenüber der Goldmark gelten die Ziffern 2 und 3 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Stichtag der in Abs. 2 genannte Rückzahlungstermin gilt.

Bei Zahlungsverzug erhöht sich der Zinssatz für die Verzugszeit von 6 1/2 v. H. auf 2 % über den jeweils geltenden Lombardsatz der Reichsbank, jedoch nicht unter 8 v. H. und nicht über 12 v. H. jährlich. Im übrigen gilt Ziffer 4 Abs. 2.

6. Falls nach Ansicht der Darlehnsgeberin die Erfüllung der dem Darlehnsnehmer aus diesém Darlehnsvertrage obliegenden Zahlungsverpflichtungen gefährdet ist, kann die Darlehnsgeberin durch einen oder mehrere von ihr zu bestellende Sachverständige die Betriebsführung des Darlehnsnehmers prüfen lassen. Die hierdurch entstehenden besonderen Kosten fallen dem Darlehnsnehmer zur Last.

7. Von seiten der Darlehnsgeberin ist das Darlehn bis zum 1. April 1940 unkündbar. Erstmalig zu diesem Zeitpunkt kann das Darlehn mit halbjähriger Frist gekündigt werden. Die Darlehnsgeberin kann jedoch ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die sofortige Rückzahlung in folgenden Fällen verlangen:

a) wenn festgestellt wird, daß die vom Darlehnsnehmer gemachten Angaben über seine Verhältnisse grobe Unrichtigkeiten enthalten haben, die für die Darlehnsgewährung wesentlich waren,

b) wenn der Darlehnsnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung länger als zwei Wochen ganz oder teilweise im Rückstand bleibt, wenn die Gültigkeit oder der Rang der für das Darlehn bestellten Hypothek bestritten, der bedungene Rang nicht sofort beschafft und dauernd erhalten wird,

c) wenn der Darlehnsnehmer in Konkurs gerät, ihm gegenüber das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses angeordnet wird, er die Zahlungen, sei es auch nur vorübergehend, einstellt oder der zur Sicherheit für das Darlehn verpfändete Grundbesitz ganz oder teilweise unter Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gestellt wird,

d) wenn der verpfändete Grundbesitz ganz oder teilweise veräußert, mit einem Nießbrauch belastet oder verpachtet wird, ohne daß wegen Regelung der Verpflichtungen aus dem Darlehn ein Abkommen mit der Darlehnsgeberin getroffen ist, oder der verpfändete Grundbesitz ohne Zustimmung der Darlehnsgeberin geteilt wird, es sei denn, daß bei der Abveräußerung von Teilen die Unschädlichkeit für die Beteiligten nach Maßgabe der Landesgesetze von der zuständigen Behörde vorher festgestellt worden ist,

e) wenn der verpfändete Grundbesitz von dem notwendigen Inventar entblößt, oder die Bewirtschaftung des verpfändeten Grundbesitzes oder der mithaftenden Gegenstände offenkundig so geführt wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit des Darlehns oder der Zins- und Nebenleistungen zu befürchten ist,

f) wenn der Darlehnsnehmer nicht die Gebäude und das Inventar sowie die Vorräte gegen Feuersgefahr und auf Verlangen der Darlehnsgeberin auch die Feldfrüchte nicht gegen Hagel in angemessener Höhe bei einer von der Darlehnsgeberin anerkannten Versicherungsanstalt versichert und versichert hält, und dieser nicht auf Verlangen einen Hypothekensicherungsschein beibringt,

g) wenn der Darlehnsnehmer sich weigert, sich einer nach Ziffer 6 verlangten Prüfung zu unterwerfen.

Darüber, ob die Voraussetzungen unter a bis g vorliegen, entscheidet mit Wirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges die Landesbank der Provinz Ostpreußen.

Wird das Darlehn auf Grund dieser Bestimmungen fällig gemacht, so sind die nach Ziffer 1 zu entrichtenden Leistungen für das am Rückzahlungstermin laufende Zinshalbjahr, das ist der Zeitraum vom 1. Juni bis 30. November bzw. vom 1. Dezember bis 31. Mai voll zu entrichten.

Die Rückzahlung hat in bar zu pari zu erfolgen.

8. In den Fällen zu Ziffer 7 findet die Berechnung des Reichsmarkbetrages der Leistung entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 2 und 3 Abs. 2 Satz 1 statt. Erfolgt die Rückforderung nicht zu einem Zinstermin, so gilt als Fälligkeitstag der Tag, zu welchem die Rückzahlung verlangt wird, falls aber ein solcher Tag bei der Aufforderung zur Rückzahlung nicht bestimmt worden ist, der Tag, an dem diese Aufforderung dem Darlehnsnehmer zuging.

Bei Zahlungsverzug gilt Ziffer 5 letzter Absatz entsprechend.

9. Im Falle der Kündigung nach Ziffer 7 ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, der Darlehnsgeberin alle ihr infolge der vorzeitigen Rückzahlung erwachsenden Aufwendungen und Schäden, bis zur Höhe von 2 % des zur Rückzahlung kommenden Darlehnsbetrages zu ersetzen.

10. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich fernerhin, die in Abteilung III unter Nr. ....

....

des Grundbuches eingetragenen Belastungen, falls und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen, zur Löschung zu bringen.

Wegen der vorbezeichneten Darlehnsforderung nebst allen Nebenforderungen bestellt der Darlehnsnehmer der Darlehnsgeberin eine Gesamthypothek am folgenden im ....

....

.... belegenen und im Grundbuch von ....

.... Band .... Blatt/Artikel ....

....

....

....

....

verzeichneten Grundbesitz.

Die Bestimmungen in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 und Ziffer 6 gelten als rein schuldrechtliche des Darlehnsnehmers, die nicht dinglich gesichert werden.

Über die Hypothek soll ein Hypothekenbrief gebildet werden, doch soll der Darlehnsnehmer oder der jeweilige Eigentümer nicht berechtigt sein, eine Kündigung oder Mahnung mangels Vorlegung desselben zurückzuweisen.

— Zugleich unterwirft sich der Darlehnsnehmer wegen aller vorbezeichneten Forderungen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in den vorbezeichneten Grundbesitz und in sein sonstiges Vermögen, und zwar in den Grundbesitz in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung auch gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. —

Die Darlehnsgeberin soll berechtigt sein, sich vollstreckbare Ausfertigung, sowie weitere vollstreckbare Ausfertigungen dieser Urkunde auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

— Endlich verzichtet der Darlehnsnehmer hinsichtlich aller an dem bezeichneten Grundbesitz etwa bestehenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, welche einer Aufwertung auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1925 unterliegen, auf die Befugnis, gemäß § 7 dieses Gesetzes an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen. —

Der Darlehnsnehmer bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung der vorstehend bestellten Hypothek — der Unterwerfung unter die Zwangsvollstrellung —, des Verzichts auf die Rechte aus § 7 Aufw.-Ges. und die Aushändigung des über die Hypothek zu bildenden Hypothekenbriefes an die Landesbank der Provinz Ostpreußen, Königsberg Pr.

Der Darlehnsnehmer beantragt und bewilligt fernerhin die Eintragung einer Vormerkung auf Löschung folgender Belastungen, falls und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen;

Blatt .... von .... Abt. III Nr. ....

" .... " .... " III " ....

" .... " .... " III " ....

— Der miterschienene Ehemann ....

stimmte zugleich den vorstehenden Erklärungen der Ehefrau zu, bewilligte auch die sofortige Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das eingebrachte Gut derselben und die beantragten Eintragungen im Grundbuche. —

— Zugleich wird beantragt, die erforderliche vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Aufnahme des Darlehns und der vorstehend beurkundeten Hypothekenbestellung einschließlich der Verpflichtung zur Löschung vorstehender Rechte nach Ziffer 10 und des Verzichts auf die Befugnisse aus § 7 Aufw.-Ges. zu erteilen. —

Dem Grundbuchamt wird folgende Fassung der Eintragungsformel vorgeschlagen:

a) Für die Hypothek:

" .... Goldmark

tilgbare Darlehnshypothek für ....

....

Eine Goldmark ist gleich dem Preise von 1/2790 kg Feingold, mindestens ist der Betrag in Reichsmark zu zahlen, der dem Nennbetrag der Leistung in Goldmark entspricht.

Vom .... ab sind 6 1/2 vom Hundert Zinsen und ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,75 vom Hundert jährlich, bei Rückzahlung unter Umständen eine einmalige Unkostenentschädigung von bis zu 2 vom Hundert des zur Rückzahlung kommenden Darlehnsbetrages, zu entrichten. Die Zinsen erhöhen sich unter Umständen auf 12 vom Hundert. Der jeweilige Eigentümer ist der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Eingetragen unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom ....

....

und die Satzung der ....

....

am ...."

b) Für die Löschungsvormerkung nach § 1179 B. G. B.:

„Vormerkung für ....

zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung der ....

....

....

falls und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen."

c) Für den Rangvorbehaltsverzicht:

„Eigentümer verzichtet auf alle ihm aus § 7 Aufw.-Ges. zustehenden Rechte."

Von dieser Verhandlung soll der Darlehnsgeberin eine vollstreckbare und eine einfache Ausfertigung erteilt und die letztere zusammen mit einer einfachen Abschrift dem Grundbuchamt zur Erledigung der Eintragung und Erteilung des Hypothekenbriefes eingereicht werden.

Eine Abschrift dieser Verhandlung soll mit der amtlichen Bescheinigung, daß der darin enthaltene unwiderrufliche Antrag auf Eintragung der Hypothek und Aushändigung des Hypothekenbriefes bei dem Grundbuchamt gestellt ist, und einem amtlich bestätigten Auszug aus dem Grundbuch, aus dem sich der wesentliche Inhalt der bei Eingang des Eintragungsantrages bestehenden oder beantragten Grundbucheintragungen ergibt, der Darlehnsgeberin unverzüglich erteilt werden. Ferner soll eine einfache Abschrift dem Darlehnsnehmer erteilt werden.

Alle aus der Darlehnsgewährung entstandenen Kosten, insbesondere die Kosten und Stempel dieser Verhandlung, der Eintragungen im Grundbuch, der Erteilung des Hypothekenbriefes und der damit zusammenhängenden Rechtsverhandlungen, trägt der Darlehnsnehmer.

II B 9530/17. 4. O.St. III.

Richtlinien

für die Verwendung des im Rahmen der Ostpreußenhilfe zu bildenden Betriebserhaltungsfonds.

1. Zur Ergänzung der für die Ostpreußische Landwirtschaft im Wege der Kreditgewährung vorgesehenen Hilfsmaßnahmen stellt die Reichsregierung einen Betrag von 10 Millionen Reichsmark zur Bildung eines „Betriebserhaltungsfonds" zur Verfügung.

2. Der Fonds dient der Gewährung von Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe zur Abdeckung vorhandener Personalschulden. Es dürfen nur solche Betriebe berücksichtigt werden, bei denen die Aufnahme erst- und zweitstelliger Hypotheken zur Abdeckung der Personalschulden nicht ausreichen würde, die jedoch bei Abdeckung der vorhandenen Personalschulden unter Berücksichtigung des Zustandes der Wirtschaft und ihrer Leitung rationell fortgeführt werden könnten.

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der zu unterstützende landwirtschaftliche Betrieb bei der Aufnahme von Realkrediten besonders große Verluste erlitten hat. Solche Verluste bleiben bis zur Höhe von mindestens 10 v. H. der Kreditsumme in allen Fällen unberücksichtigt.

Ausnahmsweise kann auch in anderen Fällen bei Vorhandensein einer besonderen unverschuldeten Notlage eine Beihilfe gewährt werden.

4. Außer in den Fällen der Ziffer 3 können aus dem Betriebserhaltungsfonds in dringenden Fällen vorläufige Beihilfen gewährt werden, wenn nach einer Bescheinigung der Landesbank der Provinz Ostpreußen die Voraussetzungen für die Bewilligung eines zweitstelligen Hypothekenkredits nach Abschnitt II A der Richtlinien für Krediterleichterungen pp. gegeben sind, Mittel des nach Ziffer II A 1 jener Richtlinien bereitgestellten Fonds von 18 Millionen Reichsmark aber nicht mehr zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist die Beihilfe nach Aufnahme der Hypothek aus den Mitteln der vom Provinzialoerband Ostpreußen aufzunehmenden Auslandsanleihe zurückzuzahlen.

5. Die Zahlung der Beihilfe ist in der Regel unmittelbar an die Gläubiger, insbesondere an Arbeiter, Handwerker, Kaufleute, Genossenschaften usw. zu leisten.

6. Die Anträge auf Gewährung der Beihilfe sind in der Regel in Verbindung mit den Anträgen auf Gewährung eines zweitstelligen Kredits bei den nach Ziffer II B 2 der Richtlinien für Krediterleichterungen pp. in den Kreisen zu bildenden Ausschüssen anzubringen.

7. Über die Bewilligung der Beihilfe und ihre Verwendung entscheidet der nach Ziffer II B 6 der Richtlinien für Krediterleichterungen usw. gebildete Kreditausschuß mit der Maßgabe, daß gegen das übereinstimmende Votum des Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen und des Landesfinanzamtspräsidenten in Königsberg bezw. ihrer Stellvertreter eine Beihilfe nicht bewilligt werden darf.

8. Über die Bewilligung oder Ablehnung der Beihilfe ist dem Antragsteller ein Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist endgültig.

9. Die Beihilfe ist zurückzuerstatten, wenn festgestellt wird, daß die von dem Antragsteller über seine Verhältnisse gemachten Angaben grobe Unrichtigkeiten enthalten haben. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Lfd. Nr.	Beleihung des Grundstücks: Name des Eigentümers	Ort	Kreis	Größe Morgen	Wertfestsetzung: Einheitswert RM	Bericht. Wehrbeitragswert RM	Taxe (Ö = öffentliche, K = Kreistaxator): Wert RM	Taxe: pro Morgen RM	Beleihungsgrenzen: I. Stelle: 40 % der Taxe RM	I. Stelle: vorgehende Belastung RM	II. Stelle: 60 % der Taxe RM	II. Stelle: freier Raum RM	Vorschlag zur Beleihung: Kreisausschuß RM	Vorschlag zur Beleihung: Landesbank RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
51				111	10800	25760	Ö 1925 23 700	214	9480	8700	14220	8520	5100	5200
52				538	1925 40000	126020	Ö 1928 117 000	217	46800	31400	70200	38800	23000	23100
53				132	1928 4700	14500	Ö 1925 25 800	195	10320	9490	15480	5990	6000	5900
54				65	fehlt	fehlt	Ö 1916 32511 K 22800	351	9120	5938	13680	7742	7800	7700
55				72	1925/26 6700	14400	Ö 1926 15 600	217	6240	5200	9360	4160	4500	4100
56				105	fehlt	31200	Ö 1927 30 900	294	12360	12368	18540	6172	6500	abgelehnt 6100
57				308	73055	87880	K 154 000	500	61600	35332	92400	57068	58000	57000
58				168	1925 9 281	25584	Ö 1927 25 800	154	10320	10300	15480	5180	4900	4900
59				34	3450	8000	K 20 000	556	8000	4300	12000	7700	4000	4000
60				2936	1925 387000	683026	K 738 430	252	295372	105029	443058	338029	160000	abgelehnt 160000
61	Name, Ort und Kreis sind hier der Vertraulichkeit wegen nicht angegeben.			145	1928 12000	17500	K 60 000	414	24000	25000	36000	11000	11000	11000
62				1014	1928 148240	309920	Ö 1921 322 500	318	129000	128950	193500	64550	59000	64500
63				176	1928 69300	89505	Ö 1927 93 900	534	37560	37423	56340	18915	16000	16500
64				678	1928 101110	221000	Ö 1926 212 000	313	84800	107732	127200	19468	19400	abgelehnt 19400
65				86	1928 4280	19650	Ö 1924 9 300	108	3720	3220	5580	2360	3700	2300
66				239	1927 67758	107896	Ö 1928 114 600	479	45840	60641	68760	8119	6700	8100
67				152	1927 21377	43900	K 53 153	350	21261	11420	31891	20471	8000	abgelehnt 7400
68				137	1928 14000	37000	Ö 1913/28 25 500	186	10200	9740	15300	5560	5000	5500
69				102	1928 16190	23800	Ö 1925 18 000	176	7200	6600	10800	4200	2300	2400
70				51	1928 10290	14300	K 19 000	373	7600	6000	11400	5400	4000	4100
71				488	1928 66350	150000	K 173 500	356	69400	85048	104100	19052	18100	18000
72				310	1927 15472	42000	Ö 1923 42900 K 42850	138	17140	20235	25710	5475	11000	5400
73				42	1925 7030	13120	K 12 000	286	4800	2500	7200	4700	3500	3500
74				81	1925 11720	21100	K 24 600	304	9840	4850	14760	9910	8800	8800
75				170	1925 22190	52000	Ö 1910 29600 K 44950	265	17980	15075	26970	11895	8600	8600

Gesamtbelastung [1]) Summe RM	% der Taxe RM	pro Morgen RM	Jahresleistung pro Morgen [1]) bisherige RM	zukünftige RM	a) Zubringerinstitut b) Bürgschaft übernimmt	Beantragte Beihilfe aus dem Betriebserhaltungsfonds RM	Entscheidung des Kreditausschusses
16	17	18	19	20	21	22	23
13 900	59	125	11.—	10	a) Skarzinner Spar- u. Darl.-Kass.-Verein b) " " " "	[2]) 1100	
54 500	47	101	10.16	8	a) direkt b) fehlt		
15 390	a) 68 b) 60	a) 133 b) 117	13.60	a) 12 b) 11	a) Kreisbank Ortelsburg b) fehlt		[3]) 2101 laufende Schulden
13 638	60	210	16.60	13	a) Kreisbank des Kreises Ortelsburg b) 3100 Kreisbank, 650 Kreissparк. Ortelsb.		[3]) 66 " "
9 300	a) 62 b) 60	a) 134 b) 129	11.61	9	a) Marwalder Darlehnskassen-Verein b) " " "		[3]) 378 " "
18 468	a) 97 b) 60	a) 285 b) 176	24.08	a) 22 b) 14	a) Erml. Zentralkasse Wormditt b) Bischoffsteiner Spar- und D. K. V.		390 laufende Schulden 4250 Ausgedinge Vorrang 6825 (1825 Aufw. u. 5000 Goldm. Hypotheken-Vorrang) 3) 11465
92 332	a) 61 b) 60	a) 305 b) 299	28.29	a) 23 b) 22	a) Kreissparkasse Heinrichswalde b) 47000 Spk., 10000 Vorsch.V. Heinrichsw.		[3]) 1560 laufende Schulden
15 200	a) 65 b) 59	a) 100 b) 90	10.56	a) 10 b) 9	a) Landw. An- und Verk. G. Treuburg b) fehlt		[3]) 1500 Vorrang Ausged.
8 300	42	244	21.15	17	a) Erml. Zentralkasse Wormditt b) Splitter Spar- und Darl. K. V.		
265 029	36	90	9.—	8	a) Stadtsparkasse Mohrungen b) fehlt		
36 000	a) 82 b) 60	a) 340 b) 248	34.40	a) 32 b) 22	a) Kreditbank Rastenburg b) " "		[3]) 13282 laufende Schulden
193 450	a) 61 b) 60	a) 195 b) 191	15.78	a) 16 b) 15	a) direkt b) 10 % der Sa. Ostpr. An- u. Verk. G.		[3]) 4657 " "
53 923	57	305	24.—	21	a) direkt b) Volprecht & Ballhausen, Riesenburg		
127 132	a) 67 b) 60	a) 212 b) 187	15.94	a) 14 b) 13	a) Sparkasse des Kreises Rosenberg b) fehlt	[2]) 4100	1552 laufende Schulden 13750 Vor. Hyp. Dt. Bauernbank 3) 15302
5 520	a) 109 b) 60	a) 118 b) 63	8.42	a) 8 b) 6	a) Sparkasse des Kreises Rosenberg b) " " " "		1600 Vorrang Vatererbteil 4 v. H. 3200 " " 4 v. H. 3) 4800
68 741	a) 67 b) 60	a) 323 b) 288	25.60	a) 23 b) 20	a) Rehhofer Darlehnskassen-Verein b) " " "	[2]) 3872	[3]) 8531 laufende Schulden
18 820	35	124	7.20	7	a) Sparkasse des Kreises Stuhm b) fehlt		
15 240	60	111	13.—	12	a) Landw. Genossenschaft zu Lötzen b) 16 % der Summe an dieselbe		
9 000	50	88	7.—	6	a) Engelsteiner Spar- u. Darlehnsk. Verein b) " " " " "		
10 100	53	198	11.16	12	a) Angerburger Vereinsbank b) " "		
103 048	59	211	14.—	13	a) Kreissparkasse Insterburg b) fehlt		
25 635	60	83	9.—	6	a) Mierunsker Spar- u. Darlehnsk.-Verein b) " " " " "	[2]) 4390	
6 000	50	43	26.90	24	a) Spar- und Darlehnsk.-Verein Tiefensee b) " " " " "		
13 250	55	168	15.—	11	a) Erml. Zentralkasse Wormditt b) Glottauer Spar- und Darlehnsk.-Verein		
23 675	53	139	12.30	10	a) Erml. Zentralkasse Wormditt b) Glottauer Spar- und Darlehnsk.-Verein		

[1]) Falls in Spalten 16—20 a und b angegeben ist, betrifft a) Spalte 11, 15 und 23, b) Spalte 11 und 15.
[2]) Bankmäßige Unterlagen vorhanden.
[3]) Überschießende Beträge.

Der Landeshauptmann.
IX. 61.

Königsberg Pr., den 22. Januar 1929.

Abschrift.

Ostpreußen steht am Abgrund! Ausgehend von der ostpreußischen Wirtschaft droht ein Zusammenbruch unerhörten Ausmaßes und folgenschwerster Art. Der Schlüssel zur Lage liegt bei der Landwirtschaft. Nachdem sie gezwungen worden ist, sich Jahr auf Jahr in immer neue Schulden zu stürzen, muß sie nunmehr wieder in den Stand versetzt werden, einen Ausgleich zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben herzustellen und jenen Gewinn zu erzielen, ohne den auch bei bescheidensten Ansprüchen auf die Dauer keine Wirtschaft bestehen kann. Ich setze voraus, daß die hierzu erforderlichen Maßnahmen, für welche die Landwirtschaftskammer bereits Vorschläge unterbreitet hat, ohne Zögern ergriffen werden. Bis sie sich aber auswirken können, werden immerhin noch zwei bis drei Jahre vergehen. Es müssen daher außerdem noch Mittel und Wege gefunden werden, die es der ostpreußischen Landwirtschaft gestatten, den Anschluß an die wiederhergestellte Rentabilität zu erreichen. Das kann nur geschehen durch eine weitgehende Herabsetzung der öffentlichen und privaten Lasten. Dabei wird besonders die Senkung der drückenden kommunalen Abgaben ins Auge zu fassen sein. Da aber die in der Hauptsache zwangsläufigen Ausgaben der Kommunen und Kommunalverbände nicht vermindert werden können, wenn man nicht den sozialen und kulturellen Abstand Ostpreußens zu den übrigen Reichs- und Landesteilen gewaltsam und in nicht wieder gut zu machender Weise vergrößern will, ist eine kommunale Lastensenkung nur bei vermehrtem staatlichem Lastenausgleich zugunsten Ostpreußens durchführbar.

In einer gemeinsamen Besprechung hat sich eine Anzahl führender Persönlichkeiten der Provinz mit der Frage befaßt, welche besonderen Maßnahmen nötig sind, um die ostpreußische Landwirtschaft und damit die ostpreußische Wirtschaft überhaupt aus der Krisis herauszuführen und allmählich genesen zu lassen. Folgende Vorschläge fanden einmütige Billigung:

1. Die ostpreußische Landschaft muß in die Lage versetzt werden, die erststellige Beleihung bei den hierfür noch in Frage kommenden Besitzungen durchzuführen. Zu diesem Zweck muß sie die Möglichkeit erhalten, in erforderlichem Umfange niedrig verzinsliche Pfandbriefe zu einem erträglichen Abrechnungskurse unterzubringen. Hierzu wird die Generallandschaftsdirektion in einem besonderen Bericht Stellung nehmen.

2. Für die Ablösung der im Laufe der nächsten drei Jahre fällig werdenden 36 000 000 Golddiskontanleihe-Hypotheken müssen langfristige Kredite zur Verfügung gestellt werden. Bei der Beschaffung der Kreditmittel etwa entstehende Kursverluste dürfen nicht zu Lasten der Schuldner gehen. Höhere Zinsen als die bisherigen dürfen nicht entstehen.

3. Die Begebung zweiter Hypotheken im Wege der im Gange befindlichen Umschuldungsaktion ist ohne Stocken zu Ende zu führen. Kein Umschuldungsbedürftiger und umschuldungsfähiger Betrieb darf dabei unberücksichtigt bleiben. Benötigt wird im ganzen eine Summe von 150 000 000 RM. Davon sind bisher 18 000 000 RM aus Mitteln der Ostpreußenhilfe und 30 000 000 RM aus Anleihemitteln aufgebracht, 10 000 000 RM vom Reich vorschußweise bereitgestellt worden. Es wären also noch weitere 92 000 000 RM zu beschaffen, notfalls auch im Wege der Vorschußgewährung durch das Reich.

4. Der Betriebserhaltungsfonds, der augenblicklich mit 10 000 000 RM ausgestattet ist, ist mindestens auf die ursprünglich vorgesehene Gesamthöhe von 13 000 000 RM zu bringen.

5. Eine über 5 % hinausgehende Verzinsung der innerhalb der erststelligen Beleihungsgrenze stehenden Hypotheken ist der Landwirtschaft für die nächsten 2 bis 3 Jahre unmöglich. Die Zinsen sind daher so lange mit Mitteln des Reiches und Staates allgemein auf 5 % zu senken. Hierfür werden jährlich 6 000 000 RM erforderlich sein.

6. Die preußische Grundvermögenssteuer ist für die nächsten 2 bis 3 Jahre allgemein nicht zur Hebung zu bringen. Das gleiche gilt für die Reichsvermögenssteuer, soweit sie das Grundvermögen und das Betriebsvermögen jeder Art erfaßt. Dabei handelt es sich hinsichtlich der Grundvermögenssteuer um eine Summe von etwa 11 000 000 RM. Was die Reichsvermögenssteuer anbetrifft, so ist mir eine genaue Angabe des in Frage kommenden Betrages nicht möglich. Das Gesamtaufkommen an Reichsvermögenssteuer in der Provinz beträgt rund 6 000 000 RM.

7. Dem alten Wunsche des Provinzialverbandes auf Erhöhung seiner Dotationsrente muß endlich entsprochen werden. Der Preußische Landtag hat bereits in seinem Beschluß vom 17. Dezember 1925 gefordert, daß bei der Verteilung der Dotationen auf die preußischen Provinzen die dreifache Bevölkerungszahl Ostpreußens zugrunde gelegt wird, wie es bei der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen stets geschehen ist. Die Dotation für die Provinz Ostpreußen würde sich dadurch zur Zeit um rund 5 000 000 RM erhöhen.

8. Etwa ein Drittel der Ausgaben des Provinzialverbandes entfällt auf die Straßenbau- und Straßenunterhaltungskosten. Die bereits wiederholt geäußerte Bitte des Provinzialverbandes, ihm, wie es bei den besetzten Gebieten des Westens der Fall ist, einen Voraus von 6 000 000 RM aus der Kraftfahrzeugsteuer zu bewilligen, erscheint in höchstem Maße gerechtfertigt und wird jetzt auch von den Landeshauptleuten der anderen Provinzen als berechtigt anerkannt. Man kann nicht bestreiten, daß die Notlage der Provinz ebenso ein Ergebnis des verlorenes Krieges ist, wie die Besetzung der westlichen Provinzen, nur daß die wirtschaftlichen Folgen in Ostpreußen viel schwerere sind.

Die erhöhte Dotationsrente und der Voraus an Kraftfahrzeugsteuer würden es dem Provinzialverbande ermöglichen, keine Provinzialsteuer zu erheben. Es würde also eine steuerliche Entlastung der Stadt- und Landkreise und damit auch der Kreiseingesessenen in Höhe von 11 000 000 RM eintreten können.

9. Die Kosten der Wohlfahrtspflege sind von Jahr zu Jahr angewachsen und z. Zt. nicht mehr tragbar. Im Jahre 1927 haben sie sich bei den ostpreußischen Landkreisen auf rund 10 ½ Millionen belaufen. Mit Rücksicht auf die den Kreisen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege übertragenen Aufgaben werden diesen zwar zur Deckung ihres Finanzbedarfs gewisse Hauszinssteueranteile überwiesen, die aber bei dem herrschenden Verteilungsmodus und unter den gegebenen ostpreußischen Verhältnissen zu niedrig sind. Es wird daher in Vorschlag gebracht, daß das Land Preußen für die Dauer von 2 bis 3 Jahren auf seinen eigenen zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs bestimmten Anteil an der Hauszinssteuer, soweit er aus der Provinz Ostpreußen aufkommt, verzichtet und ihn den ostpreußischen Stadt- und Landkreisen für Zwecke der Wohlfahrtspflege zur Verfügung stellt. Diese Maßnahme würde eine erhebliche Herabsetzung der kommunalen Steuerlast zu bewirken geeignet sein. Es ist geboten, an ihr auch die kreisfreien Städte teilnehmen zu lassen, deren Ausgaben für Wohlfahrtspflege bekanntlich besonders hohe sind und sein müssen. Es ist eingangs schon auf die starke Abhängigkeit der ostpreußischen Wirtschaft von der Landwirtschaft hingewiesen worden. Handel, Industrie und Gewerbe, auf denen die Steuerkraft der Städte hauptsächlich beruht, leiden daher ebenfalls unter der Unrentabilität der Landwirtschaft. Auch ihnen muß also eine Atempause verschafft werden, bis die Besserung der landwirtschaftlichen Lage sich in einer Belebung der ostpreußischen Gesamtwirtschaft auswirken kann. Hierzu wird auch die vorgeschlagene Nichterhebung der Grundvermögensteuer und der Reichsvermögensteuer sowie mittelbar die geforderte Entlastung des Provinzialverbandes beitragen.

10. Die ländlichen Gemeinden werden durch die Schullasten erdrückt. Eine vollständige Befreiung der Landgemeinden und kreisangehörigen Städte für die Dauer von 2 bis 3 Jahren von allen Barleistungen zur Volksschulunterhaltung ist notwendig. Dabei kann es sich um eine Summe von 12 ½ Millionen in Jahre handeln.

Die sofortige Verwirklichung der vorstehenden Vorschläge würde geeignet sein, der großen Masse der landwirtschaftlichen Betriebe über die Gefahrenzeit der kommenden Jahre hinwegzuhelfen. In einer aber nicht geringen Anzahl von Fällen wird diese Hilfsaktion allein jedoch noch nicht ausreichen, um die Betriebe aus der Krisis herauszuführen und sie den Anschluß an die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Rentabilität gewinnen zu lassen. Ihnen ohne weiteres die Lebensfähigkeit abzusprechen, wäre falsch. Es gilt vielmehr, ihnen durch individuelle Sondermaßnahmen die Krisis überwinden zu helfen. Die trotzdem zusammenbrechenden Betriebe — auch deren Zahl wird leider nicht gering sein — müssen zur Stützung des Gütermarkts und zwecks Abwendung eines infolge der mannigfachen Kreditverflechtungen um sich greifenden Zusammenbruchs aufgefangen werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen:

Die Aufgabe der Besitzerhaltung und der Aufnahme zusammenbrechender Besitzungen wird einer **provinziellen** Stelle übertragen. Als solche ist die „Treuhandstelle für Umschuldungskredite im Bezirk Ostpreußen G. m. b. H.“ nach entsprechender Erweiterung ihres Gesellschaftsvertrages besonders geeignet. Diese Stelle ist mit den erforderlichen öffentlichen Mitteln und denjenigen Befugnissen auszustatten, die ihr ein schnelles, zweckmäßiges und der Lage des einzelnen Falles angepaßtes Eingreifen ermöglichen.

Die Gesamtheit aller dieser Maßnahmen wird, wenn sie sofort eingeleitet und mit Nachdruck durchgeführt werden, Ostpreußen in letzter Stunde noch zu retten vermögen, falls im übrigen unverzüglich Vorsorge für die Wiederherstellung der allgemeinen landwirtschaftlichen Rentabilität getroffen wird.

gez. Dr. Blunk.

An
den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen
hier.

Abschrift.

Der Landeshauptmann
der Provinz Ostpreußen
Nr. IX 44/29

Königsberg, am 18. Januar 1929.

An
den Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft
Berlin W. 9, Bellevuestraße 15.

Betrifft: Unterausschuß für Landwirtschaft.
Bezug: Schreiben vom 12. Dezember 1928 Nr. 22480/28.

Zu den im gefälligen Schreiben vom 12. Dezember gestellten Fragen Nr. 7 und 8 nehme ich im Nachgang zu meinem Bericht vom 29. Dezember 1928 ergebenst noch folgendermaßen Stellung:

Die Maßnahmen der Bayerischen Landessiedelung verdienen zweifellos größte Beachtung. Sie sind aber auf Zustände zugeschnitten, die einen bei weitem weniger krisenhaften Charakter tragen als die ostpreußischen. Grundlage, Stadium und Umfang der landwirtschaftlichen Krisis in Ostpreußen bedingen, daß sich Inhalt und Organisation des Hilfswerks von denen der Bayerischen Landessiedelung vielfach werden unterscheiden müssen. Um zu einem klaren Bilde zu kommen, wird man sich zunächst einmal unabhängig von irgend welchen Vorbildern klar machen müssen, was z. Zt. in der Provinz noch geschehen kann, und mit welchen Mitteln und auf welche Weise es durchführbar erscheint. Bei einer solchen Betrachtung schälen sich aus dem ganzen Fragenkomplex alsbald drei Hauptprobleme heraus: Die restlose Durchführung der Umschuldungsaktion, die Gewinnung des Anschlusses an die Wiederherstellung der Rentabilität und, beide hoch überragend, das Problem der Rentabilität selber. Dabei muß ich allerdings die Auffassung der Preußenkasse unbedingt ablehnen, daß auch die verschärfte landwirtschaftliche Krisis in Ostpreußen eigentlich nur durch eine fehlerhafte agrarpolitische Struktur verursacht sei, und daß es daher nur darauf ankomme, diese Struktur zu ändern. Diese Annahme der Preußenkasse ist im übrigen bereits durch das vorläufige Gutachten des Unterausschusses für Landwirtschaft zur Genüge widerlegt worden.

I. Die Umschuldung darf nicht stocken. Sie muß ohne Einschränkung bis zum Ende durchgeführt werden. Die erforderlichen Mittel müssen verfügbar gemacht werden. Der landwirtschaftliche Unterausschuß des Enquêteausschusses rechnet mit 150 000 000 *RM*. Ich habe ursprünglich 100 000 000 *RM* veranschlagt. Die Wahrheit wird zwischen beiden Summen liegen.

Als allgemeine Hilfsmaßnahme sind die Zinsen der II. Hypotheken herabzusetzen.

II. Denjenigen Betrieben, die aus eigener Kraft den Anschluß an die Wiederherstellung der Rentabiliät nicht mehr erreichen können, darf deswegen nicht ohne weiteres die Lebensfähigkeit abgesprochen werden. Es wird vielmehr darauf ankommen, ihnen durch die Übergangszeit hindurchzuhelfen. Hierbei wird es sich hauptsächlich um solche Besitzungen handeln, die als noch sanierbar im Wege der Umschuldung zweitstellig beliehen sind. Den von der Umschuldung als nicht mehr sanierungsfähig ausgeschlossenen Besitzungen wird allerdings nicht mehr zu helfen sein. Aber auch bei der ersteren Gruppe muß selbstverständlich in jedem einzelnen Fall eine gewissenhafte Prüfung der Lage und der wirtschaftlichen Aussichten, auch hinsichtlich der Eignung des Besitzers, jeder Hilfsmaßnahme vorhergehen.

A. Die Besitzerhaltung kann dadurch ermöglicht werden, daß eine mit bestimmten Befugnissen und Geldmitteln ausgestattete Stelle geschaffen wird, die zwischen den Gläubigern und dem Eigentümer bzw. Pächter vermittelt, gegebenenfalls selber einspringt, und dadurch die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes sichert. Folgende Wege können hierbei — vorbehaltlich der Entscheidung von Fall zu Fall — beschritten werden:

1. Erlaß von Steuern, vor allem der Grundvermögenssteuer,
2. Stundung und Nachlaß von Kapital- und Zinsforderungen, insbesondere von Zinsen der im Wege der Umschuldung aufgenommenen zweiten Hypotheken,
3. Übernahme von Ausfallbürgschaften,
4. Übernahme von Forderungen,
5. Gewährung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Darlehen zum Zwecke der Bezahlung dringlicher Schulden, der Ablösung kurzfristiger und hochverzinslicher Kredite und der Betriebsfortführung,
6. Sanierung durch Abverkauf.

Die mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu betrauende Stelle muß, da sie mit öffentlichen Mitteln arbeitet, die Berechtigung haben, eine gewisse Betriebsaufsicht auszuüben, ohne aber eine eigene Verantwortung zu übernehmen. Sie muß durch Einsichtnahme in den gesamten Betrieb, in die Buchführung und in den Geschäftsverkehr sich stets über den Stand der Wirtschaft informieren können, um jederzeit Entschlüsse über die Fortführung der Hilfsaktion zu fassen.

Durch die Möglichkeit der Sanierung werden die Besitzer veranlaßt werden, sich rechtzeitig in Betriebsaufsicht zu begeben. Die Gläubiger werden geneigt sein, größtmöglichste Schonung zu üben.

Die Hilfsaktion hat sich auf die Betriebe aller Größen zu erstrecken.

Auch die vorbezeichneten Maßnahmen werden allerdings die Besitzerhaltung nicht immer ermöglichen können. Dazu treten die Fälle, in denen sie überhaupt nicht zur Anwendung kommen, weil eine Sanierung von vornherein aussichtslos erscheint. Der Ankauf von Grundbesitz mit öffentlichen Mitteln („Aufnahme") zwecks Stützung des Gütermarktes und zur Abwendung eines um sich greifenden Zusammenbruchs wird daher auch noch notwendig sein.

B. Für die Aufnahme von Gütern muß Grundsatz sein, daß sie erst dann stattfinden darf, wenn im einzelnen Falle die Unmöglichkeit der Besitzerhaltung festgestellt ist. Bei den Ankäufen darf nicht der Eindruck entstehen, als ob die Notlage der Landwirtschaft bewußt ausgenutzt wird. Es muß daher der in Anbetracht des Zustandes der betreffenden Besitzung angemessene Preis gezahlt werden. Bei einem öffentlichen Hilfswerk würde jede andere Preisbemessung von den dadurch Betroffenen — und das würden nicht nur die Besitzer sondern auch zahlreiche Gläubiger sein — als Härte und ungerechtfertigte Schädigung empfunden werden. Die praktische Folge würde die sein, daß eine vermehrte Anzahl von Gläubigern und infolge der Kreditverflechtung noch zahlreichere Dritte in Mitleidenschaft gezogen werden. Die schleichende Krisis aber, die man bekämpfen will, würde man künstlich verlängern, weil die Güter bei schlechter Preisbemessung noch später zum Verkauf gebracht werden.

Für die Verwertung der angekauften Güter gibt es folgende Wege:

1. Wenn möglich, durch Verkauf an ein Siedlungsunternehmen, vorzugsweise die Ostpreußische Landgesellschaft,
2. durch Verkauf an den Forstfiskus oder Kommunen zwecks Aufforstung,
3. durch Verkauf an den Domänenfiskus,
4. durch Verkauf an Privatpersonen,
5. notfalls durch Verpachtung, aber immer mit dem Ziele späterer Abstoßung,

in den Fällen zu 2 bis 5, wenn zweckmäßig, unter Aufteilung, und in den letzten beiden Fällen auch unter Schaffung von Erleichterungen ähnlich den oben für die Besitzerhaltung angeführten.

Bei der Zwischenbewirtschaftung durch die aufnehmende Stelle soll die Leitung des Betriebes bei vorliegender Einigung möglichst dem früheren Besitzer überlassen bleiben. Dadurch wird ihm Zeit gegeben, sich nach einer anderen Existenzmöglichkeit umzusehen. Die Zwischenwirtschaft der aufnehmenden Stelle soll nicht länger als unbedingt nötig dauern. Wollte die aufnehmende Stelle selber siedeln oder aufforsten, oder sich einen Domänialbesitz schaffen, so würde sie ganz unnötigerweise in Konkurrenz mit den hierfür bestimmten bereits vorhandenen und eingearbeiteten Stellen treten. Nur bei Verkauf oder Verpachtung an Privatpersonen wird die Zwischenwirtschaft unter Umständen längere Zeit dauern müssen.

Die ganze Hilfsaktion muß notwendigerweise eine Einheit darstellen. Sie muß demgemäß in eine Hand gelegt werden. Dabei würde zweckmäßig an das Gegebene angeknüpft werden. Die in den Richtlinien für die Umschuldung vorgesehene, in der Errichtung begriffene „Treuhandstelle für Umschuldungskredite im Bezirk Ostpreußen G. m. b. H." wäre zweifellos in der Lage, mit erweiterten Befugnissen und entsprechend vermehrten Mitteln ausgestattet, die gezeichneten Aufgaben sämtlich durchzuführen. In dem Gesellschaftsvertrag der Treuhandstelle ist übrigens schon die Möglichkeit, die zweiten Hypotheken zu übernehmen, Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung zu erwerben und sie bestmöglichst zu verwerten, geschaffen. Dann würde die Organisation in den drei Gesellschaftern Reich, Land und Provinz geeignete und mit starker Autorität ausgestattete Träger erhalten, wobei im Gesellschaftsvertrage Reich und Preußen mit Rücksicht darauf, daß sie die Mittel für das Hilfswerk im wesentlichen aufzubringen haben werden, auch ein entsprechender Einfluß zu sichern wäre. Zu den wichtigsten Entscheidungen — Einführung und Aufhebung der Betriebsaufsicht, Gewährung von Stundungen und Nachlässen, Bewilligung von Darlehen, Erwerbung und Verwertung der Grundstücke — wären, wie es bei der Umschuldung im Kreditausschuß geschieht, Sachverständige hinzuzuziehen.

Was die Kosten anbetrifft, so lassen sie sich sehr schwer schätzen. Die Kosten der Betriebsaufsicht und der damit in Verbindung stehenden Maßnahmen werden sich aus vielen, aber verhältnismäßig kleinen Summen zusammensetzen. Sie werden als Ganzes größer werden, je länger es dauert, bis die ostpreußische Landwirtschaft wieder rentabel gemacht wird. Die Kaufpreise werden die Treuhandstelle nicht zu sehr belasten, da sie im wesentlichen durch Hypotheken belegt werden, schließlich kommen noch die notwendigen Investierungen und die Verluste bei den Verkäufen in Frage, wobei allerdings mit größeren Summen gerechnet werden muß. Das eine aber läßt sich mit Bestimmtheit sagen, daß diese Aktion sehr viel billiger wird, als die von der Preußenkasse propagierte Aufnahmeorganisation.

III. Letzten Endes hängt das Gelingen der Hilfsaktion von der baldigen Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Rentabilität ab. Bleibt sie aus, dann ist der ganze Aufwand, auch der der bisherigen Umschuldung, umsonst gewesen. Ich darf mir vorbehalten, hierüber demnächst weitere Vorschläge zu machen.

gez. Dr. Blunk.

VII 5917.

Königsberg Pr., am 1. Dezember 1930.

An

1. den Herrn Reichsminister der Finanzen

Berlin W 66. Wilhelmplatz 1.

2. den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin W 8. Wilhelmstraße 72.

3. die Oststelle bei der Reichskanzlei

Berlin W 8. Wilhelmstraße 77.

4. den Herrn Oberpräsidenten

hier.

Betrifft: Rückbürgschaften innerhalb der Umschuldungsaktion.

Bei der letzten Gesellschafterversammlung der Treuhandstelle für Umschuldungskredite in der Provinz Ostpreußen, die am 20. November d. Js. im hiesigen Oberpräsidium stattfand, wurde von der Landesbank zur Sprache gebracht, daß die Treuhandstelle beim Erforderlichwerden einer erneuten Sanierung eines umgeschuldeten Betriebes in einzelnen Fällen ohne Befragen der Gesellschafter dazu übergegangen sei, außer den von dem Schuldner für den Provinzialverband als Garanten beschafften **Ausfall**bürgschaften in Höhe von 25 Prozent des erhaltenen Darlehns noch zusätzliche Sicherheiten in Form **selbstschuldnerischer** Bürgschaften für die beiden anderen Garanten — Reich und Staat — zu verlangen. Die Landesbank äußerte gegen dieses Vorgehen ernste Bedenken und zwar ganz besonders in denjenigen Fällen, in denen die Bürgschaft von denselben Bürgen verlangt worden war, die bereits der Landesbank gegenüber die Ausfallbürgschaft übernommen hatten.

Eine Einigung über diesen Punkt konnte in der Gesellschafterversammlung nicht erzielt werden, vielmehr glaubten die Vertreter der Reichs- und Staatsbehörden den übergeordneten Ministerien berichten zu müssen. Ich erlaube mir, in folgendem die Einstellung der Provinzialverwaltung zu dieser Frage zur Kenntnis zu geben.

Bei den Beratungen über die zur Stützung der ostpreußischen Landwirtschaft zu ergreifenden Maßnahmen und bei der Ausarbeitung der Richtlinien für die Umschuldungsaktion im Rahmen der Ostpreußenhilfe wurde ausdrücklich und unter Übereinstimmung aller beteiligten Stellen davon ausgegangen, daß nur das Risiko des Provinzialverbandes durch die Hereinnahme von Rückbürgschaften verringert und auf diejenigen Personenkreise abgewälzt werden dürfe, denen als Gläubiger der umgeschuldeten Betriebsinhaber die Barmittel aus der Aktion zuflossen. Maßgebend hierfür war der Gedanke, daß nach Auffassung der Reichs- und Staatsregierung 25 Prozent des Risikos ohnehin in der Provinz verbleiben sollten, und daß es daher zur Entlastung des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen tragbar wäre, wenn statt des Provinzialverbandes die ostpreußischen Privatgläubiger diesen Teil des Risikos übernähmen. Zu 75 Prozent aber sollte das Risiko in der wirtschaftlich so stark geschwächten Provinz Ostpreußen nicht verbleiben, sondern von Reich und Staat getragen werden. Diese Art der Regelung scheint mir ein so wesentlicher Bestandteil der ganzen Hilfsaktion zu sein, daß sie unter keinen Umständen aufgegeben werden darf. Ich bin jedenfalls der Meinung, daß es mit dem Sinn der Umschuldungsaktion nicht mehr vereinbar ist, wenn sich auch Reich und Staat durch Rückbürgschaften sichern wollten, und ich glaube, daß es hierüber in der Provinz Ostpreußen nur eine Meinung geben wird. Um zu einer Ablehnung dieser Rückbürgschaften zu kommen, wird es genügen, sich nur einmal die Folgen vor Augen zu stellen. Es kann kein Zweifel darüber sein, daß die für das volle Risiko verhafteten Gläubiger schon allein durch die Übernahme der Rückbürgschaft in ihrem geschäftlichen Leben schwer geschädigt werden. Bei Inanspruchnahme der Rückbürgen dürfte deren Existenz in Frage gestellt und meistens vernichtet werden. Bei der ganz außerordentlichen Haftverflechtung, die jetzt innerhalb der Provinz überall besteht, können sich aber des weiteren Auswirkungen für andere Privatpersonen bzw. Geschäftsleute, Genossenschaften und Kreditinstitute ergeben, die zu schweren Erschütterungen des Wirtschaftslebens führen können. Nach der Aufmerksamkeit, die die Reichs- und Staatsregierung gerade dem Zustande der innerostpreußischen Haftverflechtung geschenkt haben, möchte ich annehmen, daß das Bestreben der Treuhandstelle, Rückbürgen auch für die Reichs- und Staatsanteile zu beschaffen, der auf Lösung der Haftverflechtung abzielenden Tendenz der Reichs- und Staatsregierung direkt zuwiderläuft.

Für den Provinzialverband selber hat diese Forderung noch ihre besondere Seite. Die Möglichkeit, sich eine Rückbürgschaft für die von ihm übernommene Garantie zu verschaffen, bildete, wie gesagt, eine Ausnahme zugunsten des Provinzialverbandes, um diesen nach Möglichkeit vor Verlusten zu schützen. Die Heranziehung von

Rückbürgen auch für die Reichs- und Staatsgarantie ist geeignet, den Provinzialverband in seinen berechtigten Interessen zu verletzen, und zwar immer schon dann, wenn die Rückbürgen irdendwie auch der Provinz verhaftet sind. Ganz klar liegt die Verletzung des provinziellen Interesses auf der Hand, wenn die Treuhandstelle die Bürgschaft für Reich und Staat von denselben Bürgen verlangt, die in dem gleichen Fall bereits die Ausfallbürgschaft dem Provinzialverbande gegenüber übernommen haben. Denn es bedarf keines Beweises, daß durch die Inanspruchnahme der Rückbürgen zugunsten von Reich und Staat die Bürgen wirtschaftlich so geschwächt, wenn nicht ruiniert werden, daß der Provinzialverband nicht mehr damit rechnen kann, seinen Ausfall decken zu können. Die Gefahr wird vergrößert in allen denjenigen Fällen, in denen die Bürgen für mehrere Umschuldungshypotheken Bürgschaften übernommen haben, sie wird verstärkt dadurch, daß die Bürgschaft für Reich und Staat eine selbstschuldnerische ist und auch den regelmäßigen Zinseneingang umfaßt, während der Provinzialverband nur Ausfallbürgschaft hat. Mit der Sicherheit der Bürgschaft kommt aber für den Provinzialverband eine wesentliche Voraussetzung in Fortfall, unter der er der Umschuldung in diesen Fällen seinerzeit zugestimmt hat. Es wird zu prüfen sein, welche Folgerungen der Provinzialverband daraus zu ziehen hat.

Ich darf schließlich darauf hinweisen, daß das Vorgehen der Treuhandstelle mit dem Gesellschafterverhältnis, in dem der Provinzialverband zu Reich und Staat steht, nicht vereinbar ist. Zweck einer Gesellschaft ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter. Durch das von der Treuhandstelle jetzt eingeschlagene Verfahren werden teils die Interessen des einen Gesellschafters — des Provinzialverbandes — einseitig geschädigt, teils die Interessen der anderen beiden Gesellschafter bevorzugt behandelt. Ich möchte schon jetzt zum Ausdruck bringen, daß meines Erachtens die Geschäftsführer hierfür auch persönlich haftbar sind. Die außerordentlich schwierige Finanzlage des Provinzialverbandes und die Ungeklärtheit der Beanspruchung des Provinzialverbandes durch Ausfälle bei der Umschuldungsaktion zwingt mich, seine Belange auf jede Weise wahrzunehmen.

Ich bitte, daß aus allen diesen Erwägungen heraus von der Hereinnahme von Rückbürgschaften für Reich und Staat abgesehen wird. Sollte im Einzelfalle aus besonderen Erwägungen eine solche Bürgschaft doch einmal angebracht erscheinen und sich nicht umgehen lassen, so müßte darüber im Kreise der Garanten — am besten bei den jetzt allwöchentlich stattfindenden Besprechungen — verhandelt werden.

gez. Dr. Blunk.

Statistischer Anhang

*

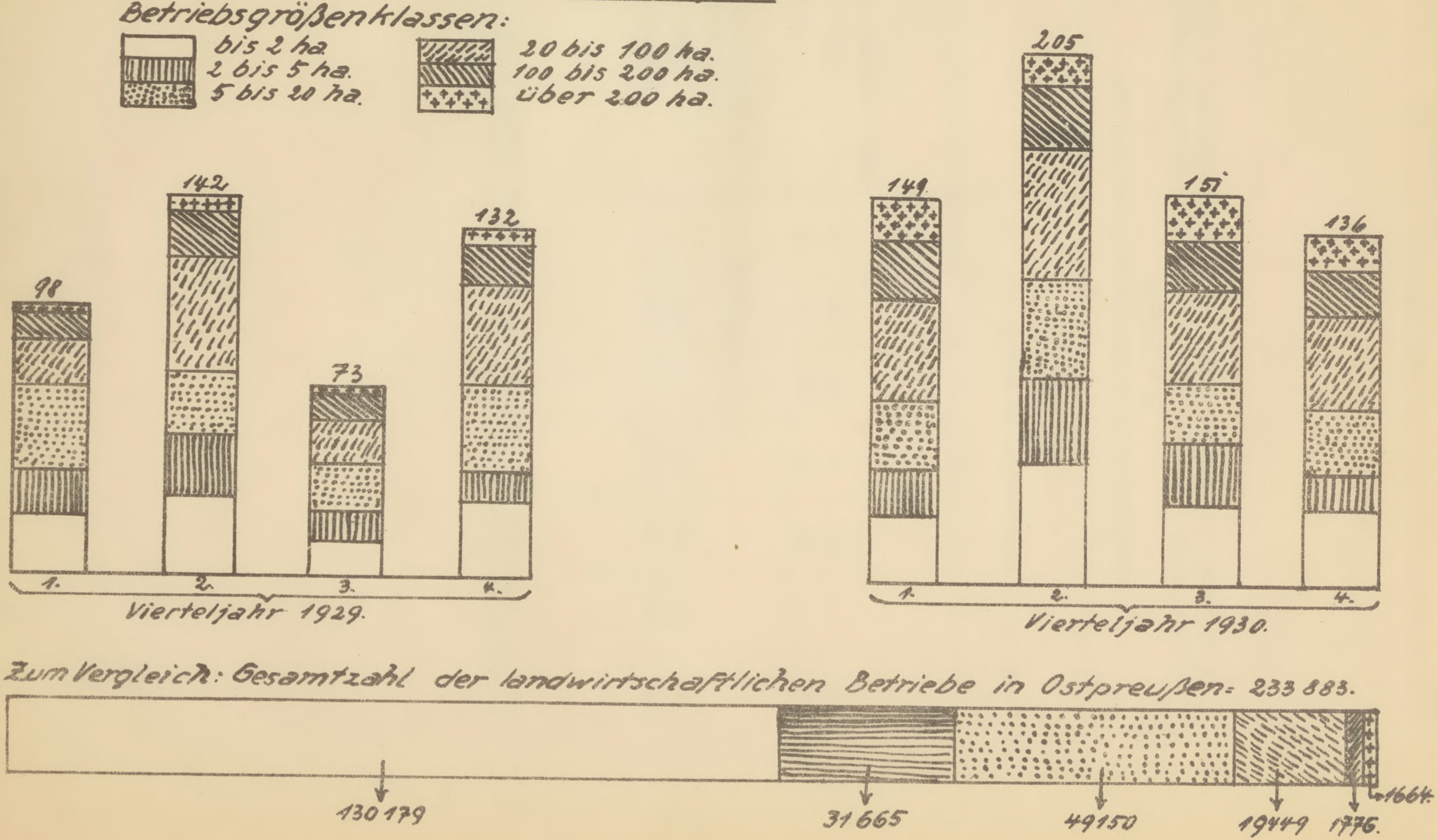
Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke in Ostpreußen 1924 bis 1930.

Zeit	Versteigerte Grundstücke		Davon entfielen auf die Betriebsgrößenklassen von . . . ha											
	Gesamtzahl	Gesamtfläche ha	bis 2 ha		2 bis 5 ha		5 bis 20		20 bis 100		100 bis 200		über 200	
			Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Rechnungsjahr 1924	34	871	11	7	8	25	10	91	2	174	2	252	1	322
„ 1925	60	1 191	20	17	9	34	19	231	10	572	1	114	1	223
1. 4. bis 31. 12. 1926	136	7 835	15	13	28	90	33	327	40	2 045	12	1 754	8	3 606
Kalenderjahr 1927[1])	215	13 685	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ 1928	306	14 259	71	55	55	175	70	698	68	3 239	21	2 942	21	7 150
„ 1929	445	20 345	92	62	68	229	104	1 091	110	5 275	48	6 814	23	6 874
„ 1930[2])	641	40 898	118	86	94	313	136	1 466	163	8 717	77	10 882	53	19 434

[1]) Für das Jahr 1927 liegen Angaben über die Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen nicht vor.

[2]) Vorläufige Ergebnisse.

Zahl der zwangsversteigerten ländlichen Grundstücke in Ostpreußen nach Vierteljahresabschnitten 1929 und 1930.



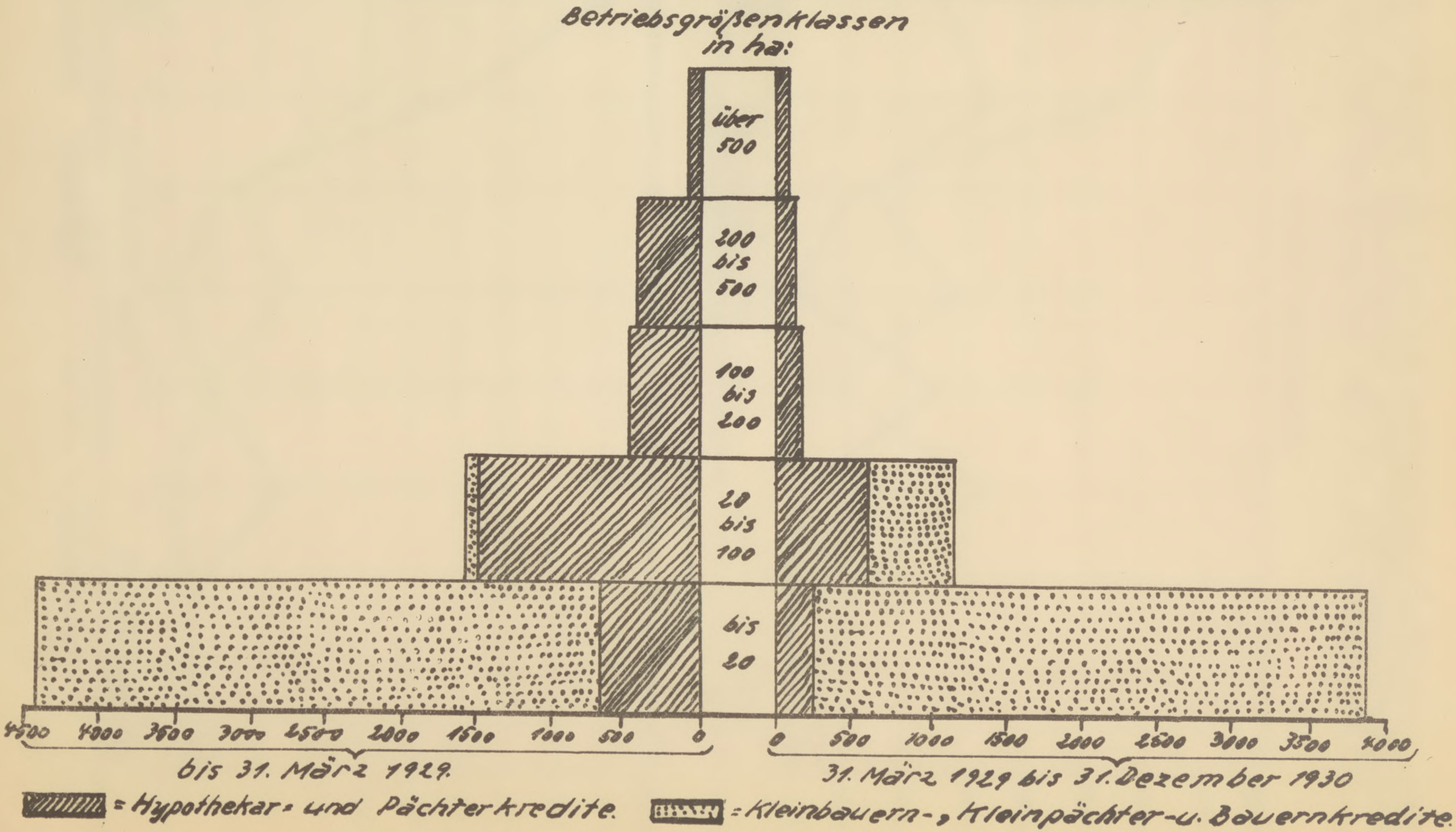
Anteil der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen an Gesamtzahl und Gesamtbetrag der bis zum 31. Dezember 1930 bewilligten und ausgezahlten Kredite in v. H.

(Hypothekar-, Pächter-, sowie Kleinbauern-, Bauern- und Kleinpächterkredite)

	Betriebsgrößenklassen in ha						
	bis 5	5 bis 20	20 bis 100	100 bis 200	200 bis 500	über 500	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8
Anteil in v. H. an:							
1. der Gesamtzahl der Kredite							
a) bewilligt	23,9	43,4	22,0	5,1	4,5	1,1	100
b) ausgezahlt	24,8	40,7	22,3	5,7	5,2	1,3	100
2. dem Gesamtbetrag der Kredite	bis 100 ha [1])						
a) bewilligt	40,0			17,5	28,8	13,7	100
b) ausgezahlt	36,6			17,8	30,7	14,9	100

[1]) Bei den Kleinbauern- und Kleinpächter- sowie Bauernkrediten ist die Prozentberechnung der auf die Betriebsgrößenklassen bis 5 ha, 5 bis 20 ha und 20 bis 100 ha entfallenden Beträge infolge fehlender Unterlagen nicht durchführbar.

Zahl der im Rahmen der Umschuldungsaktion bis 31. Dezember 1930 bewilligten Hypothekar-, Pächter-, sowie Kleinbauern-, Kleinpächter- und Bauernkredite nach Betriebsgrößenklassen.

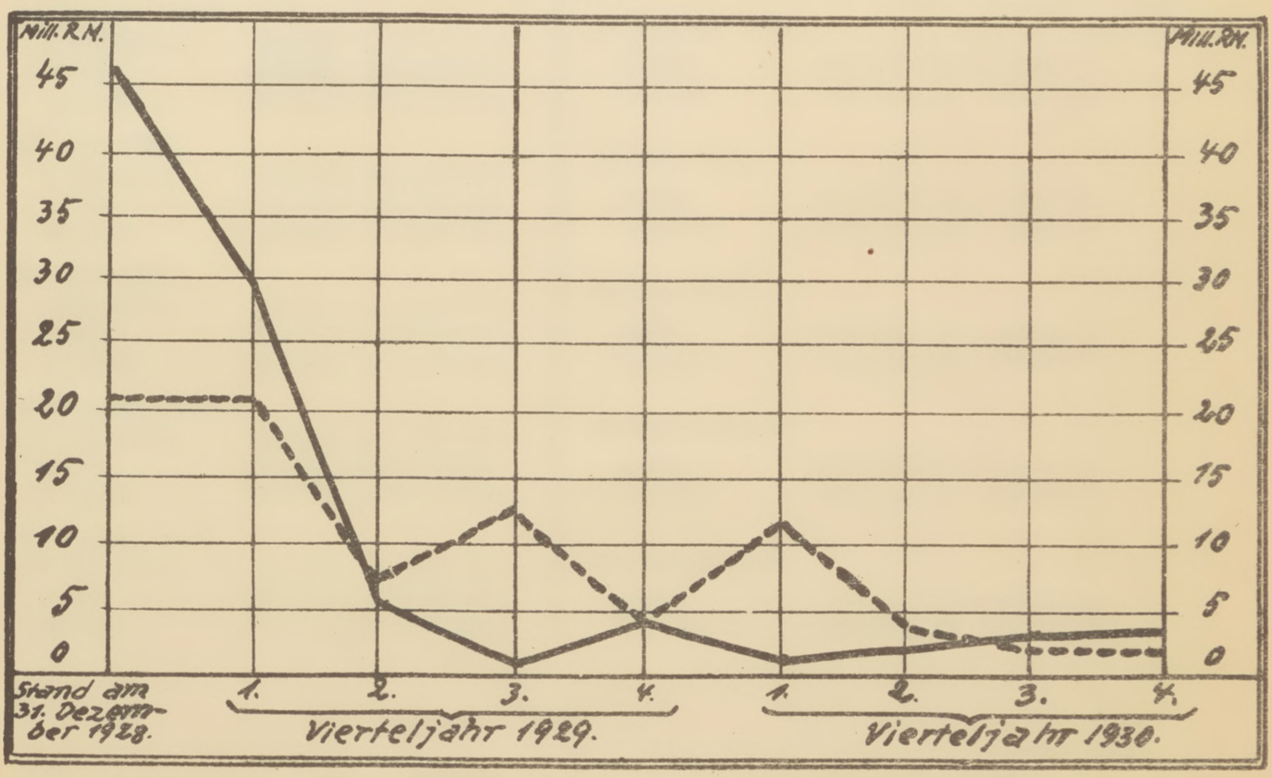


Die Tätigkeit des Provinzialkreditausschusses, dargestellt an den bewilligten und ausgezahlten Hypothekar- und Pächterkrediten bis 31. Dezember 1930.

a.) Zahl der Kredite:



b.) Höhe der Kreditbeträge in Millionen RM.



——— = bewilligt   - - - - = ausgezahlt.

Stand der Umschuldungsaktion.

a) Vierteljahresübersichten.

I. Umschuldungshypotheken.

Stichtag		Stück	RM
30. Juni 1928:	in Bearbeitung	151 Stück	5 473 375,—
	bewilligt	16 Stück	504 900,—
	ausgezahlt	—	—
30. September 1928:	in Bearbeitung	869 Stück	23 562 519,—
	bewilligt	688 Stück	17 422 850,—
	ausgezahlt	33 Stück	2 550 800,—
31. Dezember 1928:	in Bearbeitung	1 635 Stück	36 720 466,—
	bewilligt	1 735 Stück	46 878 300,—
	ausgezahlt	679 Stück	20 841 750,—
31. März 1929:	in Bearbeitung	1 592 Stück	28 117 414,—
	bewilligt	3 116 Stück	76 101 200,—
	ausgezahlt	1 456 Stück	42 153 800,—
30. Juni 1929:	in Bearbeitung	1 995 Stück	36 142 782,—
	bewilligt	3 394 Stück	79 818 500,—
	ausgezahlt	1 776 Stück	48 767 600,—
30. September 1929:	in Bearbeitung	2 222 Stück	40 363 481,—
	bewilligt	3 326 Stück	79 282 550,—
	ausgezahlt	2 507 Stück	61 946 050,—
31. Dezember 1929:	in Bearbeitung	942 Stück	33 344 293,—
	bewilligt	4 158 Stück	83 873 700,—
	ausgezahlt	2 871 Stück	68 338 900,—
31. März 1930:	in Bearbeitung	626 Stück	17 688 170,—
	bewilligt	4 132 Stück	85 909 200,—
	ausgezahlt	3 414 Stück	76 017 700,—
30. Juni 1930:	in Bearbeitung	584 Stück	13 809 161,—
	bewilligt	4 116 Stück	87 230 825,—
	ausgezahlt	3 659 Stück	79 537 825,—
30. September 1930:	in Bearbeitung	326 Stück	6 797 594,—
	bewilligt	4 153 Stück	91 592 800,—
	ausgezahlt	3 809 Stück	83 194 100,—
31. Dezember 1930:	in Bearbeitung	192 Stück	4 260 700,—
	bewilligt	4 208 Stück	90 737 900,—
	ausgezahlt	3 924 Stück	85 456 200,—

II. Betriebserhaltungsfonds.

Stichtag		Stück	RM
30. Juni 1928:	bewilligt	2 Stück	8 991,45
	ausgezahlt	—	—
30. September 1928:	bewilligt	33 Stück	506 734,—
	ausgezahlt	17 Stück	465 164,81
31. Dezember 1928:	bewilligt	501 Stück	5 571 896,—
	ausgezahlt	156 Stück	2 128 313,—
31. März 1929:	bewilligt	1 164 Stück	10 723 630,—
	ausgezahlt	447 Stück	4 994 309,—
30. Juni 1929:	bewilligt	1 140 Stück	10 044 763,—
	ausgezahlt	636 Stück	6 604 686,—
30. September 1929:	bewilligt	1 128 Stück	10 063 023,—
	ausgezahlt	842 Stück	7 990 724,—
31. Dezember 1929:	bewilligt	1 213 Stück	10 146 194,90
	ausgezahlt	993 Stück	8 795 316,90
31. März 1930:	bewilligt	1 252 Stück	10 176 262,90
	ausgezahlt	1 096 Stück	9 192 854,90
30. Juni 1930:	bewilligt	1 273 Stück	10 107 864,90
	ausgezahlt	1 145 Stück	9 356 080,90
30. September 1930:	bewilligt	1 251 Stück	10 154 430,90
	ausgezahlt	1 155 Stück	9 581 099,90
31. Dezember 1930:	bewilligt	1 269 Stück	10 104 476,90
	ausgezahlt	1 198 Stück	9 745 475,90

Stand der Umschuldungsaktion am 31. Dezember 1930.

b) Gesamtübersicht.

Kreditmittel	Kreditarten: Hypothekarkredite Zahl	Hypothekarkredite RM	Pächterkredite Zahl	Pächterkredite RM	Kleinbauern-, Bauern- und Kleinpächterkredite Zahl	Kleinbauern-, Bauern- und Kleinpächterkredite RM	Insgesamt Zahl	Insgesamt RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreußenhilfe								
a) bewilligt	903	20 023 000	119	2 025 400	4 256	6 041 612	5 278	28 090 012
b) ausgezahlt	903	20 023 000	119	2 025 400	4 210	5 977 511	5 232	28 025 911
Anleihe der Landesbankenzentrale A.-G.								
a) bewilligt	1 105	30 731 200	—	—	—	—	1 105	30 731 200
b) ausgezahlt	1 105	30 731 200	—	—	—	—	1 105	30 731 200
Reichsvorschüsse von 20 Mill. RM								
a) bewilligt	1 095	21 548 900	—	—	—	—	1 095	21 548 900
b) ausgezahlt	1 095	21 548 900	—	—	—	—	1 095	21 548 900
Reichsvorschüsse von 10 Mill. RM								
a) bewilligt	715	10 737 400	—	—	—	—	715	10 737 400
b) ausgezahlt	715	10 737 400	—	—	—	—	715	10 737 400
Reichsvorschüsse von 3 Mill. RM (Rentenbank-Kreditanstalt)								
a) bewilligt	116	2 415 700	—	—	—	—	116	2 415 700
b) ausgezahlt	116	2 415 700	—	—	—	—	116	2 415 700
Reichsvorschüsse von 5 Mill. RM (Rentenbank-Kreditanstalt)								
a) bewilligt	274	5 281 700	—	—	—	—	274	5 281 700
Mittel im Rahmen des § 13 des Ostpreußenhilfsgesetzes vom 18. 5. 1929								
a) bewilligt	—	—	—	—	3 830	10 824 359	3 830	10 824 359
b) ausgezahlt	—	—	—	—	1 982	5 335 719	1 982	5 335 719
Zusammen:								
a) bewilligt	4 208	90 737 900	119	2 025 400	8 086	16 865 971	12 413	109 629 271
b) ausgezahlt	3 934	85 456 200	119	2 025 400	6 192	11 313 230	10 245	98 794 830

Stand der Umschuldungsaktion am 31. Dezember 1930.

c) Verteilung der Kredite (Hypothekar-, Pächter-, Kleinbauern- und Kleinpächter-, sowie Bauern-Kredite) nach Betriebsgrößenklassen (ohne Betriebserhaltungsfonds).

Kreditmittel	Betriebsgrößenklassen in ha: bis 5		5 bis 20		20 bis 100		100 bis 200		200 bis 500		über 500		zusammen	
	bewilligt	ausgezahlt	bewilligt	ausgezahlt	bewilligt	ausgezahlt	bewilligt	ausgezahlt	bewilligt	ausgezahlt	bewilligt	ausgezahlt	bewilligt	ausgezahlt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
a) Zahl der Kredite														
Hypothekarkredite ...	27	27	829	806	2 132	1 965	619	565	487	461	114	110	4 208	3 934
Pächterkredite	—	—	—	—	11	11	21	21	68	68	19	19	119	119
Kleinbauern- und Kleinpächter-, sowie Bauern-Kredite ..	2 944	2 512	4 550	3 369	592	311	—	—	—	—	—	—	8 086	6 192
Insgesamt	2 971	2 539	5 379	4 175	2 735	2 287	640	586	555	529	133	129	12 413	10 245
v. H. der Gesamtzahl	23,9	24,8	43,4	40,7	22,0	22,3	5,1	5,7	4,5	5,2	1,1	1,3	100	100
b) Höhe der Kreditbeträge in RM														
Hypothekarkredite ...	70 700	70 700	3 293 050	3 188 750	23 522 000	21 514 500	18 962 250	17 403 750	30 285 800	28 995 900	14 604 100	14 282 600	90 737 900	85 456 200
Pächterkredite	—	—	—	—	94 600	94 600	184 200	184 200	1 282 800	1 282 800	463 800	463 800	2 025 400	2 025 400
	bis 100 ha [1]) bewilligt			bis 100 ha [1]) ausgezahlt										
Kleinbauern- und Kleinpächter-, sowie Bauern-Kredite ..	16 865 971			11 313 230			—	—	—	—	—	—	16 865 971	11 313 230
Insgesamt	43 846 321			36 181 780			19 146 450	17 587 950	31 568 600	30 278 700	15 067 900	14 746 400	109 629 271	98 794 830
v.H.d.Gesamtbetrages	40,0			36,6			17,5	17,8	28,8	30,7	13,7	14,9	100	100

1) Bei den Kleinbauern- und Kleinpächter- sowie Bauern-Krediten ist die Aufteilung der Beträge auf die Betriebsgrößenklassen bis 5 ha, 5—20 ha und 20—100 ha infolge fehlender Unterlagen nicht durchführbar; ebenso ist auch eine Unterteilung in Kleinbauern- und Kleinpächterkredite nicht möglich.

Stand der Umschuldungsaktion am 31. Dezember 1930.

d) Verteilung der Mittel aus dem Betriebserhaltungsfonds nach Betriebsgrößenklassen.

Gegenstand	Betriebsgrößenklassen in ha						zusammen
	bis 5	5 bis 20	20 bis 100	100 bis 200	200 bis 500	über 500	
1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der Beihilfen							
a) bewilligt [1]	7	141	522	272	265	62	1 269
b) ausgezahlt	7	135	483	255	255	62	1 197
Höhe der Beihilfen in RM							
a) bewilligt [1]	13 189	137 139	1 459 715	2 347 184	4 460 594	1 686 656	10 104 477
b) ausgezahlt	13 189	126 807	1 365 453	2 219 518	4 332 108	1 686 656	9 743 711

[1]) davon sind sogenannte Sonderbeihilfen							
Zahl	—	1	9	10	12	2	34
Betrag in RM	—	873	52 756	111 348	272 815	83 830	521 622

Stand der Umschuldungsaktion am 31. Dezember 1930.

e) Verbleib der ausgezahlten Kreditbeträge, zusammen mit den Beträgen aus dem Betriebserhaltungsfonds.

Kreditmittel	Zahlungsempfänger								Gesamtsumme der ausgezahlten Beträge (Sp. 8+9)
	Gläubiger der Kreditnehmer							Eigentümer [1] der beliehenen Grundstücke	
	Steuerkassen	Genossenschaften	Sparkassen	öffentlich-rechtliche Kreditanstalten	Privatbanken	Privatgläubiger	zusammen (Sp. 2—7)		
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Ostpreußenhilfe									
a) Hypothekarkredite	534 711	6 888 148	372 571	5 591 688	499 247	6 131 752	20 018 117	2 150 786	22 168 903
b) Pächterkredite ...	22 721	1 198 889	26 059	165 958	38 186	470 466	1 922 279	103 121	2 025 400
c) Kleinbauern- und Kleinpächter-Kredite	39 046	2 164 757	805 589	264 194	53 323	2 590 874	5 917 783	59 728	5 977 511
d) Bauernkredite zum Zwecke der Besitzerhaltung gemäß § 13 des Ges. v. 18. 5. 1929	18 916	2 748 439	447 910	204 967	30 164	1 862 209	5 312 605	23 114	5 335 719
2. Anleihe der Landesbankenzentrale A.-G.	931 467	10 032 838	536 187	9 099 275	1 097 908	9 584 622	31 282 297	2 911 882	34 194 179
3. Reichsvorschüsse von 20 Millionen	577 740	7 469 503	1 751 487	4 793 184	495 843	6 550 604	21 638 361	1 945 426	23 583 787
4. Reichsvorschüsse von 10 Millionen	228 696	3 784 519	1 066 023	1 983 236	233 667	3 110 927	10 407 068	821 706	11 228 774
5. Reichsvorschüsse von 3 Millionen (Rentenbank-Kreditanstalt) ..	51 350	952 930	151 970	500 600	88 900	593 214	2 338 964	190 270	2 529 234
6. Beihilfe aus dem Betriebserhaltungsfonds [2])	55 889	203 428	159 052	874 347	22 018	179 869	1 494 603	431	1 495 034
Insgesamt:	2 460 536	35 443 451	5 316 848	23 477 449	2 559 256	31 074 537	100 332 077	8 206 464	108 538 541

[1]) Hierunter sind aufgeführt: Die Kursdifferenzen, d. h. die Unterschiedsbeträge zwischen den ausgezahlten Beträgen und den Nominalbeträgen, mit denen die Besitzer belastet wurden; ferner Zinsverluste und Unkosten, die einbehalten wurden; in einzelnen Fällen Schuldsummen, deren eigenhändige Abdeckung der Besitzer nachwies, sowie kleine Spitzenbeträge.

[2]) Beihilfen aus dem Betriebserhaltungsfonds, die im Zusammenhang mit zweitstelligen Hypotheken bewilligt wurden, sind bereits in den Angaben zu Ziffer 1a, 2, 3, 4 und 5 mitenthalten.

Stand der Umschuldungsaktion am 31. Dezember 1930.

f) Übersicht nach Verwaltungsbezirken.

Verwaltungsbezirk	II. Hypothek								Betriebserhaltungsfonds			
	beantragt		bewilligt		Urk. abgeſ.		ausgezahlt		bewilligt		ausgezahlt	
	Stück	RM	Stück	RM	Stück	RM	Stück	RM	Stück	RM	Stück	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Braunsberg	146	2 032 900	144	1 998 900	144	1 989 400	142	1 944 900	15	59 277,—	15	59 277,—
Fischhausen	157	6 629 500	151	6 527 000	151	6 499 700	144	6 346 200	77	997 002,11	76	994 270,11
Friedland	116	3 761 900	108	3 530 300	107	3 486 700	100	3 361 200	43	331 815,—	42	331 815,—
Gerdauen	93	4 299 700	93	4 271 700	91	4 265 500	88	4 220 000	39	596 225,—	36	594 163,—
Heiligenbeil	109	2 872 100	109	2 830 100	108	2 830 100	106	2 778 000	34	413 079,23	34	413 079,23
Heilsberg	189	2 798 900	185	2 725 700	186	2 725 700	183	2 617 600	40	304 125,—	39	268 129,—
Königsberg	116	5 197 700	109	4 984 000	109	4 827 000	101	4 712 800	65	733 814,—	60	688 549,—
Labiau	141	2 749 400	134	2 710 200	134	2 708 800	129	2 614 300	47	294 835,40	46	284 573,40
Mohrungen	119	2 335 900	113	2 292 500	116	2 270 300	107	2 134 100	26	187 891,—	25	185 265,—
Pr. Eylau	147	4 419 200	144	4 303 400	144	4 303 400	139	4 150 000	69	660 460,73	67	646 615,73
Pr. Holland	45	1 023 000	42	958 300	42	958 300	42	958 300	16	141 634,—	16	141 634,—
Rastenburg	133	2 960 350	126	2 950 750	128	2 883 250	119	2 790 650	48	440 185,90	45	436 442,90
Wehlau	103	3 955 300	96	3 691 300	92	3 684 800	84	3 414 000	48	501 594,—	43	479 886,—
Regierungsbezirk Königsberg	1614	47 035 850	1554	43 729 150	1552	43 432 950	1484	42 042 050	567	5 661 938,37	544	5 523 600,37
Angerburg	115	3 175 700	108	3 068 600	108	3 068 600	95	2 723 800	33	295 407,—	28	272 137,—
Darkehmen	77	1 842 000	63	1 686 300	64	1 617 100	56	1 475 100	36	226 726,—	34	223 487,—
Goldap	40	954 300	43	954 300	40	954 300	40	948 000	39	311 481,—	37	308 475,—
Gumbinnen	118	1 765 700	114	1 642 800	116	1 643 000	105	1 543 900	32	197 711,—	29	157 793,—
Insterburg	164	3 487 800	152	3 197 200	151	3 160 000	141	2 993 500	39	303 115,—	36	296 075,—
Niederung	258	3 505 950	251	3 464 850	254	3 439 550	238	3 286 650	70	242 379,15	67	234 397,15
Oletzko	134	2 565 100	125	2 174 100	126	2 164 500	114	2 046 100	27	211 849,—	25	201 915,—
Pillkallen	147	3 521 800	136	3 179 000	131	3 067 600	117	2 809 900	48	262 150,50	40	243 742,50
Stallupönen	71	1 623 900	69	1 567 500	67	1 567 600	62	1 381 800	37	154 761,—	36	137 001,—
Tilsit-Ragnit	147	2 693 800	139	2 490 400	128	2 256 400	131	2 334 200	35	214 664,25	34	213 139,25
Regierungsbezirk Gumbinnen	1266	25 136 050	1200	23 425 050	1185	22 933 650	1099	21 542 950	396	2 420 243,90	366	2 288 161,90
Allenstein	101	1 629 200	101	1 620 200	99	1 580 200	90	1 442 400	17	91 523,—	15	85 015,—
Johannisburg	129	1 516 400	124	1 439 400	123	1 424 200	110	1 291 700	10	51 172.—	9	50 711,—
Lötzen	226	2 973 100	220	2 931 300	222	2 910 900	211	2 760 500	47	312 622,63	45	300 156,63
Lyck	134	2 472 050	116	2 273 450	113	2 173 150	103	2 074 150	20	104 357,—	18	98 788,—
Neidenburg	99	1 849 300	99	1 836 400	98	1 836 400	95	1 709 200	22	154 339,—	22	154 339,—
Ortelsburg	118	1 414 800	114	1 340 600	111	1 298 900	107	1 254 200	25	188 826,—	25	188 826,—
Osterode	117	2 708 200	115	2 627 100	112	2 627 100	107	2 494 200	24	372 630,—	23	357 130,—
Rößel	166	1 812 200	164	1 731 000	163	1 725 500	160	1 692 800	27	154 693,—	25	153 469,—
Sensburg	113	2 527 200	109	2 455 600	109	2 455 900	99	2 378 000	35	201 546,—	33	196 555,—
Regierungsbezirk Allenstein	1203	18 902 450	1157	18 255 050	1150	18 032 250	1082	17 097 150	227	1 631 708,63	215	1 584 989,63
Elbing	38	787 800	36	767 400	36	767 400	36	767 400	3	5 654,—	3	5 654,—
Marienwerder	99	1 750 500	90	1 534 200	91	1 500 200	80	1 284 100	26	96 189,—	24	76 424,—
Marienburg	22	518 200	21	501 600	21	501 600	19	377 700	4	43 106,—	4	43 106,—
Rosenberg	63	1 326 950	62	1 194 950	60	1 173 550	54	1 101 150	20	77 269,—	19	76 457,—
Stuhm	95	1 520 800	88	1 330 500	88	1 328 200	80	1 243 700	26	168 368,—	23	147 083,—
Regierungsbezirk Westpreußen	317	5 924 250	297	5 328 650	296	5 270 950	269	4 774 050	79	390 586,—	73	348 724,—

600,--